

KA
S.
1
022602
1928

11.

022602/1928

1928.

I. VOLUME
JAHRGANG

REVIEW OF POLISH LAW AND ECONOMICS



ZEITSCHRIFT

FÜR POLNISCHES RECHT U. WIRTSCHAFTSWESEN

Published quarterly.

Erscheint vierteljährig.

Publisher and Editor:

Herausgeber und Schriftleiter:

Dr. Rudolf Langrod
Advocat.

Committee of Collaborators:

Mitarbeiterkomitee:

Prof. Dr. Ignacy Koschembahr-Lyskowski

Vicepresident of the Commission for
Codification in the Republic of Poland

Vizepräsident der Kodifikationskommission,
der Republik Polen

Prof. Dr. Jerzy Michalski

Former Minister of Finances, Member of the
Council of Finances

Ehem. Finanzminister, Mitglied
des Finanzbeirates

Dr. Jan Morawski

Former Under-Secretary of State of Justice,
Judge of the Supreme Court of Administr.

Ehem. Unterstaatssekretär im Justizmin.,
Richter des Ob. Verwaltungsgerichtshofes.

Dr. Juljusz Twardowski

Former Minister, President of the Polish-
Austrian Chamber of Commerce

Ehem. Minister, Präsident der Polnisch-
Oesterreichischen Handelskammer

Editorial-and General-Office:

Schriftleitung und Verwaltung:

Warszawa, Hoża 37.

Phone: 270-25.

Fernsprecher: 270-25.

Postal-Savings-Bank Nr. 8699.

Postsparkassenamt-Konto Nr. 8699.

Single Copy 12 zł.
Yearly subscription 44 zł.

Preis eines Heftes 12 zł.
Jährlicher Bezugspreis 44 zł.

CONTENTS:

INHALT:

Foreword.

Geleitwort.

**The Organization of the Export Trade
in agricultural Produces in Poland**

Die Organisation des Export-
wirtschaftlicher Produkte

by:

von:

CHARLES S. DEWEY

Foreign Member of the Council of the Bank
of Poland and Financial Adviser to the
Polish Government.

Ansländisches Mitglied des Ver-
der Bank Polski und finanzielle
Polnischen Regierung

(Interview by the Editor of the Review).

(Interview des Herausgebers de

**General Characteristic of Government-
Administration and social Economy in
Poland**

**Allgemeine Charakteristik
und Volkswirtschaft**

by:

von:

PROF. DR. JERZY MICHALSKI

Former Minister of Finances.

Ehem. Finanzminist

**The works of the Commission for Codifi-
cation in Poland**

Ueber die Tätigkeit der
Kodifikationskommi

by:

von:

PROF. DR. ST. E. RAPPAPORT

Judge of the Supreme Court, Secr. Gen. of
the Polish Commission for Codification.

Richter des Obersten Gerichtshofes
sekretär der poln. Kodifikatio

Gold Exchange Standard

Die Golddevisenwä

by:

von:

DR. MARCIN SZARSKI

President of the Polish Industrial Bank.

Präsident der Polnischen Ind

The new Polish Building Law

Das neue polnische B

by:

von:

PROF. DR. K. W. KUMANIECKI

Former Minister of Education and religious
Denomination.

Ehem. Minister für Kultus u

**The Liquidation of german Property in
the light of the judicature of the Supre-
me Court of Administration**

**Die Liquidation des Vermö-
gen der deutschen Staatsbürger im Licht
der Rechtsprechung des Obersten
Gerichtshofes**

by:

von:

DR. JAN MORAWSKI

Judge of the Supreme Court of
Administration.

Richter des Obersten Verwa-
ltungshofes.

Double taxation of income in Poland

Die Doppelbesteuerung
von Einkommen in Pole

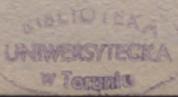
by:

von:

ADW. DR. RUDOLF LANGROD

To be continued on the next page of cover. — Fortsetzung folgt auf der nächsten Ein-
blattseite.

022602



Foreword.

Our determination to publish, with the assistance of our native (or Polish) professional men, a magazine in the German and English languages, devoted to the reviewing of legal and economic life in Poland, has arisen from the pressing demand from those foreign circles which take a practical and scientific interest in these matters, for a source of reliable and adequate information.

This subject (rather economic than legal) has only been dealt with, in a sporadic and summary manner by the German daily and professional press. It will naturally be appreciated that the German language newspapers published in Poland are more fully informed on the subject, but unfortunately, in most cases, their influence is only local.

Until the present time there have been very few monthly reviews published in English dealing with Polish economics and culture, and of these the two which deserve special mention are: — „Poland“, the monthly magazine of the Polish American Chamber of Commerce, and the „Polish Economist“, Warsaw.

However, from time to time, items regarding the latest Polish activities find their way into the foreign daily press and the financial and commercial reviews. These news are mostly of a political or economic character, and usually obtained from foreign correspondents or taken from the daily press of neighbouring countries.

The situation in regard to the press in the French language is far more favourable, as all the juristic, social, political, economic and professional press of France and Belgium supplies the fullest information in all that concerns the life of Poland. Scholars in all branches of science are constantly in touch, owing to the numerous exchanges of professors of the various universities, and the holding of frequent congresses and special conferences. A great deal of economic matter regarding Poland has also appeared in the „Messenger Polonais“, a Warsaw daily paper, which is edited on sound lines.

There are several periodicals devoted to legal and juridical questions, published in French, of which the following deserve special mention: „La Themis Polonaise — Revue consacrée à la science du droit“,

and „La Revue Pénitentiare de la Pologne“. In addition the problems of foreign policies vis-a-vis Poland, which frequently touch national and economic spheres, are dealt with in the French edition of the „Przełąd Polityczny“, entitled „La Revue Politique“. The Foreign Office gives a thorough information of all legislative works of both houses of parliament in an compilation published in French „Exposé Sommaire des Travaux Legislatifs de la Diète et du Senat Polonais“*)

The preceeding remarks have demonstrated the absolute necessity for the bringing of Polish affairs into closer touch with the Western countries speaking the German and English tongues.

The new review will avoid all tendencies to propaganda and will confine itself to the publishing of purely objective articles. It will be inspired solely by the intention of giving a true and accurate picture of the actual state of Polish legislation and jurisprudence in all branches of the law and of covering the domain of the juridical, professional, financial and economic aspects of the life of modern Poland.

A professional journal published in two languages is usually characterised by a certain monotony and lack of perspective, if the contents are literally repeated in both languages, and it is therefore intended to avoid this defect by introducing a spontaneous variability between the English and German texts with a resumé in the other

language.

Finally, in order to facilitate easy reference and indexing, we propose to introduce the consecutive numbering of the pages throughout the whole year.

*) Look in to Bibliography.

Geleitwort.

Der Entschluss, eine Zeitschrift für das Rechts- und Wirtschafts-wesen Polens in englischer und deutscher Sprache mit gemeinsamen Kräften unserer heimischen Fachleute herauszugeben, entsprang dem unabweisbaren Bedürfnis nach einer verlässlichen und quellenreichen Information aller jener ausländischen Kreise, welche für diese Fragen ein materielles oder wissenschaftliches Interesse haben.

Nur sporadisch wird dieses Thema (eher Wirtschafts- als Rechtsfragen) in deutscher Sprache durch die Tages- oder Fachpresse, zu-meist in Kürze, behandelt. Mehr, aus übrigens begreiflichen Gründen, berichten darüber die in Polen erscheinenden deutschen Tages- und Wochenblätter, doch ist deren Bereich hauptsächlich auf den inländischen und lokalen Leserkreis beschränkt.

In englischer Sprache erscheinen bisher bloß ganz wenige Polen ge-widmete Monatschriften wirtschaftlichen oder kulturellen Inhaltes, sonst aber dringen von Zeit zu Zeit in die Tagespresse und finanzielle oder kommerzielle Fachorgane aktuelle Nachrichten über Polen, vorwiegend politischer und wirtschaftlicher Natur, geliefert durch ausländische Korrespondenten oder aus der Presse der Nachbar-staaten herrührend.

Bedeutend günstiger gestaltet sich das Bild in der französischen Sprache. Die gesamte juristische, sozialpolitische und wirtschaftliche Fachliteratur Frankreichs und Belgiens berichtet geflissentlich über Alles, was Polens Staatswesen betrifft. Ständig ist der Kontakt der Gelehrten jeder Richtung (Professorenautausch auf den Hochschulen aller drei Staaten, zahlreiche Kongresse und Spezialvorträge) und viel Wirtschaftliches über Polen bringt das in seiner Hauptstadt seit Jahren erscheinende, gediegen redigierte Tagesblatt „*Messenger Polonais*“. Einen besonderen Hinweis verdienen die hier periodisch erschei-nenden Publikationen in französischer Sprache, gewidmet der Rechts-theorie, Rechtsentwicklung und dem juristischen Schrifttum, wie „*La Themis Polonaise — Revue consacrée à la science du droit*“ (édition française) und „*Revue Pénitentiaire de Pologne*“.

Probleme ausländischer Politik in Beziehung zu Polen, häufig mit Berührung des nationalwirtschaftlichen Gebietes, finden eingehende

Behandlung in der „Revue Politique“, einer französischen Ausgabe der polnischen Monatschrift „Przeгляд Polityczny“.

Ueber die legislativen Arbeiten beider gesetzgebenden Körper Polens gibt die vom Ministerium des Auswärtigen in französischer Sprache herausgegebene Publikation, betitelt: „Exposé Sommaire des Travaux Legislatifs de la Diète et du Senat Polonais“*) erschöpfende Auskunft.

Die Notwendigkeit, das in deutscher und englischer Sprache Versäumte nachzuholen und dadurch zur Kräftigung einer engeren kulturellen Berührung Polens mit den westlichen Staaten dieser Zunge beizutragen, ergibt sich sonach von selbst. Die neue Zeitschrift soll unter Vermeidung jedweder Propagandatendenz in rein sachlichen Aufsätzen ihrer Aufgabe gerecht werden. Lediglich die Absicht, ein untrügliches Bild des jeweiligen Standes der polnischen Gesetzgebung und Judikatur auf allen Rechtsgebieten, der Jurisprudenz und Fachliteratur, des Finanzwesens und der Volkswirtschaft Polens als modernen Rechtsstaates zu schaffen, beseelt unser Vorhaben.

Ein zweisprachiges Fachblatt wirkt zumeist eintönig, auch entbehrt es der notwendigen Uebersichtlichkeit, wenn sein Inhalt in zwei Sprachen textlich wortgetreu wiedergegeben wird. Dies zu vermeiden erscheint uns nur bei Einführung einer ungezwungenen Variabilität des deutschen und englischen Mitteilungsstoffes möglich, bei gleichzeitiger kurzer Inhaltsangabe in der zweiten Sprache der Zeitschrift.

Schliesslich soll die Nachschau im Sachregister des Jahrgangsbandes durch Einführung durchlaufender Seitennummerierung erleichtert werden.

*) siehe „Bücherschau“.

The organization of the export trade in agricultural produce in Poland

by Charles S. Dewey Foreign Member of the Council of the Bank of Poland and Financial Adviser to the Polish Government.

(Interview by Dr. Langrod, Editor of the Review).

The problem concerning the organization of the foreign trade in Poland as regards agricultural products requires in my opinion immediate attention, since it is one of the most vital branches of the export trade and presents the best outlook for obtaining a quick equilibrium of the trade balance. Poland, a country in which agriculture occupies a predominant position, can, in years of good harvests, export considerable quantities of various foodstuffs, meeting at the same time its own needs and regulating the domestic prices. It is, however, necessary to establish a certain permanent basis for the prices and marketing conditions. Unfortunately, there prevails until now, a great diversity in this field which tends to lessen the advantages as regards the general economic conditions and trade balance. An organization of export of products such as grain, livestock, meat, fowl killed and live, eggs, animal products, etc., along the lines adopted in other Western and Northern European countries, will not only protect the interests of the individual but all the interested parties from losses and will be able to ensure much greater profits in foreign business transactions. A necessary condition in this is the strong will for cooperation and the union of all the agricultural producers and dealers admitting no exclusions and exceptions. Foreign buyers are the only people who derive advantage from the diversity prevailing in the Polish foreign trade as they buy in Poland goods and raw materials at varying prices and choose the selling firms at a time which is convenient to them and often may be critical for the seller.

Improvement of conditions in the field of distribution will necessarily bring about increased production and be a stimulus to continued hard, strenuous and patient agricultural labour. Increased agricultural production is the strongest guaranty of the prosperity of the national economy of Poland. Therefore, the investment of funds borrowed

abroad, in agriculture is doubtless the surest way to quick reconstruction of the country in the widest sense of the word. The increase in the annual figure of revenue from exports of agricultural produce will facilitate an early repayment of the debts as to principal and interests, and furthermore, by raising the income of each individual farm and commercial enterprise, it will contribute to bring about increased manufacturing and building activities and independence from credit. An equilibrium of the balance of trade with a strong currency, that is undoubtedly the straightest and shortest road to complete economic recovery which will pave the way to cheap and plentiful credit for purposes which — though very urgent — yet will not yield immediate profits. Poland lacks grain elevators, refrigeration plants, warehouses and other similar installations, the constructions of which will in any case be instrumental in increasing the exporting power of the products of Polish agriculture which find such a ready market abroad. ^{1) 2)}

Im vorstehenden Interview gibt Herr Ch. S. Dewey seinen kritischen Beobachtungen über die in Polen bisher noch nicht genügend gewürdigte Organisation des Exportes landwirtschaftlicher Produkte Raum. Als par excellence landwirtschaftltreibendes Land könnte Polen bei gelungener Ernte grosse Mengen Nahrungsmittel ohne Beeinträchtigung des inländischen Bedarfes ausführen. Es fehlt an einer einheitlichen Organisation und Preisfestsetzung. Der Mangel einheitlicher Preise begünstigt einen unerwünschten Zwischenhandel, welcher wohlweislich alle derartigen Mängel im eigenen Interesse auszunutzen versteht. Ein energischer Wille zur gemeinsamen Arbeit und das Zusammenhalten aller landwirtschaftlichen Produzenten und Kaufleute müsste da, nach dem Beispiel westeuropäischer Staaten, energisch einsetzen und würde zweifellos die besten Erfolge zeitigen.

Eine Besserung der Absatzmöglichkeiten muss naturgemäss auf die Produktionsentwicklung fördernd rückwirken und eine stark entwickelte Landwirtschaftsproduktion bildet die sicherste Gewähr einer Blütezeit der Volkswirtschaft Polens. Aus diesem Grunde hält Herr Dewey die Investition ausländischer Anleihen zu landwirtschaftlichen Produktionszwecken für das sicherste Mittel eines raschen und gründlichen wirtschaftlichen Wiederaufbaues des Landes.

Auch im „Bulletin of the Bank of Poland“ (Nr. 1 ex 1928) hat Herr Dewey dieser Frage einige treffende Bemerkungen gewidmet, die, samt einer Notiz über den geplanten Bau von Elevatoren zwecks Einführung staatlicher Getreidevorräte, am Fusse des Interview aufgeführt sind.

¹⁾ Mr. Dewey has dealt with the matter in his first quarterly report (Bulletin of the Bank of Poland Number 1, 1928) which we quote below:

„Agriculture is by far the most important factor in Polish economic life. Nearly two-thirds of the population lives on the land. From an agricultural standpoint the year 1927 was reasonably satisfactory. The crops harvested in the autumn of 1926, although below the altogether exceptional „bumper“ figures of 1925, were in general a little above the average of recent years. The harvest of 1927 itself was considerably better still; broadly speaking the output of the major crops was about one-tenth greater than the year before. The increase was due primarily to higher yields per unit of area resulting from favourable weather conditions, greater use of fertilizers and improved tillage. There

Allgemeine Charakteristik der Staats- und Volkswirtschaft Polens.

Von Prof. **Jerzy Michalski**, ehem. Finanzminister.

I.

Die Staatswirtschaft — als der grösste und bedeutendste Bestandteil jeder Volkswirtschaft — gibt dieser letzteren den Ton an und erschwert oder fördert ihre Entwicklung in gewissem Masse. Die Staatswirtschaft Polens können wir für den Zeitraum der letzten vier Jahre d. i. von 1924 bis einschliesslich 1927 hier genau darstellen, da sie für den vorhergegangenen Zeitraum (1. XI. 1918 — 31. XII. 1923) d. i. für die Periode der Markinflation, mithin aus der Zeit der Krankheit der Währung, die mit der Zeit eine immer raschere Entwertung erfahren hatte, weder im faktischen, sich unausgesetzt entwertenden, Gelde, noch auch in der theoretischen Währung des Rechnungs-zloty, der tatsächlich nie bestanden hatte, dargestellt werden kann (eine derartige Zusammenstellung für die Jahre 1922 und 1923 ist im Jahrbuch des Finanzministeriums für 1924, S. 172 ff. enthalten).

Auf Grund der endgültigen bzw. provisorischen Abschlüsse der allgemeinen Staatskassengebahungen, welche vom Finanzministerium mustergültig verfasst und allmonatlich verlautbart werden, stellen sich die tatsächlichen Staats-Einnahmen und -Ausgaben der letztvergangenen vier Jahre in absoluten und relativen Zahlen folgendermassen dar; die in der Zusammenstellung enthaltenen Einnahmen und Ausgaben sind systematisch nach sachlichen Kriterien angeordnet, wodurch ihre klare Uebersicht gewährleistet ist. (Tafel I.).

„was a slight increase in area planted, but Poland has reached a point where, unless „sacrificing its forests, little can be added to the productive lands without large capital „outlay for drainage of swamp-lands“.

„Polish agriculture now stands at substantially its prewar level. The planted area is „only slightly less than the average of years immediately before the war, and taking the „last three years together the average yield per acre for most crops has equalled or „exceeded the prewar figure“.

„One of the causes of the shift from an excess of exports in 1926 to an excess of „imports in 1927 was the over-exportation of grain immediately following the harvest of „1926, which necessitated the reimportation of large quantities later on. This unfortunate „and expensive movement of grain, points to the need of a more satisfactory system of „warehousing grain after harvest, and of enabling producers to secure advances on their „stored product. Steps in this direction are in contemplation“.

²⁾ In accordance with the recent announcement the construction of elevators, initiated by the Government, makes good headway. The inter-ministerial Committee on State Grain Reserves has finished its work in connection with the construction of an elevator at Lublin. The construction will be carried out during the coming building season. At the present moment the Committee works on the matters of an elevator at Bydgoszcz. Works pertaining to the building of grain elevators in Warsaw, by the Municipality of Warsaw, are in full swing; it is expected that these elevators will be ready for use in June, 1928.

Tafel I. Tatsächliche Staats-Einnahmen und -Ausgaben.

B E N A N N T L I C H	1924	1925	1926	1927	1924	1925	1926	1927
	In Millionen Złoty				In Relativzahlen			
Gesamteinnahmen	1.568,6	1.877,5	1.930,4	2.797,4	—	—	—	—
BUDGETEINNAHMEN:	1.349,7	1.576,1	1.895,2	2.545,0	100	100	100	100
darin: 1. Öffentliche Abgaben (Steuern, Zölle und Gebühren)	891,3	922,8	1.004,2	1.381,8	66	59	53	54
2. Staatsmonopole	291,1	405,5	578,1	735,3	22	26	31	29
3. Verwaltung	154,0	201,6	190,2	222,6	11	13	10	9
4. Staatsbetriebe	—	22,3	99,6	178,6	—	1	5	7
5. Versorgungen	13,3	23,9	23,1	26,7	1	1	1	1
SONSTIGE EINNAHMEN:	218,9	301,4	35,2	252,4	100	100	100	100
darin: Staatsanleihen	68,2	12,0	17,8	252,4	31	4	51	100
Scheidemünze	150,7	289,4	17,4	—	69	96	49	—
Gesamtausgaben	1.560,1	1.838,3	1.841,6	2.407,1	—	—	—	—
BUDGETAUSGABEN:	1.539,1	1.801,4	1.841,6	2.268,8	100	100	100	100
darin: Verwaltung	1.375,8	1.593,5	1.508,7	1.870,5	89	89	82	82
Versorgungen	95,3	166,5	187,7	227,5	6	9	10	10
Staatsanleihen	11,0	41,4	145,2	170,8	1	2	8	8
Staatsbetriebe	57,0	—	—	—	4	—	—	—
SONSTIGE AUSGABEN:	21,0	36,9	—	138,3	100	100	—	100
darin: Staatsanleihen	—	—	—	—	—	—	—	—
Scheidemünze (Noten)	—	—	—	138,3	—	—	—	100
Scheidemünzenprägung	21,0	36,9	—	—	100	100	—	—

Tafel II. Verwaltungsausgaben.

B E N A N N T L I C H	1924	1925	1926	1927	1924	1925	1926	1927
	in Millionen Złoty				in Relativzahlen			
Präsident der Republik	1,1	2,1	2,1	2,9	—	—	—	—
Abgeordnetenhaus und Senat	6,1	9,2	8,5	9,4	—	1	1	1
Oberste Staatskontrolle	2,7	3,8	3,8	4,8	—	—	—	—
Ministerratspräsidium	1,3	1,7	1,6	3,8	—	—	—	—
Ministerium des Äussern	17,8	26,1	41,7	43,5	1	2	3	2
„ für Heereswesen	674,6	675,2	584,3	745,9	49	42	39	40
„ des Innern	152,9	199,3	169,5	202,2	11	13	11	11
Finanzministerium	80,7	95,6	93,9	110,0	6	6	6	6
Justizministerium	63,7	84,0	79,6	100,7	5	5	5	5
Ministerium für Industrie und Handel	7,3	9,6	20,8	33,5	1	1	2	2
Verkehrsministerium	2,4	2,9	2,9	3,7	—	—	—	—
Landwirtschaftsministerium	18,0	26,8	27,3	38,6	1	2	2	2
Kultus- und Unterrichtsministerium	234,9	309,1	278,2	340,3	17	19	18	18
Ministerium der öffentlichen Arbeiten	62,3	71,3	90,2	107,1	5	4	6	6
Ministerium für Arbeit und soziale Fürsorge	25,2	51,1	79,9	72,5	2	3	5	4
Ministerium für Agrarreform	24,8	25,7	24,4	51,6	2	2	2	3
Insgesamt	1.375,8	1.593,5	1.508,7	1.870,5	100	100	100	100

TAFEL I.

Erläuterungen.

A) Staatseinnahmen.

1). Das im J. 1926 erzielte tatsächliche Budgetgleichgewicht ist im J. 1927 beibehalten worden. Innerhalb 18 Monate d. i. vom 1. April 1926 bis 30. September 1927 haben die Kassaüberschüsse einen Betrag von rund 300 Millionen zloty erreicht.

2). Die staatlichen Abgaben und Monopole bilden das Gros der Staatseinnahmen (rund 80%).

3). Einen verhältnismässig bedeutenden (absolut geringeren) Aufschwung weisen auf der Einnahmenseite im gegenständlichen Zeitraum die staatlichen Unternehmungen auf, deren Zahl diejenige anderer Staaten bedeutend übertrifft (Eisenbahnen, Post und Telegraph, Staatsforste und Domänen, zahlreiche Berg- und Hüttenwerke, Salinen, 3 Staatskurorte, viele Heereswerkstätten und Staatsdruckereien u. s. w.).

4). Die ausgewiesenen Verwaltungseinnahmen umfassen die Forstabgabe, Konsulargebühren, ferner Veterinär-, Gerichts-, Wege-, Hafen-, Schifffahrts- Gebühren für diverse Amtshandlungen der Verwaltungsbehörden, Einnahmen aus dem Verkauf vom Altmaterial u. dgl.

5). Die Pensionseinzahlungen sind in der Einnahmenrubrik unter „Versorgungen“ ausgewiesen.

Fallweise Einnahmen, d. h. Einnahmen aus Staatsanleihen und aus Scheidemünzenemissionen sind, ordnungs- und genauigkeitshalber, gesondert ausgewiesen. Bemerkt wird, dass die durch Polen Ende 1927 kontrahierte 7% sog. Stabilisierungsanleihe im Nominalbetrage von rund 72 Millionen (netto über 60 Millionen) Dollar V. St. in dieser Zusammenstellung nur zum Teil d. i. mit dem für die Valutareform erforderlichen Betrage ausgewiesen ist (der Rest der Anleihevaluta ist für wirtschaftliche Zwecke bestimmt).

B) Staatsausgaben.

Die Staatsausgaben sind ebenfalls systematisch und nach sachlichen Kriterien angeordnet; ihr bedeutendster und grösster Teil — die Verwaltungsausgaben — erfordert naturgemäss eine analytische Behandlung und ist weiter unten in der Tafel II, als Ergänzung der Tafel I, ausgewiesen. Die Ausgaben für Versorgungen sowie für Tilgung und Verzinsung der Staatsschulden erforderten, dank ihrer spezifischen Eigenschaft sowie einer starken Steigungsdynamik, eine Ausscheidung aus dem Rahmen der eigentlichen Verwaltungsauslagen, da sie mit der eigentlichen Verwaltung in keinem sachlichen Zusammenhange stehen. Budgetaufwendungen für Staatsbetriebe d. h. Staatszuschüsse für diesen Zweck fanden nur im Jahre 1924 statt und hörten in den drauffolgenden Jahren mit der Besserung der Bewirtschaftung dieser Betriebe und ihrer Rentabilität gänzlich auf.

TAFEL II.

Erläuterungen.

1). Die Verwaltungsausgaben weisen vorwiegend Verbrauchscharakter auf. Nach einer Zusammenstellung des Hauptamtes für Statistik („Mitteilungen des H. St. A. vom 5 Januar 1927, 1. Heft) sind vom Gesamtbetrage dieser im Budgetvoranschlag

für 1927/28 enthaltenen Ausgaben für Neubauten und Hauptreparaturen 1,1% und für sonstige Inverstitutionszwecke 1% der Gesamtsumme der Ausgaben veranschlagt worden. Es entfallen demnach beinahe 98% auf persönliche und sachliche Verwaltungsausgaben. Dieses Verhältnis ist auch im Laufe der ganzen Periode beinahe unverändert geblieben.

2). Der verhältnismässig bedeutendste Zuwachs an Ausgaben ist für Unterrichtszwecke zu verzeichnen: in den Jahren 1924—1927 sind sie um mehr als 100 Millionen Zloty gestiegen, ein Umstand, welcher in der völligen Vernachlässigung des Schulwesens durch die russische Regierung seine Erklärung findet. Die verhältnismässig höchste Ausgabenpost d. i. das Heerwesen weist in dem besprochenen Zeitraum eine bedeutende Verringerung, nämlich von 49 auf 40% der gesamten Verwaltungsausgaben, auf.

3). Nebst den Verwaltungsausgaben im engeren Sinne ist bei der Ausgabenpost für den Staatsschuldendienst eine sehr bedeutende Steigerung zu verzeichnen, was angesichts der fürchterlichen Zerstörung des Landes durch den Krieg erklärlich ist, sowie bei der Ausgabenpost für Invaliditätsrenten und Ruhegehälter. Die Ausgabenpost für Tilgung und Verzinsung der Staatsschulden sowie für die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten findet ihre Erklärung in dem Umstande, dass der im Jahre 1924 eingeführte Zloty schon im Jahre 1925 an seinem Wert eine Einbusse erlitt und sein ursprünglicher Kurs (1 Dollar gleich 5,18 zloty) sich änderte: seit August 1926 nämlich trat de facto und seit Anfang November 1927 de jure d. h. gesetzlich der neue Zloty-Wert im Verhältnis zum Gold (1 Dollar gleich 8,9141 Zloty) in Wirksamkeit, wodurch die Staatsausgaben in den vorbesprochenen zwei Richtungen wesentlich gestiegen sind.

II.

Nach dieser kurzen allgemeinen Charakteristik der Staatswirtschaft übergehe ich zu einer ebensolchen Besprechung der Volkswirtschaft.

1). Als Masstab der wirtschaftlichen Lage und Entwicklung eines Landes dienen allgemein die Ziffern der Grundproduktionen d. i. von Steinkohle, Eisenerz und Stahl, sofern es sich um die Erzeugung handelt, auf dem Gebiete des Verkehrs dagegen die Durchschnittsziffern der Eisenbahntransporte (Verladungen) im Laufe eines längeren Zeitraumes. In Polen stellt sich, im Vergleich mit dem Vorkriegszustand, die Lage auf Grund amtlicher statistischer Daten in beiden Richtungen folgendermassen dar:

1). Die Produktion betrug durchschnittlich im Monat in Tausenden Tonnen:

	1913	1925	1926	I Halbjahr 1927	III Vierteljahr und Oktober
a) Steinkohle .	3.393	2.420	2.978	3.036	3.234
b) Eisenerz .	38,6	17,5	26,2	45,9	57,4
c) Stahl . . .	134,9	65,2	65,7	100,5	107,8

Aus den voraufgeführten Ziffern ergibt sich, dass wir in der Kohlenförderung schon beinahe den Vorkriegsstand erreicht, in der Erzgewinnung die Vorkriegsproduktion um 50% überschritten und die Stahlproduktion im J. 1927 im Vergleich

mit den Jahren 1925 und 1926 um nahezu 40% vergrößert haben, so dass wir in absehbarer Zeit bereits den Vorkriegsstand der Produktion erreichen dürften.

In der zweitgenannten Richtung ist zu bemerken, dass die durchschnittliche tägliche Güterbeförderung auf inländischen Bahnen in 15-tonnigen Wagen betragen hat:

Im Jahre 1925	8.609 Wagen
Im Jahre 1926	8.843 "
Im I. Halbjahr 1927	9.655 "
Im III. Vierteljahr 1927	10.877 "
Im Oktober — November 1927	13.251 "

Im Danziger Hafen steigerte sich die Warenausfuhr im Laufe von 5 Jahren (1922 — 1926) um mehr als das Elffache (504.000 Tonnen — 5,659.600 Tonnen).

Ebenso flott schreitet die Entwicklung des Hafens von Gdynia (ehem. Gdingen) fort. Im J. 1925 verliessen den Hafen von Gdynia monatlich durchschnittlich 6 Schiffe, im J. 1926 — 25 Schiffe, im September 1927 deren 64, im Oktober 1927 — 51 und im November — 59 Schiffe. Im J. 1925 wurden monatlich durchschnittlich 4.200 tons Ladung eingeschifft, im Jahre 1926 bereits nahezu 34.500 tons, im September 1927 gar 99.321 tons und ungefähr ebensoviel in den zwei drauffolgenden Monaten.

2. Die vorstehenden Produktionsziffern der drei Haupterzeugnisse der Bergbauindustrie und die Gütertransportziffern im Land- und Seeverkehr erfordern zur völligen Uebersicht eine Ergänzung durch Angabe der Verbrauchsentwicklung der Hauptartikel persönlichen Konsums sowie der industriellen Haupterzeugnisse. Die vom Ministerium für Industrie u. Handel im J. 1927 durchgeführten Erhebungen haben ergeben, dass sich in Polen der Konsum der industriellen Haupterzeugnisse auf einen Einwohner in den Jahren 1924 — 1927 in kg. folgendermassen darstellt:

	1924	1925	1926	1927 nach dem I. Halbjahr umgerechnet
Steinkohle	700.0	710.0	730.0	840.0
Kohle	32.5	31.5	35.0	48.0
Rohstoffe	11.9	11.5	10.9	18.6
Walzeisen	13.8	19.7	19.1	27.1
Zucker	6.3	8.7	9.2	10.8
Papier	2.3	3.5	2.9	4.0
Baumwoll- u. Wollgewebe	2.0	2.1	2.4	3.3

Der Minister für Industrie und Handel, E. Kwiatkowski stellt in seiner Arbeit „Polens wirtschaftlicher Fortschritt“ (poln. „Postep gospodarczy Polski“ 1928. Warszawa*) auf Grund der gepflogenen Erhebungen fest, dass während im J. 1923 auf einen Einwohner jährlich 900 Gramm an Seifenkonsum entfielen und im J. 1925 nur 450 Gramm Sohlenleder verbraucht wurden, der Seifenkonsum im J. 1926 bereits 2 kg. und der Verbrauch an Sohlenleder 600 Gramm für den Einwohner

*) siehe „Bücherschau“.

überschritten hat. Er bemerkt dabei folgendes: „Diese Ziffern erbringen zweifellos den besten Beweis des grossen wirtschaftlichen Erfolges Polens. Denn sie kennzeichnen das rasche Wachstum der materiellen Bedürfnisse der breitesten Bevölkerungsschichten“ (S. 31 — 32 w. o.).

3. Ein allgemeines Merkmal der Volkswirtschaft bildet eine grosse Kapitalsarmut, die in einer ungewöhnlich geringen Ziffer privater Spareinlagen ihren Ausdruck findet (am 30. Juni 1927 waren es 1.369,400.000 Złoty d. i. rund 154 Millionen Dollar), mithin weit weniger als sogar in so kleinen Ländern wie Finnland (am 31. Juli 1927 — 261 Mill. Dollar) oder Oesterreich (am 1. Dezember 1927 — 1,014.093 Tausend österr. Schillinge), ganz abgesehen von der Tschechoslovakei (nahezu 1½ Milliarden Dollar). Die Ursache dieser Erscheinung ist in den erschreckenden Kriegsverwüstungen, in den Folgen der fehlerhaften Valutareform von 1924, welche das Vertrauen der Bevölkerung in die neue Währung untergraben hatte, sowie in der überlangen Inflation der polnischen Mark zu suchen.

III.

Wenn die vorstehend aufgeführten offiziellen Daten den Zustand und Fortschritt der Staats- und Volkswirtschaft Polens vorwiegend in **günstigem** Sinne kennzeichnen, so bedarf dieses Bild, um vollständig und der Wahrheit entsprechend zu sein, andererseits auch einer Erwähnung der **Mängel**, die teilweise aufschienen und zwar beseitigt wurden, in ihren Folgen jedoch in einem gewissen Masse noch fortbestehen, teilweise aber noch nicht beseitigt sind und eine Besserung des gegenwärtigen Zustandes erheischen.

1. Polen ist das einzige Land, wo zwei Währungsreformen vollzogen worden sind. Die erste nach einer 5½ jährigen Inflation der polnischen Mark anfangs 1924 durchgeführte Reform büsste, nach einer nur sehr kurzen Währungsstabilisierung, ihren Wert schon im drauffolgenden Jahre ein: diese Reform war eben ohne entsprechenden, zur Kurssicherung des neuen Geldes unentbehrlichen Fonds bewirkt und stützte sich lediglich auf die eigenen — viel zu schwachen — Finanzkräfte des Landes, (die normalen Bedingungen für heimische Produktion waren entsprechend nicht geschaffen und der Verwaltungsapparat von den Ueberresten der Kriegs- u. Inflationswirtschaft nicht bereinigt); es wurde ferner eine unverhältnismässig starke — zu grosse — Geldeinheit (1 kg. Feingold gleich 3.100 Złoty) geschaffen, überdies wurden Ende 1923 die Steuern und die öffentlichen Kredite in einer nirgends praktizierten Weise aufgewertet, so dass dank all dieser Umstände Polen plötzlich zum teuersten Lande am Kontinent wurde, was die Fremden oft nicht fassen können (siehe z. B. „Das Geldproblem in Mitteleuropa“ von Dr. E. Hanos, ehem. ungar. Staatssekretär — Jena 1925, S. 25) und das Land unsäglich schwere und vollkommen zwecklose Schäden erlitt. Gegen Ende 1927 wurde die zweite Währungsreform durchgeführt, welche bereits auf einer Jahresstabilisierung basiert, die mittels einer ausländischen sog. Stabilisierungs-Anleihe im Nominalbetrage von rund 72 Mill. Dollar. d. V. St. bewirkt ist; es wurde gesetzlich ein neues Verhältnis des Złoty zum Golde geschaffen, welches ungefähr seinem tatsächlichen Tauschwerte entspricht, indem nämlich aus 1 kg. Feingold 5.924,44 Złoty geprägt werden. Es ist klar, dass die fehlerhafte Reform von 1924 das Vertrauen zur neuen polnischen Währung untergraben und für längere Dauer den Kapitalisierungsprozess im heimischen Gelde erschwert hat.

In dem am 13. Oktober 1927 mittels einer Verordnung des Staatspräsidenten mit Gesetzeskraft, auf Grund des Vollmachtgesetzes vom 2 August 1926, verlautbarten sogen. Stabilisierungsplan wurde eine Reihe besonderer Verfügungen hinsichtlich des Budgets, der Verwaltung und der Finanzen erlassen, die die Stabilisierung der neuen Währung zu gewährleisten bestimmt sind. Auf diese Weise hat Polen nunmehr endlich eine stabile Währung erhalten, die nebst dem staatlichen Budgetgleichgewicht die zweite dauernde Grundlage einer natürlichen wirtschaftlichen Entwicklung des Landes bildet.

II. Auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens und der Finanzen gibt es bei uns noch viel zu bessern.

Wir haben eine, wie sie Prof. E. W. Kemmerer in seinem Berichte (Reports submitted by the Commission of the American financial experts handed by dr. E. W. Kemmerer 1926, Warsaw, pag. 564) nannte, „zu sehr ambitionierte“ soziale Gesetzgebung, „welche ihr eigenes Endziel zu vernichten droht“. Die Arbeitszeit in Polen ist die kürzeste in Europa. Dies verteuert die Produktion sowie die Lebenshaltungskosten und erschwert den Wettbewerb mit dem Auslande. Wir haben ein grundschlechtes, demagogisch aufgebautes System direkter Steuern, wornach viele Steuerzahler teilweise ganz von Steuern befreit, teils bevorzugt werden, während die mittleren und obersten Bevölkerungsschichten übermässig belastet sind, dies alles mit Hilfe nirgends gehandhabter Einrichtungen, z. B. der Progression und Degression der Grundertragsteuer u. s. w. Wir haben eine Agrarreform, die aber nicht, wie in Ungarn, Oesterreich oder Deutschland auf einer vollen Einschätzung der enteigneten Grundstücke und einer vollen Entschädigung der Grundcigentümer beruht und haben ein Durchführungsgesetz zur Agrarreform vom 28 Dezember 1925, ohne klare Richtlinien, so dass, nach Ansicht der Sachverständigen, dieses Gesetz der Regierung sehr weitgehende Bewegungsfreiheit lässt und im Geiste und Rahmen dieses Gesetzes die Agrarreform sowohl in Form einer Evolution als auch auf radikale Weise durchgeführt werden kann. Wir haben ferner kein einheitliches Zollgesetz, wie auch kein Gesetz betreffend einheilige und systematische Regelung der Finanzwirtschaft autonomer Körperschaften; gegenwärtig stehen der kommunalen Selbstverwaltung in Polen neun unselbständige und achtzehn selbständige Steuern und Gebühren zur Verfügung. Es fehlt uns auch bisher ein sehr wichtiges Gesetz über die formelle Finanzverwaltung (— comptabilité —) in der Staatswirtschaft. In den ersten Anfängen, in den Windeln befindet sich bei uns zur Zeit die Kommerzialisierung und Automisierung der Staatsbetriebe, wozu die zaghafte Verordnung des Staatspräsidenten vom 17 März 1927 über die Ausscheidung der staatlichen Industrie-, Handels- und Bergwerksbetriebe aus der Staatsverwaltung sowie über die Kommerzialisierung dieser Betriebe den Auftakt gegeben hat. Das Deutsche Reich und die deutschen Bundesstaaten, sowie Rumänien, Belgien, die Tschechoslovakei, Oesterreich u. s. w. haben Polen in dieser Hinsicht bedeutend überholt.

Ich schliesse mit folgender Bemerkung:

Es gab wohl wenige Völker in der Weltgeschichte und gewiss kein anderes Volk nach dem letzten Weltkriege, welches den Staatsaufbau, die Errichtung des ganzen Staatsmechanismus unter so ungemein schwierigen Umständen ausführen musste, wie das jetzige Polen: aus drei wirtschaftlich und administrativ verschiedenen Organismen, aus drei grundsätzlich und sechs tatsächlich verschiedenen Währungs- und Geldsystemen (Zarenrubel, Reichsmark, österr.-ungar. Krone, Ost-

rubel, Ostmark, Polenmark), aus drei teilweise im Kriege arg verwüsteten Gebieten, die über ein Jahrhundert lang ein vollkommen verschiedenes politisches Dasein führten, ist Ende 1918 ein grosser Staat inmitten Europas entstanden, gleich beim Entstehen in $\frac{2}{3}$ des Staatsgebietes vom bisherigen fremden Verwaltungspersonal verlassen, ein Staat, der mit seiner erst im Entstehen begriffenen Armee, ohne endgültig umschriebene Grenzen zu besitzen, seine Grenzen vorerst in den Jahren 1918—1920 in erbitterten Kämpfen gegen Rutenen und Russen schützen musste. Das erste Friedensjahr war für Polen erst das Jahr 1921.

Betrachtet man nun einerseits diese Umstände und erwägt andererseits den gegenwärtigen Stand der Staats- und Volkswirtschaft in Polen, wie er hier streng objektiv, auf Grundlage amtlicher Daten und wahrheitsgetreu, ohne jedwede Beschönigung geschildert wurde, so muss jeder Unparteiische zugeben, dass Polen auf dem Wege zu einer bedeutenden Entwicklung rüstig fortschreitet und den ersten Zeitabschnitt ihrer Auferstehung im Endergebnis gewiss nicht vergeudet hat.

Wir haben in dieser Zeitperiode ohne Zweifel viel geleistet — es gibt aber noch viel zu tun.

Da wir aber nun eine stabilisierte Währung und ein tatsächlich ausgeglichenes Staatsbudget haben, werden wir sicherlich die hie und da bestehenden Mängel zu beheben, die Lücken in der Gesetzgebung und in den wirtschaftlich-sozialen Einrichtungen auszufüllen vermögen und auf diese Weise zum voll- und gleichwertigen Mitglieder der Familie der Kultur- und Rechtsstaaten des Okzidents werden; die bei weitem schwerste Arbeit in dieser Hinsicht haben wir, meines Erachtens, bereits hinter uns.

In the first part of the article, the author presents general figures based on the closed accounts for the four-year period 1924/1927 as to the actual revenue and actual expenditure of Poland and discusses analytically the administrative expenditure of the State during the period under review. He gives a general characteristic of the revenue and expenditure of the country.

In the second part of his article he relates, in comparison with the pre-war status, the condition and progress of economic life in the above mentioned period on the basis of figures concerning the production of fundamental branches of industry, such as coal, iron-ore and steel, and on the basis of the data concerning the number of car-loadings on the railways and shipments through the ports of Danzig and Gdynia. The picture is completed by data as to the consumption of the principal articles for personal use and the chief manufactured products (coal, coke, pig-iron, rolled goods, sugar, paper, cotton and woolen textiles).

In the last part, the author describes the principles of the currency reform carried through in 1927 thanks to the so-called stabilization loan and discusses openly the deficiencies in the legislation, administration and government organizations.

The works of the Commission for Codification in Poland.

by **Emil Stanisław Rappaport**, Secretary General of the Polish Commission for Codification, President of the Polish Commission of International Juridical Cooperation.

It would be dwelling unnecessarily on a truism if I would endeavour to point out the importance of the work of codification of any nation whatever for Science and World Legislation as a whole. I am going to speak of this general importance when indicating the connection existing between the reform of civil and penal law in Poland and in other Central European countries and the movement for codification in the West.

In fact, the great war in changing the map of Central Europe and in re-establishing the independence of States such as Poland and Czechoslovakia or in changing the territory of Jugoslavia and Roumania created an interesting fact which deserves to be observed by jurists interested in comparative legislation and its modern transformation. All the States mentioned are occupied with the reform of civil and penal laws not because of the desire for a normal evolution, but through a special organic necessity of unifying the positive national law, be it in abrogating an alien law in force in a part of their territory, be it in substituting to such an alien law a national law which must be created *ab ovo*.

This refers particularly to two Slavonic countries of Central Europe, Poland and Czechoslovakia.

The situation in Poland is all the more interesting due to the complexity of the codification work, since its own legislation must take the place of the following former civil and penal laws: German, Austrian, Russian and in part also the French civil law.¹⁾

The movement of this reform imposed by necessity falls in a time of growing interdependence of post-war Continental Europe where the international juridical interest is more and more linked with the characteristic tendency of standardization, unification and universalization.

These two tendencies — national and international — contradict each other less and less; rather they complete each other, they strengthen each other mutually; they are at the same time a manifestation and an assurance of a better juridical order of future Europe.

From this point of view reborn Poland presents a laboratory of international legislative work en miniature which makes it possible to compare actually the value of a new modern Polish law-de lege ferenda — with the *lex lata* of an alien law.

With respect to civil and penal law this to some extent historical task has been entrusted, in 1919, to a special body of prominent jurists, professors, justices and

1) In the former Kingdom of Poland.

barristers, i. e. to the Commission for Codification of the Republic of Poland. Among the 44 members of this Commission are many jurists well-known abroad such as the Chairman of the Commission Francis Xavier Fierich, professor at the Cracow University, specialist and main author of the draft of Civil Procedure, well known in Austria as well as in Italy and the Vice-Chairman Ignatus Lyskowski, professor at the Warsaw University, prominent romanist and principal rapporteur of the draft of the General Part of the Civil Code of Obligations, who is at the same time chairman of the Polish Society of Civil Legislation and maintains in this capacity active and continuous relations with the prominent civilians of Western Europe.

I have tried to show the importance of the problem of the codification of civil and penal law in Poland from the viewpoint of its quite extraordinary complexity; I also tried to point out the international aspect of this complexity. I would like to add a few supplementary observations to my thought which deals with a new experience and which, therefore, might be particularly interesting.

After more than century long occupation by the three alien powers reborn Poland was, towards the end of 1918, in a very difficult position as regards her laws.

The bonds were broken with national legislative tradition of the epoch of the Great Diet under the last king, Stanislaus Augustus, with the tradition of the end of the Eighteenth Century. Western Poland was permeated with the German law, an alien law, often at variance with the customs of the country, but a modern law, and in general, of high technical value; in Southern Poland delivered from Austrian domination an obsolete law had been in force, modernized by skilful jurisprudence. In Eastern Poland, the Russians and later on the Germans, had left almost untouched the Russian law which, no doubt, was inferior to the laws of the two other occupants, as regards civil law, but which had been partly adapted to the living conditions of the mixed population of these confines. Only the centre of Poland presented to some extent, an exception, in using the French civil law, which remained as a remembrance of a restricted liberty of the Grand Duchy of Warsaw and the former Kingdom created in Vienna. This French law, in the beginning imposed by some and fought by others, became by and by, in the Nineteenth Century, in the heart of Poland, a law cherished by the Polish population, a pledge of the bonds which continued to exist between it and the juridical culture of the French and Belgian West. But this law has not been changed, in the least, during a century; nobody even sought to introduce innovations and useful modifications fearing that the Russian law might be substituted for it.

As regards the penal law, it must be admitted that the Russian Penal Code of 1903, in force in the East and Centre of Poland at the time of regaining independence exceeded in value the positive penal law in the Western and Southern parts, namely the German and Austrian penal codes which the respective countries, before the war, contemplated to reform entirely. For this reason it was thought for a moment, as may be seen from a Decree issued by the Chief of the Polish State, on February 9. 1919, i. e. two days before the opening of the Constituent Diet, that in order to facilitate the task it might be expedient to profit from this Russian code, to publish the authentic Polish text, to extend thereupon the basis of this penal code of 1903 over all the territories of independent Poland. However, the Constituent Diet refused to pass this decree, to confirm solemnly an opportunistic solution, which, may be, would have been reasonable but opposed to the general opinion

that Poland should create its own modern national legislation in harmony, as much as possible, with Polish tradition, corresponding to the actual needs of the newly united country and the modern requirements of adjustment in post-war Europe.

The opinion held as regards penal law concerned all the more civil and commercial law. There was distinct comprehension of the difficulties of this immense task and yet it had been decided to undertake it. Thus, an original Polish centre of — to some extent — international experimentation was created, a centre where simultaneously appreciation of French, German, Austrian and Russian law is carried on in order to create in their place a modern Polish law ready to take into account all the necessities of the moment and all the interdependence between modern post-war Poland and the other States of the Continent and even of the whole world. And the Commission for Codification settled down to work. Two sections — civil and penal and the necessary sub-sections, were organized. In this peculiar situation prevailing within the Commission and outside, jurists and politicians endeavoured to prove: some the necessity of well-studied and well-thought out work which, therefore, would demand a longer period of time, some, the importance of utmost acceleration of the reform of the positive law in order to unify the laws of Poland based on four different foreign laws which placed obstacles in the way of final consolidation of the country. To complete the picture — a third opinion was advanced, the opinion of those who questioned whether it was expedient to undertake this huge task of reform at a period of transition and to expose a country — with so many new organization problems to solve and so many indispensable things to do relating to the constitutional and administrative State mechanism — to the deep shock of a complete turning over of juridical relations in civil and legal law. The latter advocated rather a method of developing a codification unified to a minimum, a codification of current details, a slow and progressive adaptation of the existing foreign codes to the juridical requirements of the regained liberty and leaving the transformation of the codes to the coming generation.

We shall see, at the end of this expose' that the Commission for Codification during the 8 years of its work did not neglect any of these significant and partly justified voices. It distinguished cautiously between reforms actually needed, works requiring longer lapses of time and finally problems requiring long preparatory research before working out the definite plan.

Results of the Commissions work after 8 years of existence.

A. — To the first group of laws elaborated by the Commission belong the drafts of special laws important from the point of view of their actuality in matters of unification.

As regards this group I would like to refer, in the first place, to the law relating to international and interprovincial private law, which was voted by the Commission on the basis of the reports of the authors of the draft; this draft is, in fact, wellknown abroad because of the most favourable comments it received at the Congress of the „International Law Association“ at Buenos Ayres in 1922. It was voted by the Legislature on August 2, 1926, and has, since that time, afforded great service in the field of relations based on private law between Polish and alien individuals in Poland and beyond her boundaries.

To the same group of special laws, the working out and enacting of which was a necessity of the movement arising from the international obligations of Poland (Berne Convention) belongs the draft relating to the Law on Copyright¹⁾. This draft has been the object of a very thorough analysis and flattering comments for the Polish authors at the 35-th annual Session of the „Association Littéraire et Artistique Internationale“ of Paris which was held in September, 1926 at Warsaw. The draft was enacted by the Polish Diet and Senate on March 29, 1926.

To the same group of laws in matters of private law belong, moreover, the laws on Bills of Exchange and on Cheques²⁾, voted by the Committee for Organization of Work of the Commission for Codification on April 14, 1923, and on June 4, 1923, and promulgated in virtue of the Decree of the President of the Republic on November 14, 1924. The drafts prepared had to take into consideration the international obligations of Poland and in particular the Hague Convention to which Poland had adhered.

Finally, this group of laws comprises the quite recent draft on share companies passed by the Committee for Organization of Work of the Commission on October 10, 1927, and presented to the Minister of Justice on December 12, 1927, for promulgation by means of a Decree of the President of the Republic.

The law of February 5, 1924, relating to the protection of inventions, designs, brands and trade marks, the law of August 2, 1926, relating to unfair competition and the Decree of the President of the Republic of December 28, 1924, relating to the regulations on warehouses have been prepared by the Commission for Codification and then, in view of their immediate necessity, utilized directly by the Polish Government without waiting for their final adoption by the Commission for Codification.

It results from the above that — in matters of civil law—all the special laws relating to rights tangible property (copyrights, unfair competition, patent rights) are ready and have been rendered effective.

This cannot be said of another remarkable draft, elaborated by the Commission and known better than all the other drafts, especially in France and Belgium, owing to valuable material on comparative law and the expert opinions of professor Garçon, director-general Maus and Justice Wetz which have been utilized by the Commission for Codification.

I refer to the draft on Juvenile Courts passed by the Commission for Codification on December 7, 1921³⁾. This draft is the manifestation of modern spirit in struggle against juvenile delinquency; unfortunately it has not yet been enacted by the legislative bodies because of the considerable funds required to ensure its realization. Let us hope, however, that the new Polish Chambers, which were now being elected, will proceed with the promulgation of this law, in order to improve the present organization of the Juvenile Courts and the Protective Societies, to

1) See Polish law of March 29, 1926, relating to the rights of authors. Foreword and comments; Georges Maillard, Soc. an. Recueil Sirey, Paris, 1926.

2) The Polish laws on Bills of Exchange, Promissory Notes and Cheques, published by J. C. Witenberg, Soc. an. Recueil Sirey, Paris 1925.

3) See French translation by Michael Potulicki, Nr. 1. of the „Recueil des projets des lois de la Revue Polonaise de Legislation civile et criminelle“.

which so much attention has been paid in Poland from the first days of her regained liberty¹).

B — Another category of drafts comprises the whole of laws concerning the judicial organizations and the civil and penal procedure. They belong to the first group of laws prepared with the end in view of an actual unification of the juridical system in modern Poland. Just now, at the outset of the present year 1928, the great juridical reform in Poland is on the way of realisation. The Decree of the President of the Republic relating to the organisation of various jurisdictions (district judges, analogical to judges of peace, county courts, courts of appeal, Supreme Court) and regarding the service of justices and prosecuting magistrates will be promulgated in the present year.

This law has been partly drawn up by the Commission for Codification, in the years of 1920 to 1924 as regards matters of judicial organisation, and by the Permanent Delegation of Juridical Institutions and Associations, as regards the judicial service.

The Diet of the Second Period (1922—27) in its preparatory works — has contributed a series of amendments to this law, it did not succeed, however, in passing it. Finally the Minister of Justice prepared a definite draft to be promulgated by the President of the Republic by a Decree having the force of law. This draft differs from the draft of the Commission for Codification as well as from that of the Permanent Delegation.

Two other important drafts closely connected with the above, namely, the codes of criminal and civil procedure shall also be promulgated by means of a decree having the force of law. The text of the first, passed by the Commission for Codification on April 28, 1926, has been definitely established by a special Commission at the Ministry of Justice, and will be promulgated in 1928.

The other code — of civil procedure — is receiving the finishing touches at the respective Committee on wording.

C. — We now have arrived at series of very urgent works which shall be submitted to the new Legislature.

The first place is taken by the code of obligations, then comes the commercial code, which will be finished in a period of two years. The first draft of this code — which takes into account the other current works in the matter, especially in Italy, has already been made. Here we have a second field of Polish cooperation, national and international at the same time.

And finally — last not least — we arrive at the draft of the penal code. The project of the general part of this code, published in 1922 by the Polish Review of civil and Criminal Legislation has been the object of a number of scientific analyses, especially in France (prof. Garraud and prof. Roux) and in Switzerland (prof. Stoss) pertaining to the text of the penal section drawn up by Commission for Codification as well as of the separate draft of prof. Wacław Makowski.

The success of the international Conference for the unification of penal law which was held at Warsaw (November 1st to 5th, 1927) has clearly brought out that the general part of the Polish penal code as well as the other analogous drafts being in preparation can and even must be submitted to common alterations on the basis of direct international co-operation in this matter.

2) See the Decree of the Chief of the Polish State of February 7, 1919, and the respective Ordinance of the Minister of Justice of July 26, 1919.

The special part of the penal code composed of separate drafts made on the basis of common decisions of the respective section of the Commission is at present the object of deliberations of a Committee on wording. It is the intention of the Commission to terminate this important work within 1928 and 1929. Thus the end of the year 1929, to which time the second Congress of Polish jurists has been postponed (it has been previously contemplated to hold it at Cracow, but finally Warsaw was selected), becomes a memorable date for the Commission for Codification. It is the date of its tenth anniversary and, let us hope, the date for the presenting of a final account of the urgent works of the Commission.

D. — There remains to be finished perhaps the most interesting part of the civil code requiring long preparatory studies and linked with political problems the solution of which will depend rather upon the spirit and wisdom of the legislative bodies. I have in mind the parts of the civil code which relate to family and property right. The problem of the civil marriage and the divorce, the question of transformation of property in connection with the Agrarian Reform, these are the outstanding and delicate matters which will be the object of a decision of a body, perhaps smaller in number than the present Commission for Codification, or may be composed of some members of this Commission.

It is clear that our statement of the complexity of the work involved in the codification of certain parts of the civil code should be, by no means, understood as an adjournment at *calendas graecas*. On the contrary, this statement only shows that the preparatory work will necessarily take more time, and for this reason it must be begun as soon as possible and most efficient methods must be applied. On the grounds of the experience gathered by the Commission for Codification the method previously mentioned will be continued: that of the individual collaborators who will undoubtedly be the authors of the preparatory and later on of definite part of the code in question. The family right, succession right and property right of the future Polish civil code is in full preparation. The marriage law is the most advanced of all those enumerated before. A first preparatory lecture has already been held before the interested sub-commission, where all the current and diversified Polish opinions in the matter are represented, from the uncompromising adherents of the Canon law strictly observed as the starting point of the reform to the diametrically opposed party desiring a purely civil solution, and besides the „right and left“ there is the centre of the sub-commission, not very numerous, which together with the author is in favor of a cautious change. The Government and the legislative bodies will have the last deciding word.

I have refrained from presenting in the article an abstract of all the different drafts in preparation. I have given only, so to say, a table of contents. I trust, however, that this table of contents will suffice in order to show the complexity, the diversity and the difficulties of the huge task which professor Geny, in his Warsaw, lectures, has called a work of codification without precedent.

Continuing the idea set forth in this article. I wish to add to these words of the honorable French professor, that the huge task designed to rebuild the whole of the civil and penal law in one of the most important States of Central Europe becomes simultaneously an immense experience, of vital interest for studies in the field of modern comparative legislation.

We live in an epoch which some choose to call an epoch of right and of juridical conscience.

It may be that, through the recent codification efforts in various European countries and the co-operation in this field, this epoch of a crisis will develop into an epoch of a synthesis between the right of free citizenship, emanating from the great French revolution, and the experiences of extreme socialisation of the modern right, which, I believe, as to its pathological form manifested in certain post-war States, really undergoes a full crisis.

The best international jurists — *viribus unitis* — search for and must find a media via of social progress in modern law definitely acquired. But this way must always remain mindful and conscious of three fundamental principles which from the time of the Napoleonic Code, are the only safe foundation of a civilisation Code, worth to be continued and assured: equality of right for all, freedom of conscience and freedom of property.

The Commission for Codification endeavours to observe and strictly maintain precisely these basic principles, in the first plan for the greater benefit of its own nation and at the same time for the useful development of civil and penal law in other States of the modern post-war Europe, of the Europe of to-morrow, of the Europe of happiness, peace and definitively established international juridical co-operation.

Nach einer Darstellung des im J. 1918 bei Wiederherstellung der staatlichen Unabhängigkeit Polens vorgefundenen Rechtszustandes bespricht Verf. die Entstehung der Kodifikationskommission, deren bedeutungsvolle Aufgabe in der Schaffung einer einheitlichen Zivil-, Handels- und Strafgesetzgebung besteht, welche bestimmt wäre, die verschiedenartigen einschlägigen, nach der langjährigen Fremdherrschaft übernommenen gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.

Insbesondere erwähnt Verf.:

a) eine Reihe bereits von der Kommission vollzogener Arbeiten für besonders dringende Spezialgesetze;

b) in Fertigstellung befindliche Gesetzentwürfe (Handels- und Strafgesetzbuch, sowie das Obligationenrecht);

c) sonstige Arbeiten im Rahmen des Zivilgesetzbuches, welche naturgemäss noch einige Zeit zu ihrer Fertigstellung brauchen.

Verf. schliesst mit einer Betonung der gewaltigen Bedeutung, welche der im Werden begriffenen Gesetzgebungsreform in Polen sowohl vom nationalen als nicht minder vom internationalen Gesichtspunkte zukommt, wofern dies Land als Bollwerk der bezüglichlichen westeuropäischen Einflüsse und als Experimentationszentrum für die am Kontinent bestehenden Bestrebungen nach Internationalisierung einer Reihe von Kodifikationspostulaten auf dem Gebiete des Zivil- und Strafrechtes der ihm zugedachten Aufgabe gerecht werden soll.

Die Gold-Devisenwahrung.

Von Dr **Marcin Szarski**, Prasident der Polnischen Industriebank in Lw6w.

Der mit staunenswerter Prazision wirkende Mechanismus der vollen Goldwahrung, welcher den Goldwert der Landeswahrung selbsttatig innerhalb enger Grenzen (Goldpunkte) festhalt und in Verbindung mit dem organischen Ab- und Zufluss des Goldmetalls auch ihre Kaufkraft reguliert, geh6rt heute in Europa wenigstens derzeit-im Wesen zur Vergangenheit. Zum dominierenden Wahrungssystem der Nachkriegszeit wurde bekanntlich die Golddevisenwahrung, ein System, welches schon vor dem Kriege, von der fruheren 6st. ung. Monarchie abgesehen, nur aussserhalb Europas in Geltung stand. — Das Wesentliche des Gold-Exchange-Standards vor dem Kriege bestand darin, dass — obwohl die Wahrung der tatsachlichen Goldbasis entbehrte, — dennoch eine Paritat mit Goldwahrungslandern aufrecht erhalten wurde und zwar nicht durch Einl6sung silberner oder papierener Umlaufmittel in Gold, sondern in Anweisungen auf im Auslande liegendes Gold, also durch Verkauf von Wechseln auf Goldlander (meistens auf London und New-York) zu einem fixen Preise. — Dasselbe System bestand auch in der fruheren 6sterr. ung. Monarchie, — allein mit der wesentlichen Abweichung, dass die dortige Wahrung gesetzlich auf Goldparitat basierte, die Einl6sbarkeit der Noten jedoch aufgehoben war (bekanntlich hat Oesterreich die Barzahlungen nie aufgenommen). In Oesterreich hat sich dieses System ausserordentlich bewahrt, indem das faktisch uneinl6sliche 6st. ung. Papiergeld wahrend zweier Jahrzehnte dauernd lediglich durch den Verkauf von Wechseln auf London auf dem Pariwerte gehalten wurde.

Auch Polen hat nach der im Oktober v. J. durchgef6hrten legalen Stabilisierung seiner nunmehr auf einem leichteren Zloty beruhenden Wahrung das System der Golddevisenwahrung adoptiert. Gemass Artikel 47 der Statuten der Bank von Polen wird namlich erst in einem spateren Zeitpunkte bestimmt werden, wann die Bank verpflichtet werden wird, ihre Noten unbeschrankt und auf jedes Verlangen gegen Goldm6nzen einzul6sen. Bis dahin l6st die Bank ihre Noten nach eigener Wahl entweder in Goldm6nzen oder in Goldbarren nach der Paritat oder in Auslands-Schecks, die auf eine in Gold einl6sbare Wahrung lauten, zum Pariwerte ein, wobei ihr das Recht zusteht, Goldversendungsspesen von Warschau nach dem Zahlungs-orte des Schecks zuzurechnen. Hierbei beginnt diese Einl6sungspflicht erst bei Betragen 6ber zfl. 20.000. — Die unbegrenzte Einl6sbarkeit der polnischen Noten gegen Metall besteht also derzeit noch nicht, — dagegen werden die Noten schon jetzt — allerdings von einem gr6sseren Betrage angefangen — gegen Goldschecks eingel6st. Die Paritat wird daher nicht durch unbeschrankte Metallabgabe, sondern durch einigermassen beschrankten Verkauf von Golddevisen zu einem (eventuell dem oberen Goldpunkte entsprechenden) fixen Preise gesch6tzt. Alles Merkmale des Gold-Exchange-Standards.

Es wurde oben auf die guten Erfolge dieses Systems im fruheren Oesterreich hingewiesen. Tatsachlich f6hrt die Anwendung der Golddevisenwahrung zu dem-

selben Resultate, wie jene der Goldwahrung. Worin besteht denn der Letzteren Wesen? Einfach darin, dass fur ein bestimmtes Quantum Landeswahrung ein bestimmtes Quantum Gold und fur ein bestimmtes Quantum Gold ein bestimmtes Quantum Landeswahrung immer erhaltlich ist. Wenn die Wechselkurse uber den oberen Goldpunkt zu steigen beginnen, genugt die Abgabe von Gold, um das Steigen zum Stillstand zu bringen; beginnen dieselben unter den unteren Goldpunkt zu fallen, so genugt der Ankauf von importiertem Gold, um das Fallen der Kurse aufzuhalten. Wenn anstatt des Goldes Golddevisen zum oberen Goldexportpreise verkauft bzw. Golddevisen zum unteren Goldimportpreise angekauft werden, bleibt der Wechselkurs innerhalb der beiden Goldpunkte gleich festgehalten, als ob Gold aus — bzw. eingefuhrt wurde. Dies letztere allerdings unter der Voraussetzung, dass die Notenbank die fur die Einlosung als Gegenwert empfangenen Noten zururckhalt und nicht im regularen Kreditgeschaftsverkehr wieder in Umlauf bringt. Soll die Golddevisenwahrung wirklich gleich dem Gold-Standard fungieren, dann muss der Ab- und Zufluss der Devisen auch auf den inneren Geldumlauf genau so zururckwirken, wie die Goldbewegung selbst, also den Umlauf einengen oder vermehren und hiedurch die Kaufkraft des Geldes der Tendenz der Wechselkurse gemass regulieren. Trotzalledem durfte es richtig sein, die Golddevisenwahrung nur als ein Provisorium zu betrachten, das nach definitiver Ordnung der Verhaltnisse auf dem Marke des gelben Metalles von dem allein prazisen, weil den Verkehrsbedurfnissen automatisch Rechnung tragenden Gold-Standard abgelost werden muss. Die Golddevisenwahrung ist ja nur ein der Nachkriegszeit sein Dasein verdankendes System, dessen allgemeine Rezeption mit der durch den Krieg hervorgerufenen Abwanderung des Goldes nach den Vereinigten Staaten von Amerika im innigsten Zusammenhange steht. Die Furcht, dass die mit den Wahrungssanierungen auftretende allgemeine Goldnachfrage eine Appreciation des Metalles und eine Storung der kreditaren und monetaren Lage der Welt bewirken konnte, hat die Genueser Konferenz zur Aufstellung des Grundsatzes veranlasst, dass die Bankreserven keinesfalls aus Metall zu bestehen brauchen, zumal es vielmehr bequemer und billiger sei, das Gold durch liquide Anlagen und Devisen zu ersetzen und auf diese Weise die V. St. A. quasi zum Goldweltreservoir zu erheben. Diese Ratschlage wurden auch von Europa genau befolgt. Die Bankreserven bestehen heute neben Gold zum betrachtlichen Teile aus Guthabungen und Dollar- teilweise auch Pfunddevisen, so dass der vor dem Kriege fast ausnahmslos in Geltung gestandene Grundsatz, dass die Gold-Notendeckung ausschliesslich aus Metall zusammengesetzt sein muss, nach dem Kriege grundlich verletzt wurde. Da nun jede Devise im Portefeuille der Notenbank und selbsterstandlich auch jedes ihr Guthaben eine Forderung der Notenbank darstellt, ergibt sich die uberraschende Konsequenz, dass Europa, also auch armere Lander, wie z. B. Polen, dem goldstrotzenden Amerika Kredite gewahrt und ihm dadurch die Produktion und die Erhaltung eines niedrigen Zinsfusses erleichtert. Hierbei handelt es sich nicht etwa um Kleinigkeiten, wenn berucksichtigt wird, dass die Guthabungen auslandischer Banken in den V. S. Amerikas Ende 1927 auf 2 Milliarden Dollar geschatzt wurden, welcher Betrag, um die in Europa zirkulierenden und ebenfalls eine Forderung an Amerika darstellenden effektiven Dollars vermehrt, nicht weit von dem Gesamtgoldbestande der Notenbanken der V. St. A. entfernt ist. Die von den V. St. A. Europa nach dem Kriege zur Verfugung gestellten sehr bedeutenden Kreditkapitalien wurden daher Amerika zum Teile wieder zuzurckgeliehen, wobei die grosse Zinsenmarge von den V. St. lukriert und von Europa getragen

wird. Diese vom wirtschaftlichen Standpunkte grotesk erscheinenden Verhältnisse, finden ihre Erklärung in dem Bestreben, rasche Goldbewegungen nicht zu provozieren, um das Goldweltzentrum zu schützen. Indessen erscheint ein solcher nicht normaler Zustand à la longue unhaltbar, da die Metallwährung eine den wirtschaftlichen Verhältnissen des Währungslandes entsprechende Verteilung des Währungsmetalls unter die Länder erfordert. Von den sonstigen Nachteilen des durch das Wesen des Gold-Exchange-Standards bedingten Systems der Devisenreserven soll hier ganz abgesehen und nur noch auf den Umstand hingewiesen werden, dass es ziemlich befremdend wirkt, wenn gewährte Kredite d. i. Devisen und Guthabungen, also bereits ausgeliehene Gelder, indem sie als Grundlage zur Notenausgabe dienen, eigentlich zum zweiten Male, also doppelt ausgeliehen werden. Ein überstürzter Einzug der in den Devisenreserven der Notenbanken verkörperten Forderungen, also eine überstürzte Repatriierung des Goldes darf gewiss nicht eintreten. Allein soll Europa endlich zu vollständig geordneten Währungs- und Wirtschaftsverhältnissen gelangen, dann erscheint diese Repatriierung, etappenweise durchgeführt, unvermeidlich.

The author presents the difference between the gold standard and the gold exchange standard, introduced after the war and based on the exchange of bank-notes not for metal (gold) but for devisen, that is drafts on gold standard countries, chiefly London and New York. Such a system prevails in former Austria-Hungary, which in spite of assuring the holders on the bank notes that there would be redeemed in metal, actually never started payments in cash. During a period of 20 years, the Austro-Hungarian currency maintained its rate of exchange exclusively through sale of bills of exchange on London.

Poland also adopted the gold exchange standard after the stabilization of her currency in October, 1927. In accordance with art. 47 of the Statutes of the Bank of Poland the determination of the obligation of the Bank to exchange notes for gold coin has been reserved to a later date. In the meantime the Bank redeems them at its option in gold coin or bars, or in foreign drafts convertible into gold.

Essentially, the application of the gold exchange standard leads to the same results as the pure gold standard. The aim in view is to make the inflow and outflow of devisen influence the home circulation of gold in the same manner as gold itself, that is to contract or expand this circulation, thus regulating the purchasing power of the currency in accordance with the tendency of the rates of exchange. In spite of this it will be well to consider the gold exchange standard as a transient stage on the road to the only rational gold standard. In view of apprehensions that owing to reconstruction measures as regards currency in nearly all countries, a rise in the value of gold will take place and undermine the credit and currency situation of the interested countries, the Genoa Conference has established the principle that the legal cover of the currency must not necessarily consist of metal (gold) but that it is sufficient and even more convenient to hold reserves in deposits and devisen payable in full value currency.

Such deposits and devisen amount at present to more than two billion dollars; if we include the dollar notes circulating in Poland they reach nearly the total

amount of gold held by the Federal Reserve Banks of the United States. Thus the advances made by the United States European countries after the war have -- so to say -- been reloaned to the United States, and Europe only pays high interest on her obligations. This abnormal and even grotesque relation may be regarded as a transitory state to normal conditions, based on normal foundations of the currency and economic life and also on a gradual repatriation of gold.

The new Polish building Law.

By Prof. Dr. **Kazimierz Władysław Kumaniecki**, former Minister of Education and religious Denomination.

On the basis of the Law on Authorization, the present Government has definitely settled the matter of a uniform regulation of building problems in the Republic of Poland, which had been an open issue for years, by a Decree of the President of the Republic dated February 16, 1928 (Journal of Laws Nr. 23, item 202). This decree became effective March 5th, 1928, and is in force on the whole territory of the State, except, for the Silesian voivodship. It is an exhaustive law comprising 422 articles.

I.

The development of modern building legislation proceeds from the old characteristic scheme of standard regulations set up by the police courts for separate buildings to the legal provisions drawn up with the end in view of a purposeful development of entire settlements. Thus, the police standards on building represent to-day, so to say, only one special part of the legal standards regulating the development of settlements. A consequence of this development of the building laws in such direction is the more and more growing tendency to ensuring hygienic and cultural needs the proper consideration as much in the plans for the development of whole settlements and parts of them as also in the construction of separate dwelling houses. But there is a further consequence. The development of the building laws cannot remain without influence, before all, on the institution of property. This influence takes various forms and may be seen in different fields: beginning with restrictions as regards the proprietor it passes over the assessing the proprietor with certain positive services which tend to facilitate to the communities the task of purposeful organization and introducing sewer systems of the whole settlements or a part of it, to expropriation within the limits of legal provisions. The general idea underlying these provisions is the tendency to increase the obligation to positive services to the extent to which the owner of the real property derives benefit from the opening, regulating and arranging for sewerage of the adjoining streets and squares. These are the general characteristics of the modern building laws as represented by the present legislation in Western Europe.

How does the new Polish law compare with it?

1. In the first place it must be stated that the Polish law, in conformity with the requirements of the present day, did away with the obsolete scheme of police building regulations and standards. This may be seen from the title of the February decree „relating to the building law and the development of settlements“. In accordance, herewith, the first part of the law deals with the development of settlements, and the second comprises police building regulations.

Settlements in the meaning of the law are: a) cities and towns, b) health resorts having the character of public utility pursuant to the law of March 23, 1922, Journal of Laws Nr. 31, item 254, c) villages and industrial settlements, workmen's colonies and in general all collections in one group of at least 10 dwelling buildings. We see from the above that the Polish law is in the first place a general law for all the communities from the biggest cities to the smallest villages. With the end in view to ensuring a rational building up of habitations it disregards the political borders of the communities but advances as a fundamental unit the „settlement“ possessing a topographic density of buildings on the given area by at least ten dwelling buildings in one group. From the viewpoint of the above mentioned purpose such a provision must be considered reasonable. Its consequence, however, is the provision contained in article 5, authorising the Minister of Public Works in agreement with the Minister of the Interior to issue, „local“ police building regulations adapted to the local conditions.

The measures serving to attain that end, i. e. the rational development of settlements, are:

a) Regulation plans, called in the law „plans of development“. They are obligatory for cities, towns and health resorts possessing the character of public utility: for the other settlements they are optional, i. e. they must be made only in the case of urgent necessity. Such plans may comprise the whole territory of a given settlement or only a part of it. They must take into consideration the main channels of communication, buildings of public utility, public squares, sport grounds and gardens, industrial plants, residential sections, building zones etc.

b) Rational parcellation of the building areas in accordance with a plan approved by the authorities. The dimensions, shape and situation of the building lots must be such as to enable the erection of buildings in compliance with the provisions and requirements of the legal regulation plan.

c) Closely connected with the rational parcellation is the consolidation and redistribution of vacant lots in order to secure the economic and purposeful construction of buildings on them.

2. As regards the influence of the provisions of the new building law on private rights, we may point out its principal aspects in following groups:

a) The restrictions on the private proprietors are various: thus from the day of the legal promulgation of the regulation plan it will not be permissible to erect new buildings nor to materially rebuild those existing on grounds designated to serve for the main channels of communication, for buildings of public utility, public places, sport grounds, squares, gardens etc.; furthermore, the parcellation of lands for streets and buildings of the public utility will be prohibited. The proprietors of real estate who suffer actual losses resulting from prohibitions have the right to ask for compensation from the community.

By way of local regulations cities may prohibit the erecting of dwelling houses on streets not yet constructed and also, on certain streets and places of historical

or artistic importance, the erection of such buildings which might alter the characteristic aspect of the locality, street or place. The latter prohibition (pursuant to art. 5) is connected with art. 337, pursuant to which in localities where the landscape merits protection, the competent authority may refuse the granting of the permission for the erection rebuilding or alteration of buildings, if these will cause a blemish on the landscape, which might be averted by selecting a different site or architecture of the building; the right to determine the localities to which this provision shall be applied belongs to the proper voivoda (governor). We see here a nucleus, though a very small one, of the legal protection of the landscape, which has already been successfully developed in Central and Western Europe and in Italy, where a new factor has been introduced in regard to the restrictions on the private rights of the owners, i. e. the element of a cultural nature.

A number of various restrictions results from the provisions relating to the regulation line, the width of streets, the height of houses, fire-proof materials, the nature of the ground (receding, swampy etc.)

b) As regards positive services imposed on proprietors they pertain in most cases to the building and keeping up of streets and places. Namely, the initial cost of constructing streets 20 metres wide may be, wholly or partially, imposed by the community on the proprietors of the adjoining lots in proportion to the benefit derived by them from the building of the street. In exceptional cases, also the owners of lots which are not situated at the street may be charged with such service if they derive special advantage therefrom, and if the local regulations provide for such obligation. Apart from the refund of the value of the land belonging to the community or purchased by it the costs of building the roadways, the sidewalks, installation of light, water works and sewerage can be charged to the owners of the lots.

c) From the date of the legal promulgation of the regulation plan, the State or the community has the right to take over, by means of disappropriation, the grounds needed for the building of main roads and necessary subsidiary constructions, for the erection of buildings of public utility, for public places, sport grounds, squares, gardens, parks, and small lots which are not fit for erecting buildings on them in virtue of the existing provisions of law or the regulation plan if such small plots have been created by lines of construction.

3 The interested private parties are, however, granted the opportunity to protect their rights. The regulation plan must be exhibited during four weeks for public inspection and the interested parties may declare their objections during the following two weeks with the right to further recourse against the decisions of the first instance. Equally with respect to parcelation plans of building areas the interested parties are entitled to legal measures within the limits established by the law.

When the building lots are consolidated the rights of third parties constituting a charge on the lots which have been included in the consolidated area (easements, pledges leaseholds, etc.) pass to the lots created by the redistribution.

The granting of building permits does not infringe on the rights of third parties by civil law and on their revindication by legal action.

4. The second part of the law containing police building regulations deals separately with cities and health resorts having the character of public utility and separately with village communities. Chapter IX establishes exactly the powers of

the building authorities, and Chapter XI defines closely the scope of the so-called „local provisions“. Chapter X contains penal provisions; decisions are rendered by the general administrative authorities and with the right of appeal to courts of justice. Finally, the last part contains „conclusive provisions“. With the day on which the present decree became effective the former regulations conflicting with its provisions ceased to have effect; they are enumerated in art. 419. It follows from that article as well as from art. 420, that a number of regulations contained in the old sectional laws, remain still in force.

II.

If we express in a most general way an opinion on the new Polish Building Law it may be said that, in general, it follows the line of development of modern building legislation. However, in Central and Western Europe it faced in the second half of the nineteenth and in the beginning of the present century two more problems of outstanding importance, one of which was the question: a large or a small house? The other problem pertains to the combatting of the unhealthy speculation in suburban building lots.

The first problem has been solved in England, Belgium and Holland in favour of the so-called „small house“. How difficult it is to get from the road of the „barrack house“ may be seen from the example of Germany, where the *lex Adickes* had a hard and only partially successful struggle against the „barrack houses“. In Poland this problem could be successfully solved in the future within the frame of the new law following the example of the Western European countries, if the matter will be given attention at the time when the regulation plans are worked out and the local provisions are elaborated, and if adequate execution will be ensured.

This problem is to some extent connected with the second subject mentioned above. In Poland the housing problem is still one of the post-war troubles. The intensification of building activities in the cities is one of the foremost tasks of social policy in the near future. A consequence of such policy will be the expansion of the cities to the neighbouring areas. And on these — as experience in all countries shows — in similar circumstances an unhealthy speculation in building lots develops with breathless speed, annihilating the work of sound social housing and building policy. In this respect, the new Polish building law shows a serious deficiency. The Dutch and especially the Belgian law on „expropriation par zones“ which extends the right of the community to the disappropriation of land needed for the rebuilding of existing sections, has shown so many excellent results, that they should have been examined and taken into careful consideration. The expropriation in Belgium has been applied in a few cases only, since, the mere possibility of the application of such a measure tended to lower the prices of the lots or new building grounds. When attempting the solution of the housing problems in cities the Polish legislator will be compelled to complete the present regulations in regard to this matter.

Verf. bespricht die jüngst kundgemachte Verordnung des Präsidenten der Republik vom 16. Februar 1928 über das Baurecht und die Verbauung von Siedlungen (Dz. U. R. P. Nr. 23, Pos. 202).

Er charakterisiert das neue Gesetz als einen bedeutenden Fortschritt in mancher Beziehung, da es vor allem mit dem bisherigen System der blossen baupolizeilichen Vorschriften völlig bricht. Diese baupolizeilichen Vorschriften bilden nur einen speziellen, nämlich den zweiten Teil des neuen Baurechtes, während der erste Teil der Erbauung von Siedlungen gewidmet ist. Siedlungen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Wohnungsansammlungen in Gruppen von mindestens 10 Gebäuden, es gehören mithin sowohl die grössten Städte hierher, als das kleinste Dorf. Nicht politische Gemeindegrenzen sind hier massgebend, sondern lediglich die topographische Gruppierung der gegenständlichen „Siedlung“. Als Hilfsmittel zur Erzielung einer rationellen Siedlungsverbauung dienen: a) die Regulierungspläne, im Gesetz „Verbauungspläne“ genannt; b) die rationelle Parzellierung der Bauterrains nach dem behördlich genehmigten Plan; c) der Zusammenschluss unverbauter Parzellen. Privatrechte Dritter sind im neuen Gesetze in gehörigem Masse berücksichtigt. Die Baupolizeivorschriften bestehen aus bestimmten Einschränkungen des Grundeigentums, welche unter Umständen sogar zur Enteignung führen können. Hierbei verdient besonders hervorgehoben zu werden, dass das neue polnische Baurecht die Anwendung derartiger Einschränkungen zu kulturellen Zwecken d. h. zur Einschränkung der Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Verbauung mit kasernartigen Mietbauten, geflissentlich vorsteht. Ueberdies gibt es auch positive Leistungen, welche vom Bauwerber aus öffentlichen Rücksichten gefordert werden können. Die Baupolizeivorschriften sind gesondert für Städte und öffentliche Kurorte einerseits und für Dorfgemeinden andererseits vorgesehen. In den Strafvorschriften ist die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden, mit dem Berufungsrecht an die Gerichte, festgesetzt.

In seiner Schlussbetrachtung bemerkt Verf., dass das Gesetz im allgemeinen der Entwicklungslinie der modernen Gesetzgebung folgt. Es fehlt aber darin eine rationelle Lösung der bei der natürlichen Ausbreitung der Grosstädte regelmässig auftauchenden und auch in Polen aktuellen Frage der ungesunden künstlichen Verteuerung von Bauterrains an der Stadtperipherie. Er verweist auf das belgische Gesetz mit ihrer „expropriation par zones“ und schliesst mit dem Wunsche nach einer rationellen Berücksichtigung auch dieses Problems anlässlich der erwarteten Lösung der brennenden Wohnungsfrage in Polen.

Die Liquidation des Vermögens deutscher Staatsbürger in Polen im Lichte der Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichtshofes.

Von Dr. Jan Morawski, Richter des Ob. Verw. Gerichtshofes.

Dem polnischen Obersten Verwaltungsgerichtshof*) fiel im wiederstandenen Staate eine besonders wichtige Rolle zu. Die bekannte Mannigfaltigkeit der Gesetzgebung in den einzelnen Staatsgebieten drängte die unbedingte Notwendigkeit auf, eine grosse Zahl administrativer Vorschriften mit tunlichster Raschheit zu unifizieren. Zahlreiche nach dem Weltkriege erstandene wirtschaftliche und staatsrechtliche Probleme forderten ebenfalls ihre Regelung durch rasche Herausgabe neuer Vorschriften. Andererseits war die Zahl der solch schwierigen Aufgaben gewachsenen, entsprechend vorbereiteten, juristischen Kräfte sowohl in den Kreisen der Regierung bzw. im Beamtenkörper, als auch im sog. Gesetzgebenden Sejm eine viel zu geringe. Die Folge davon war die Unvollkommenheit der Gesetzgebung in den ersten Jahren des neuen Staatslebens Polens.

Die mit grösster Eile vorbereiteten und beschlossenen Gesetze und Verordnungen wiesen öfters nicht nur Ungenauigkeiten oder Lücken, sondern zuweilen auch geradezu Widersprüche auf. Unter solchen Umständen war es Sache der Judikatur, insbesondere der Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichtshofes, durch Aufklärung der sich aufwerfenden Zweifel und durch Aufstellung einer Reihe von Rechtssätzen der späteren Gesetzgebung die richtigen Wege zu weisen und auf die nicht immer hinreichend geschulte Beamtschaft erzieherisch einzuwirken. Es ist auch mit Genugtuung hervorzuheben, dass die Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichtshofes bei den späteren gesetzschaffenden Arbeiten entsprechende Verwertung fand und dass andererseits die Zahl der vom Obersten Verwaltungsgerichtshof aufgehobenen Erkenntnisse sich verhältnismässig mit der Zeit allmählich vermindert, was zweifellos auf eine bessere Auslegung der geltenden Vorschriften und eine strengere Beobachtung der Verfahrensformen hinweist.

Zu den Gebieten, wo die Aufklärung vieler sich aufwerfender Unklarheiten, sowie die Lösung mancher schwierigen Rechtsfrage durch die Rechtsprechung des Ob. Verw. Gerichtshofes besonders notwendig war, gehört das Gebiet der Ausübung des auf den Bestimmungen des Versailler Vertrages gestützten Liquidationsrechtes des Staates in Ansehung des Eigentums deutscher Staatsangehöriger in Polen.

Wie bekannt, ist im Art. 297 lit. b. des Versailler Vertrages den alliierten und assoziierten Mächten das Recht vorbehalten worden, alle den deutschen Staatsangehörigen oder den von ihnen abhängigen Gesellschaften bei Inkrafttreten des Vertrages gehörenden Güter, Rechte und Interessen innerhalb ihrer Gebiete, einschliesslich der Gebiete, die ihnen durch den Vertrag abgetreten wurden, zurück-

*) Eingeführt auf Grund des Gesetzes vom 3. August 1922 (Dz. U. R. P. Nr. 67, Pos. 600), novellisiert mit Gesetz vom 25. März 1926 (Dz. U. R. P. Nr. 37, Pos. 237).

zubehalten und zu liquidieren, soweit dem Vertrage nicht andere Bestimmungen zu entnehmen sind. Mit Bezug auf dieses auch dem wiedererstandenen Staate Polen eingeräumte Recht sind in der polnischen Gesetzgebung nachstehende Gesetze und Verordnungen herausgegeben worden:

Gesetz vom 4 März 1920 (Dz. U. R. P. Nr. 25, Pos. 153), betreffend die Registrierung und Sicherstellung deutscher Vermögen, sowie die Durchführungsverordnung hiezu (Dz. U. R. P. Nr. 45, Pos. 282);

Gesetz vom 15 Juli 1920 (Dz. U. R. P. Nr. 70, Pos. 467), betreffend die Liquidation von Privatvermögen in Durchführung des in Versailles unterfertigten Friedensvertrages vom 28 Juni 1919;

Verordnung des Präsidenten des Hauptliquidationsamtes, betreffend das Reglement der Liquidationskomitees (Dz. U. R. P. Nr. 107 ex. 1920, Pos. 704);

Gesetz vom 18 März 1921 (Dz. U. R. P. Nr. 31, Pos. 183), betreffend die Ergänzung des Gesetzes vom 15 Juli 1920 mit Ermächtigung für den Ministerrat, Verordnungen mit Gesetzeskraft herauszugeben;

Die Durchführungsverordnung zum Gesetze vom 15 Juli 1920, vom 14 Mai 1921 (Dz. U. R. P. Nr. 51, Pos. 321);

Verordnung des Ministerrates vom 26 September 1921 (Dz. U. R. P. Nr. 84, Pos. 595), betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 15 Juli 1920 und Verordnung des Ministerrates v. 6 Mai 1925 (Dz. U. R. P. Nr. 53, Pos. 357) betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 15 Juli 1920.

In der obigen Zusammenstellung sind die Vorschriften ausserachtgelassen, die die Ermächtigungen des Präsidenten des Hauptliquidationsamtes in Bezug auf bereits liquidierte Güter betreffen.

Bei der Ausübung aller dieser komplizierten Vorschriften ist vor allem die Frage aufgetaucht, was für ein Charakter den Liquidationskomitees zuzuerkennen ist und in der Folge, ob ihre Erkenntnisse der Ueberprüfung durch den Ob. Verw. Gerichtshof unterliegen. Der Ob. Verw. Gerichtshof hat entgegen der Ansicht des Liquidationskomitees in Poznań den Standpunkt eingenommen, dass die Liquidationskomitees nicht als besondere Gerichte, sondern bloß als kollegiale Verwaltungsbehörden anzusehen sind, deren Erkenntnisse gemäss Art. 1 des Gesetzes vom 3 August 1922 (Dz. U. R. P. Nr. 67, Pos. 600) vor dem Ob. Verw. Gerichtshofe mittels Kassationsklage angefochten werden können. Zur Begründung dieser Anschauung wurde im Falle Schenck (Urteil vom 4 Febr. 1926, L. Rej. 487—23) hervorgehoben, dass in keiner gesetzlichen Bestimmung die Anerkennung der Liquidationskomitees als besonderer Gerichte erfolgt sei.

Gegen ihren gerichtlichen Charakter spreche vielmehr das Fehlen vieler wichtiger die Gerichte kennzeichnender Merkmale. So sei z. B. die Zusammensetzung der Liquidationskomitees keine einheitliche und erfolge nach dem Repräsentationsprinzip, ohne Rücksicht auf die an der Sitzung teilnehmenden Personen, die auch keine für die Richter im IV. Hauptstück des Verfassungsgesetzes vorgesehenen Vorrechte geniessen. Der Umstand, dass nach dem Gesetze die Erkenntnisse der Liquidationskomitees gleich den Gerichtsurteilen vollstreckbar sind, bewiese eben, dass diese Komitees keine Gerichte seien, weil sonst diese Bestimmung überflüssig wäre. Hierbei wurde auf den Umstand hingewiesen, dass auch die Erkenntnisse der Bodenkommissionen im Art. 28 des Gesetzes vom 6. Juli 1920 (Dz. U. R. P. Nr. 70, Pos. 461) als rechtskräftig bezeichnet werden und obgleich diesen Kommissionen auch Richter bzw. Beamte mit richterlicher Qualifikation angehören, ihre Eigenschaft

als kollegiale Verwaltungsbehörden keinem Zweifel unterliege. Die Bestimmung des Art. 14 des Gesetzes vom 15. Juli 1920 (Dz. U. R. P. Nr. 70, Pos. 467), dass die Erkenntnisse der Liquidationskomitees unanfechtbar sind, sei nur in dem Sinne zu verstehen, dass sie im Wege des administrativen Verfahrens keinem weiteren Instanzenzuge unterliegen, zumal auch über die von den Beteiligten gegen die Anwendung der Liquidation erhobenen sg. Widersprüche von keiner höheren Instanz, sondern von den Liquidationskomitees selbst entschieden wird. Schliesslich gehe die Klagbarkeit dieser Erkenntnisse im verwaltungsgerichtlichen Wege auch aus den Bestimmungen des Art. 73 des Verfassungsgesetzes sowie des Art. 1 des Gesetzes vom 3 August 1922 betreffend den Ob. Verw. Gerichtshof klar hervor.

Was das Verfahren in Liquidationssachen anbelangt, ist im Urteil vom 24. Februar 1926, L. Rej. 538/24 ausgesprochen worden, dass es zulässig sei, die Entscheidung über die Anwendung der Liquidation selbst mit der Bestimmung über die Art und Weise der Durchführung der Liquidation in ein und demselben Beschlusse zu vereinen, in welchem Falle aber die für diese beiden Beschlüsse vorgeschriebenen Formalitäten eingehalten werden müssen.

Nach den geltenden Bestimmungen ist gegen den Beschluss, womit entschieden wird, dass ein Gut, ein Recht oder Interesse der Liquidation unterliegt, ein Rechtsmittel in Form eines Widerspruches vorgesehen, worüber dasselbe Liquidationskomitee entscheidet (§ 3 der Vdg. des Ministerrates v. 26. September 1921, Dz. U. R. P. Nr. 84, Pos. 595 und § 7 der Vdg. des Ministerrates v. 6 Mai 1925, Dz. U. R. P. Nr. 53, Pos. 357). Der Ob. Verw. Gerichtshof hat nun im Falle Behrend v. Grass (Urteil vom 10. Dez. 1925, L. Rej. 319 — 23) den Rechtssatz aufgestellt, dass erst die Erkenntnisse des Liquidationskomitees, die in Erledigung der eingebrachten Widersprüche ergehen, als Erkenntnisse der letzten administrativen Instanz anzusehen und vor dem Ob. Verw. Gerichtshof klagbar seien.

Dagegen sind die Beschlüsse der Liquidationskomitees betreffend die Art und Weise der Durchführung der Liquidation, als von der Zuständigkeit des Ob. Verw. Gerichtshofes gemäss Art. 3 lit. b des Gesetzes vom 3. August 1922 (Dz. U. R. P. Nr. 67, Pos. 600) ausgenommen bezeichnet worden, weil die Wahl der Art der Liquidation dem freien Ermessen der Behörde überlassen ist (Beschluss vom 27. Februar 1926, L. Rej. 551/24).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Ob. Verw. Gerichtshofes sind Beschlüsse der Liquidationskomitees, insbesondere diejenigen, welche in Erledigung der eingebrachten Widersprüche ergehen, zu begründen und es soll in jedem einzelnen Falle aus den Akten ersichtlich sein, dass die der Partei zur Kenntnis gebrachten Gründe vom Komitee tatsächlich angenommen worden sind (Urteil vom 8. März 1926, L. Rej. 862/24). Wenn die Benachrichtigung der Partei durch den Kommissär des Hauptliquidationsamtes erfolgt, sind auch in dieser Benachrichtigung die Gründe der Ablehnung des Widerspruches genau nach dem gefassten Beschlusse anzugeben (Urteil vom 7. März 1925, L. Rej. 2700/26).

Im Urteil vom 4. April 1927, L. Rej. 2856/25 wurde der wichtige Rechtssatz ausgesprochen, dass es unzulässig sei, an die Hinausgabe des endgiltigen Beschlusses gemäss § 20 der Verordnung des Ministerrates vom 6. Mai 1925 zu schreiten, ohne vorher den gegen die Anwendung der Liquidation eingebrachten Widerspruch einer Erledigung zuzuführen.

Die Legitimation zur Erhebung des Widerspruches beim Liquidationskomitee und zur Einbringung von Klagen in Liquidationssachen beim Ob. Verw. Gerichts-

hofe ist in der Rechtsprechung desselben vielseitig berührt und besprochen worden. So findet sich im Urteil vom 10. März 1927, L. Rej. 2934/26 der Ausspruch vor, dass zur Einbringung des Widerspruches der im Zeitpunkte der anzufechtenden Entscheidung im Grundbuche eingetragene Eigentümer berechtigt sei, wenn auch am Stichtage, d. i. am 10. Januar 1920 eine andere Person als Eigentümer der nunmehr liquidierten Liegenschaft eingetragen war. Die Legitimation zur Einbringung des Widerspruches gegen die Anwendung der Liquidation wurde gemäss dem Urteile vom 27. Oktober 1927, L. Rej. 1117/26 auch dem Erwerber einer liquidierten Liegenschaft zuerkannt, welcher dieselbe auf Grund eines grundbücherlich noch nicht eingetragenen Kaufvertrages besitzt.

Die Frage des Verhältnisses der Judikatur des Ob. Verw. Gerichtshofes zu jener des deutsch-polnischen gemischten Schiedsgerichtshofes fand ihre Beantwortung im Urteil vom 17. November 1927, L. Rej. 2200/25. In diesem Urteil wurde der von der belangten Behörde erhobene Einspruch der Streitanhängigkeit als unbegründet abgewiesen mit einer ausführlichen Motivierung, aus der zu entnehmen ist, dass der Wirkungskreis dieser beiden Gerichtshöfe grundverschieden sei, weshalb eine Kollision zwischen beiden Rechtsprechungen nicht vorliege. Die gleiche Frage wurde auch im Urteil vom 5. März 1928, L. Rej. 5251/26 gründlich besprochen und in ähnlicher Weise gelöst.

In der Angelegenheit der Eigentumsübertragung von Gütern und Rechten, welche als deutsches Eigentum im Sinne des Gesetzes vom 4. März 1920 (Dz. U. R. P. Nr. 25 Pos. 153) angemeldet wurden, verdient Erwähnung vor allem der Fall Massenbach (Urteil vom 19. April 1926, L. Rej. 1835/24). Es wurde hier zum Ausdruck gebracht, dass die in der Bestimmung des Art. 6 des Gesetzes vom 4. März 1920 begründete Zuständigkeit des Präsidenten des Hauptliquidationsamtes, die Veräusserung von registrierten Gütern, Rechten und Interessen zu bewilligen, durch das Liquidationsgesetz vom 15. Juli 1920 (Dz. U. R. P. Nr. 70, Pos. 467) in keiner Richtung aufgehoben worden sei. Demnach ist mit diesem Urteil das angefochtene Erkenntnis des Liquidationskomitees, welches das Ansuchen um Bewilligung zur Eigentumsübertragung von registrierten Aktien abgelehnt hat, mangels sachlicher Zuständigkeit als nichtig aufgehoben worden. Eine ähnliche Frage behandelt das Urteil vom 14. April 1927, L. Rej. 3636/26 (Fall Limburg Stirum), in welchem auch das Verhältnis der bezogenen Vorschrift des Art. 6 des Gesetzes vom 4. März 1920 zur späteren Verordnung des Ministerrates vom 6. Mai 1925 besprochen wird. Der Ob. Verw. Gerichtshof steht hier auf dem Standpunkt, dass der Partei, die nach Inkrafttreten der zweitgenannten Verordnung eine Bewilligung zur Veräusserung erlangen will, zwei Wege offen stehen. Sie kann entweder die Erteilung der Bewilligung im abgekürzten Verfahren beim Liquidationskomitee gemäss § 5 anstreben, oder es bleibt ihr der normale Weg der Antragstellung an den Präsidenten des Hauptliquidationsamtes vorbehalten (gemäss Art. 6 des Ges. vom 4. März 1920 bzw. § 14 der bezogenen Verordnung vom 6. Mai 1925).

Was die Liquidierung selbst anbelangt, ist vor allem die prinzipielle Frage eingehend geprüft worden, welche Güter, Rechte und Interessen, als den deutschen Staatsbürgern gehörig, daher als liquidierbar anzusehen seien. Das Liquidationskomitee war der Meinung, die allerdings mit der Anschauung über seinen Charakter als eines besonderen Gerichtes zusammenhängend, dass es berechtigt sei, die Vorfrage selbständig zu lösen, ob die interessierte Person die deutsche Staatsangehörigkeit be-

sitze bzw. die polnische Staatsangehörigkeit auf Grund des Friedensvertrages von Rechtswegen nicht erworben habe.

Der Oberste Verw. Gerichtshof hat nun im Falle Magnus (Urteil vom 22. Okt. 1925, L. Rej. 1415—23), den Standpunkt eingenommen, dass zur Entscheidung der Staatsangehörigkeit einzelner Personen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Januar 1920 (Dz. U. R. P. Nr. 7, Pos. 44), ferner der Verordnungen vom 7. Juni 1920 (Dz. U. R. P. Nr. 52, Pos. 320) und vom 13. Juli 1920 (Dz. U. R. P. Nr. 57, Pos. 358), novellisiert am 16. Sept. 1920 (Dz. U. R. P. Nr. 92, Pos. 615), die sg. politischen Behörden (jetzt, kraft Verordnung des Präsidenten der Republik vom 19. Januar 1928, Dz. U. R. P. Nr. 11, Pos. 86, Behörden der allgemeinen Verwaltung genannt) berufen seien. Angesichts dessen ist im Falle, wenn der Eigentümer des liquidierten Gutes den Beweis erbringt, dass er die polnische Staatsangehörigkeit von Rechtswegen erlangt habe, mit dem weiteren Liquidationsverfahren bis zur Entscheidung dieser Vorfrage durch die zuständigen Behörden innezuhalten. Dieser Rechtssatz fand im Urteil vom 1. Juni 1927, L. Rej. 2270/26 (Fall Zimmermann), seine weitere Entwicklung. Nach den Ausführungen dieses Judikates (wird durch die Registrierung von Gütern, Rechten und Interessen gemäss dem Gesetze vom 4. März 1920 die Rechtsvermutung geschaffen, dass diese Gegenstände Eigentum deutscher Staatsangehöriger bilden. Behauptet nun der Eigentümer, dass vor den allgemeinen Verwaltungsbehörden ein Verfahren wegen Anerkennung von Rechtswegen auf Grund des Friedensvertrages erlangter polnischer Staatszugehörigkeit anhängig sei, oder bringt dieser draufbezügliche Beweise vor, so kann in einem solchen Falle das Liquidationsverfahren so lange nicht fortgesetzt werden, bis die zuständigen Behörden in der Frage der Staatsangehörigkeit des Eigentümers rechtskräftig entscheiden. Hiezu enthält das frühere Urteil vom 25. März 1926, L. Rej. 1324—24 eine weitere Aufklärung, dass die Entscheidung der letzten Verwaltungsinstanz über die Staatsangehörigkeit eine genügende Grundlage zur Fortsetzung der Liquidation bilde. Die gegen einen solchen Verwaltungsbescheid an den Obersten Verwaltungs Gerichtshof erhobene Klage könne die Innehaltung der Liquidation nicht zur Folge haben, zumal nach Art. 4 des Gesetzes vom 3. August 1922 (Dz. U. R. P. Nr. 67, Pos. 600), novellisiert am 25. März 1926 (Dz. U. R. P. Nr. 37, Pos. 237), die Klage an den Ob. Verw. Gerichtshof der Vollstreckung des angefochtenen Bescheides nicht im Wege stehe.

Von besonderer Bedeutung ist der zum ersten Mal im Urteil vom 23. Februar 1927, L. Rej. 1595/25 ausgesprochene Rechtssatz, dass für die Frage der Liquidierbarkeit einer bestimmten Liegenschaft der Umstand massgebend ist, wer am Tage des Inkrafttretens der Versailler Friedensbestimmungen in Polen d. i. am 10. Januar 1920 als Eigentümer dieser Liegenschaft im Grundbuch eingetragen war. Spätere Eintragungen, wenn sie auch auf Grund der vor dem 10. Januar 1920 geschlossenen Privatverträge bewirkt wurden, sind für die Liquidation auch dann ohne Bedeutung, wenn die Auflassung vor diesem Tage stattgefunden hat, wie dies im Urteil vom 13. Februar 1928, L. Rej. 1816/26 näher begründet wird.

In der Frage der Liquidierbarkeit der Güter, Rechte und Interessen von Gesellschaften ist im Urteil vom 7. November 1927, L. Rej. 3149/25 der Rechtssatz ausgesprochen worden, dass es zur Annahme der Kontrolle im Sinne des Art. 297 lit. b. des Versailler Vertrages ausreicht, wenn der Aufsichtsrat einer Genossenschaft in seiner Mehrheit aus deutschen Reichsangehörigen zusammengesetzt ist.

Die interessante Frage, ob unter dem im Art. 297 lit. b. des obigen Vertrages angewendeten Ausdruck „Gesellschaften“ auch die uneigennützig Zwecke verfolgenden Vereine zu verstehen seien, ist vom Ob. Verw. Gerichtshof bisher nicht gelöst worden.

Schliesslich möge noch erwähnt werden, dass das bereits vorher erwähnte Urteil vom 1. Juni 1927, L. Rej. 3270/26 auch die Frage behandelt, ob es zulässig sei, ein Objekt, dessen freiwillige Veräusserung durch den Eigentümer bereits bewilligt worden ist, zu Gunsten des Staates zu behalten und auf diese Weise die schon einmal gewählte Art der Liquidation zu ändern. Der Ob. Verw. Gerichtshof hat sich hier im bejahenden Sinne geäussert, insbesondere im Falle, wenn die Uebertragung des Eigentums ausgeblieben ist. Unter Veräusserung, von der im Gesetz vom 15. Juli 1920 (Dz. U. R. P. Nr. 70, Pos. 467) Art. 2 lit. a und 7 die Rede ist, soll nach dem Ausspruche des Ob. Verw. Gerichtshofes nicht bloss der Abschluss des Veräusserungsvertrages selbst, sondern auch die tatsächliche Uebertragung des Eigentums verstanden werden, somit bei Liegenschaften auch die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch, zumal sonst der Zweck der Liquidation vereitelt werden könnte.

Mit der Lösung der oben besprochenen prinzipiellen und zweifelhaften Rechtsfragen durch die Judikatur des Ob. Verw. Gerichtshofes ist die Liquidation der Vermögen deutscher Staatsbürger in Polen in einheitlich geregelte Bahnen getreten. Sie geht übrigens im gegenwärtigen Zeitpunkte voraussichtlich bald zu Ende.

The article in the beginning emphasises the role and the great importance of the decisions rendered by the Supreme Administrative Tribunal in reborn Poland, in view of the many deficiencies in administrative legislation, which was created in great haste and lacking properly trained juristic personnel. The judicature of the Tribunal influenced advantageously not only the legislative works but its educational value is of no less importance to the large force of young, inexperienced officials.

Following this there is a discussion of a series of juridical theses, with reference to certain decisions rendered by the Tribunal in the matter of liquidation of the property of German citizens based on art. 297, letter b, of the Treaty of Versailles.

After enumerating all the provisions in regard to this matter, a rather long argumentation is devoted to the thesis that the Liquidation Committees called to carry out the liquidation may not be regarded as special courts and their decisions as well as the decisions of the collegiate administrative authorities are subject to the control of the Supreme Administrative Tribunal.

As to the procedure in such matters we find in the article the solution of a whole series of questions such as: the possibility of combining individual proceedings into one resolution, bringing suit against resolutions before the Supreme Administrative Tribunal, the form of rendered resolutions and the order of their rendering. Several of theses deal with the question as to who is authorized to lodge so-called „protests“ against the application of liquidation. There is also touched upon the matter of relationship of the judicature of the Supreme Administrative Tribunal to the judicature of the German-Polish Mixed Arbitration Tribunal namely in the spirit that in view of the entirely different sphere of action of the two institutions there cannot be any collision between their judicatures. The scope of the competence of the Polish authorities in granting the permits for the conveyance of real property registered as the property of German citizens, was also considered.

As to the liquidation itself, several theses deal with the matter as to whether the Liquidation Committees can determine the prejudicial question of the citizenship of the person whose property is subject to liquidation. This question was decided by the Supreme Administrative Tribunal in a negative sense. It was also determined that in the matter of establishing the citizenship, the date on which the provisions of the Treaty of Versailles became effective, i. e. the date of January 10, 1920, is decisive. In one of the theses it is established that for the acceptance of control on the part of the German citizens, it is sufficient if the majority of the supervisory council of the corporation was composed of German citizens on Jan. 10, 1920.

In one of the judgments the conception of the „disposal“ of real property by the owner was discussed, in the understanding of the liquidation law. The Supreme Administrative Tribunal came to the conclusion that this conception should be understood to mean not only the concluding of contract but also the actual transfer of the property together with entry in land records and that the lack in the petition of the necessary, in this respect, formalities empowers the authorities to apply to this same property other methods of liquidation.

In the article it is pointed out, moreover, that the important question whether the associations referred to in art. 297, letter b, of the Treaty of Versailles, include also associations with idealistic aims, has not yet been decided upon by the Tribunal.

The whole presents an exact picture of the litigations and doubtful questions in this domain, which were regulated by the Tribunal.

Double Taxation of income in Poland.

Contribution to the problem of international Tax Legislation.

By Adv. Dr. **Rudolf Langrod.**

By double taxation is not to be understood the two- or manifold charge imposed on the source of income, i. e. on the object of the income tax. The income of a share company, for instance, is subject to more than one tax, charged on the different sources of income, and it is moreover assessed at the shareholder on the dividend or bonus received by him. What I have in mind is exclusively the fact that the assessment and liability to pay income tax exists not only within the country where the source of income arises and continues, entirely or partly, but also outside of that country, i. e. abroad, where the owner of such income permanently resides, respectively, in the case of juridical persons, where the permanent domicile is established. In this case, the income tax falling to two or more countries on the basis of their tax sovereignty strikes not only one and the same source of income at home and abroad, but also one and the same taxpayer as owner of the income. This kind of direct tax assessment is, therefore, a burden falling on the object as well as on subject of the tax, while the income tax, imposed on juridical profit-earning persons by their country, is an assessment of the same source of income; but at various tax subjects, i. e. at various owners of income.

With the growing development of the economic and especially of the commercial and industrial relations between Poland and foreign countries, the problem of the

income tax imposed on Polish sources of income, both at home and abroad, becomes more and more important and even urgent.

Under the Polish Income Tax Law every net income received anywhere and exceeding 1500 zlotys (one thousand five hundred zl.) annually is subject to this tax.

Insofar as natural persons are concerned every person residing in Poland or staying there at least for one year is liable to the tax. In this case all his sources of income without exception are taxable, in respect of quality as well as of territory. There are, of course, exceptions to the rule, based on the Income Tax Law itself as well as on other laws of social or economic nature.

The assessment basis of the tax becomes reduced, however, with regard to a person who does not possess the above qualifications: it is limited, in such a case, to the income derived from real estate in Poland, from mortgages on real estate located in Poland, and from property rights connected with the territory of the Republic of Poland, be it by fidei-commission or other legal provisions; furthermore, from income derived from commercial or industrial enterprises conducted in Poland personally or in partnership, finally from distribution of profits, salaries and pensions. With regard to the common management of profit-seeking enterprises the Law declares, that the fact of possessing shares, participations and other similar certificates issued by juridical persons shall not be construed to represent profit. This limited (as to its basis) income tax liability strikes, therefore, all natural persons living permanently abroad, but residing in Poland for a period of more than a year without intervals. The law recognizes a third class of natural taxpayers, namely such, who reside in Poland only temporarily, but derive there income from any activity designed to bring profit. The individual professional work, in this instance, apart from those unenumerated above, is the source of income*).

In case of juridical persons, i. e. associations by public or private (commercial) law, the tax basis and its eventual limitations depend upon the circumstance where the administration of the enterprise is located. The deciding material and formal factor is the place of domicile of the administration. If it is established in Poland the taxable unit becomes an inland association and is liable to income tax which is not restricted as to its basis, i. e. a tax covering all the sources of income at home and abroad. Otherwise, such a taxpayer is considered as an alien and may be assessed for income tax only on a restricted part of the sources of his income. The sources are the same as in the case of natural taxpayers, except, of course, those which eo ipso may be connected with natural persons only, as distributed profits, salaries, pensions and remuneration for personal activities. Neither the Law, nor the Decree determining the rules and regulations in connection there-

*) The Polish Income Tax Law, grants, however, to natural persons who are taxable on the entire income, the right (Art. 4) to exclude from the return the income derived from real estate and permanent enterprises as well as from distributed profits and salaries and pensions received from abroad, if the respective country proceeds according to the principles of reciprocity and collects the same tax on the same source. This exceptional relief, therefore, applies only to one category of taxpayer and in relation to strictly determined sources of income. Other revenues from sources which are not mentioned in this paper, as for instance, from mortgages on real estate and other property rights territorially attached to the Polish State, finally from temporary business enterprises conducted abroad, are in any case taxable in Poland, in spite of the fact that they are taxed within the country in which they arise.

with do answer the question whether by place of domicile of the administration, which is such an important factor in establishing the tax liability, the place of domicile of the management of the main establishment only is to be understood, i. e. the place where it actually is located, or if the domicile of the management of a branch office suffices, and moreover, what consequences in respect to the tax basis arise from the fact that the Branch establishment is located within the country and the main establishment abroad. Paragraph 8 of the Decree relating to the regulations concerning the State Income Tax Law only explains that the domicile of the juridical taxpayer is determined according to the place indicated either in the respective statute or by-laws or in regulations drawn up instead of statutes. Hitherto in practice, a principle based on provisions taken from commercial legislation has been adopted, namely: if the branches of alien juridical persons possess a separate administration, commercial or technical, with a separate accounting system, these branches shall be considered as separate taxpaying units, which may be assessed for income tax from sources belonging to them.

The main residence of Polish juridical persons lies in any case within the country and, therefore, their entire income from all domestic and foreign sources is subject to the Polish income tax. In the case of foreign branches and share companies, only such a branch, and not its foreign central establishment, becomes a Polish enterprise, since the carrying on of such an enterprise is dependent upon a special government permit (Decree of Ministry of Industry and Commerce of June 13. 1922. Journal of Laws No. 52, item 474). Such a permit is granted by the Ministry of Industry and Commerce on the condition that the amount of working capital destined for Poland be exactly indicated, furthermore it is dependent upon the nomination of a responsible manager, upon the keeping of commercial records and presentation of annual balance-sheets. Though these balance-sheets are required to include not only the activities of the enterprise at home, but also abroad, this does not imply that the foreign sources of income of the head enterprise will be considered to be a basis for tax assessment in Poland. The tax authorities do not consider such sources, as these have no influence on the business activities of the Branch enterprise, and are not connected economically with the Polish territory. Other juridical associations, such as companies with limited liability, or associations with restricted or unrestricted responsibility, and foreign cooperative associations are not subject in Poland to any license requirements and therefore, in the case of reciprocity, they carry on business in Poland on the same legal basis as domestic institutions. Equally, a foreign limited liability company may organize itself independently in Poland and become an inland corporation, with Central Office in Poland, or it may organize a Branch in this country.

In the first as well as in the second instance only the own income is taxable, and not the income from other sources such as the income of the foreign mother institution, or of the main establishment whose residence remains abroad. The tax subject in this instance is the enterprise managed in Poland, and the tax object all its own sources of income existing within the country and abroad. If a number of commercial treaties between Poland and other countries grant these rights to foreign companies, the reason herefore is to be sought before all in the desire to secure a permanent analogical treatment to Polish citizens in order to prevent a possible modification of existing legislative measures, which would be

detrimental to them, and to secure for them the rights of the most favoured nation.*) These treaties tend furthermore to protect the juridical taxpayers possessing branch establishments in Poland and such Polish branch establishments in the other country, from the possibility of double taxation of the income produced outside of the country of their residence. So, the countries being parties to the treaties endeavour to assure to juridical persons only such exemptions as have been granted by the Polish Income Tax Law to natural persons, pursuant to article 4 already quoted.

More difficulties are presented by the problem to what extent those alien juridical persons are taxable who — though they are not engaged in Poland in a permanent business neither independently nor in partnership — derive income from business transactions in this country, and also when the administration of the commercial or industrial enterprise is established abroad. In the first as well as in the second instance the fact of the residence being abroad does not free them from the tax liability but only limits it to certain sources of income, as already mentioned before, particularly to the income derived from the carrying on of business enterprises, independently or in partnership. Therefore, the question was to disclose such a source of income and to define the part played by the alien enterprise or the alien juridical person in the home enterprise, be it as general partner, a personally liable partner in a joint stock company or finally as sleeping partner. The determination of the relations of the parties to each other and their technical, industrial and commercial interdependence, for instance as regards the separation of production from distribution of the manufacture, is a rather difficult task resting on tax authorities and it differs with each individual case.

The same difficulties, are in fact, experienced in other countries possessing analogical or even further reaching income tax provisions, as for instance in England and Germany. It suffices to draw attention to schedule D. of the Income Tax Act 1918 pursuant to which the entire income of an alien person which arises abroad is subject to the English income tax (not only income derived from real estate, rents, and leases, and foreign balances but also from all business transactions and, professional activities and even from dividends and interest on foreign shares and securities).

As already mentioned the disclosure of the income of a commercial enterprise in Poland, if it is carried out by a natural or juridical foreign person, but possesses no office or other establishment in Poland, and therefore, is not subject to compulsory registration pursuant to the provisions of the Industrial Law, the Law on the Business License and the Decree relating to the Commercial Registry is very difficult.

There is no doubt about it that the sale of goods imported into Poland from abroad for the foreign concern is a profit arising in Poland but the transaction cannot be considered as the carrying out of a business enterprise in Poland and therefore, the necessary factors for determining a source of income are missing.

The essential part of a domestic enterprise in the understanding of the existing law is its economic connection with the country on the basis that the domicile of

*) The condition of reciprocity is included in the German and Austrian commercial codes which still are in force on the respective Polish territories, furthermore, the Law on companies with limited liability (Austrian) of March 6, 1906 § 107 to 114; finally art. 29 of the Decree of the Minister of Justice of April 22, 1919 (Journal of Laws No. 37 item 279).

the administration is on Polish territory. What is to be understood by term „domicile“ is not defined by the Law, but has been established by practice; in accordance with this practice not only the commercial office where business transactions are made and books are kept can be considered as domicile, but also ordinary sale agencies, one's own or even other people's store-houses, leased or rented, or used in common with other concerns, and even warehouses of transportation agents fall under this term. The only condition required in the case of store-houses is, that the authority and liberty to dispose freely of the merchandise and the effecting of transactions be it independently or by a representative, agent or commissioner, exists. In general each working place where industrial and not only commercial activities in the strict sense of the word are carried out, but which is used for effecting transactions concerning distribution of goods, is considered as a substitute of the administrative residence of the foreign enterprise, but only in respect to the business done within the country. The same opinion is held by the German Tax Judicature as may be seen from the decision of the Reichsfinanzhof of March 11. 1927. V. A. 818/26 V. Senat and from the decision of the same Court of March 4. 1927. I. B. 1/27 I. Senat. Especially the last decision presents exactly the argumentation which led to the adoption of the principle, based on the opinion of commentators and theorists of Financial Law.

The Polish Law on the Business License Tax apprehending dangerous competition for the domestic enterprises charged with the tax on income and on turnover, through the importation of merchandise; — and also for fiscal reasons, makes the agents of foreign enterprises liable to the turnover tax on the total revenue derived from the sale of goods by commission. This liability arises when the agent has no enterprise in Poland and, therefore, cannot be assessed for the industrial tax. (art. 5 part. 5).

For purposes of the Industrial Tax Law the existence of any profit seeking enterprise in Poland is determined on the basis of other principles than in the Income Tax Law, which requires only the determination of the domicile of the administration of the enterprise.

The Industrial Tax Law presents a number of strictly defined instructions and conditions relating to the classification of the enterprises and their material and local categories on which the amount of the basic tax for annual business license certificates as well as the mode of paying the turnover tax is founded. The existence, for instance, of a storehouse in Poland, from which the foreign businessman sells goods through his commercial agent, is not construed as an independent establishment, in the understanding of the law which would be obliged to take out a business license certificate required for the respective category; but on the other hand, it increases the tax burden charged to the representative or agent. He is liable to pay tax not from his commission but from the amount representing the selling value of the goods. This provision constitutes an exception to the Commercial Law, since it does not consider the commission agent as a person acting on behalf of the principal.

In order, therefore, to base the income tax on a source of income arising in Poland, it is necessary to establish a criterion for this often unseizable source. For a commercial enterprise the closing of a transaction, which can also take place abroad, is not such a criterion, neither is it the place where the payment is made, for this also can be effected abroad, in spite of the fact that the income

arose in Poland. There remains nothing but the fact of the sale of the goods produced within the country either abroad or at home. It results from the above said that if it is not possible to establish the working place in its material aspect it is necessary to investigate all the commercial relations by different ways and means in order to find out if and how the source of income arose in Poland. The most important thing which, in such cases, must be taken into account, is the fact whether the object of the transaction is merchandise produced in Poland or purchased in Poland for the purpose of being sold at home or abroad, or imported from abroad into Poland and sold here or sent farther through transit. There also may happen such a case in which the foreign producer sends the raw material to Poland for the purpose of improving it and takes it back for further manufacturing in order to produce the ultimate product and to sell it abroad. Operations occur quite frequently where the foreign factory instructs the domestic factory to improve its product i. e. to raise its quality, and takes it back to the country of origin from where it may again be re-exported to Poland. In such cases, it is difficult to assert that the source of income arose in Poland and that it is subject to the Polish tax. The principle of the economic connection with the territory where the operation was effected or its object produced, cannot be applied in this case. A similar aspect is presented by the question of taxation of income derived from the transactions of foreign business men based on the purchasing of merchandise in Poland and exporting it into foreign countries for further manufacturing processes or further sale. Neither the business men, the working place nor the domicile are within the country, therefore, the income could be possibly assessed only at the seller of the merchandise and not at the buyer, this however, is not foreseen by the Income Tax Law, for this Law does not recognize the extension of the tax liability of the tax subjects on tax objects which are not their property. In fact, from such a transaction profit may be derived by the first and the second party, but inasmuch as for the seller the entire source of income lies in Poland, the foreign buyer made only one part of his profit in this country; his further action abroad must be taken into account, and the result of this action depends on the trend of business and markets abroad. Though, therefore, theoretically part of his income was made in Poland, it is exceedingly difficult and sometimes even impossible to determine exactly its volume. In England, the income tax on such a source is charged as far as possible, to all the domestic agents and factors of the alien enterprise, they are liable to tax not only for their own income but also for the income of the foreign trader and the authorities endeavour to determine the amount of tax on a corresponding percentage.

This legal principle has, however, lately been abandoned (Bill of June 22, 1925) as far as income from legal business carried on by well-known domestic agents is concerned. The French Tax Law does not assess income from enterprises outside of France, even if their owner or their domicile remain within the country. Thus France is the first country to solve the problem of double assessment of the same source of income and the owner of the income.

The difficulty of defining and determining the sources of income of natural and juridical persons located beyond the boundaries of the Polish State (the question of citizenship is of no importance) is aggravated if we consider the question whether we shall take into account the fact of assessment by the country in which the subject of the tax avails himself of the source as its owner because of his

temporary or permanent residence there. From the point of view of the provisions of the Polish Income Tax Law, an exception of the principle according to which the foreign sources of income of a domestic tax payer (each natural inhabitant and each juridical person having a residence in Poland in the understanding as described above) is liable to tax, occurs apart from Art. 5 relating to natural persons and to specifically enumerated sources of income — only in such instances where Poland has made separate agreements with special countries. Such agreements are of special importance in so far as such foreign taxpayers are concerned (natural or juridical persons), whose sources of income arise in Poland. Only a few such agreements have been entered upon by Poland, namely with Czechoslovakia (April 23, 1925), the Free City of Danzig (March 23, 1925) and provisionally with Germany (at Dresden, on March 21, 1923). With other countries commercial treaties with the mutual agreement to prevent double assessment of certain tax subjects and objects have been concluded (for instance with Denmark, Finland, Holland, Iceland); other treaties contain a general clause of the most-favoured nation and equal treatment of citizens with respect to public charges. The widest reaching agreement with the Czechoslovakian Republic, with regard to the matter of preventing double assessment in the field of direct government taxes, states explicitly in article 1 and 2, that the taxpayer is liable to income tax only once in that country, on whose territory the source of his income from real estate and commercial enterprises arises. The problem, already mentioned before, of the income tax liability of (only natural) persons, who carry on a trade only in Czechoslovakia, not in Poland, but extend their profit-seeking activities from there throughout Poland, has been hereby solved. In such a case, only Czechoslovakia has a right to collect income tax, since the residence of the enterprise lies in that country; vice-versa, Poland has the same rights. Important is, furthermore, the provision that the place where trade is carried on is that place where some permanent installations for this purpose have been made, and placed under the management of the owner, partner, or a permanent employee (agent). If no such establishment exists, the place of business is there where it is actually carried on for profit seeking purposes. This provision is to some extent restricted by the decision that the place of business may not be the whole territory of a country in which the trader travels (personally or through representative) for the purpose of getting orders: furthermore, in order to establish the place, it is relevant where the goods have been delivered, placed in commission or stored with transportation agents — unless these activities have been carried on by own office or own employees permanently residing in the given country.

Finally, no criterion for establishing the place of carrying out the trade, and consequently the source of income may be formed from the fact of delivering goods-imported from one country into another — to the buyer. It is quite evident that the principle of territoriality and the economic connection of the source of income with the given country is adopted. This agreement, furthermore, regulates the matter of the repartition of the income tax between the countries in the case when the trade is carried on simultaneously on the territory of both countries (for instance in the border zone). In connection, herewith, the principle has been adopted that, if it is impossible to establish the source of income for the territory of each country separately, the common

income is divided in proportion to the stock as well as working capital taking into consideration the common expenses and revenues. In special instances a different ration of repartition may be established on the basis of an understanding of the Ministers of Finance. Of paramount importance is further the understanding concerning the revenues and expenses in connection with the purchase of goods on the territory of one country and their sale in the other country. In such instances, these amounts are equally divided between the countries in which the transactions were effected.

If in solving the problem of tax liability this Agreement uses the term „revenue” when determining the principles preventing a double assessment, this does not imply, that nothing but regulation of that revenue taxes was aimed at, since at several instances the intent to prevent double assessment of all direct taxes (personal and impersonal) is clearly stated.

Thus both signatories of the treaty aim at preventing double taxation of income and revenues in respect to their citizens as well as all their inhabitants, in so far as they are chargeable to the same kind of tax in the other country. The protection, however, is not complete, since the second paragraph of the minutes asserts, that it only comprises **natural** and **not juridical** persons.

Although no such permanent special conventions regulating exhaustively the matter of double taxation, have as yet been arrived at with other sovereign states,*) the privileges and exemptions granted by them must be adopted in favour of all the other countries, with which Poland has concluded commercial treaties containing the clause of the most favoured nation and reciprocity in taxation of their citizens as already referred to. As a matter of fact, such a clause may pertain only to those categories of taxpayers, to their revenues and income, and sources of income respectively, which have been the subject of the agreement. If, therefore, the mutual protection from double taxation or heavier charges has been assured to commercial and industrial enterprises only, that is to their natural or juridical owners from their revenues and income it may not be extended over the incomes which are not derived from other sources, namely from real estates-mortgages, distribution of profits and so on. A vast field is open for international tax legislation with a view to regulating this kind of tax liability with regard to the country, where the subject resides and the country where the object is situated.

Some Polish commercial treaties contain apart from the reciprocity and the most favoured nation clause in respect to taxation, special provisions excluding a double assessment on the basis of income derived not only from commercial and industrial enterprises but also on the basis of property rights. Here again the principle of territoriality has been adopted; i. e. the taxation right by that country, on whose territory the object of taxation remains. Such provisions are, for instance, included in the treaties with Denmark, Finland and Iceland. The first two cover moreover the matter of taxation of income from importation of foreign goods into Poland determining that the income (profits) from the export of goods is taxed by the country on whose territory the export agency is located, and only in so far as it arose in Poland. For instance: a Polish branch office of a Danish

*) The convention, signed in Roma on June 13. 1921 between Poland, Austria, Italy, Roumania and Jugoslavia aims only in general at a prevention of double taxation in the so-called succession states of former Austria Hungary.

Export House is not taxable in Denmark for income derived from exports of goods from Denmark into Poland and vice-versa.)* Other treaties limit the tax protection only to revenues and income from commercial enterprises belonging to natural persons or associations and not to other tax subjects, as, for instance, the treaty with Holland.

It must be stated, in this connection, that the special convention with Czechoslovakia to prevent double assessment of natural persons has found a completion in the direction of protecting juridical persons, i. e. of all kinds of corporations on the basis of the Commercial Treaty of April 23. 1923 (Article 3. and 5). If, therefore, all the other commercial treaties reserve the rights and privileges which have been granted to the most favoured country, it must in each special case, be ascertained, when investigating their extent to what country the farthest reaching protection from double assessment has been allowed and if the principle of reciprocity is applied. For instance, Poland is obliged to apply in the case of England the same rules which are applied for Czechoslovakia, on the other hand, England is held to grant to Poland the same privileges relating to direct taxation which apply to the most favoured contrahents exerting a separate tax sovereignty.

Difficulties and doubts as to equal rights on the basis of the most favoured nation clause may however, arise if the given country has not concluded as far reaching tax protection conventions with other countries as Poland. The condition of reciprocity is lacking in this case. Such conflicts cannot take place, if a special convention has been made determining exactly the extent of tax protection. Herein lies the great practical value and outstanding importance of separate treaties.

The attempt to regulate the chaotic international relations in the domain of double assessment of direct taxes made by the Financial Section of the League of Nations has successfully been carried through in 1927. After a very exhaustive report presented by prominent theorists in 1923**) a special committee of experts investigated the matter in connection with the equally urgent problem of tax evasion from the stand point of experience and tax administration and elaborated in 1925 a report***) in accordance with the resolutions of the experts recommending

taxes, fees and contributions, enumerated in art. 1 and 3 only on that part of property which is located there where these taxes, fees and contributions have been established or on commerce or trade carried on there or on any other income which they possess there. In the case of Finnish citizens not permanently residing in Poland, or Finnish associations, by private law or commercial, carrying on export transactions, from Finland into Poland they will be liable to the Polish tax on the profit derived from these exports only insofar as they carry out their commerce or trade entirely or partly in Poland. Only that part of the profits which arose from transactions made in Poland can be assessed. The same principles will be applied in case of exports to Finland effected by Polish citizens or Polish associations, by private law and commercial.

*) Art. 4 and 5 of the Polish Finnish treaty of November 10. 1923 (Journal of Laws, Nr. 81, item 781/24) reads: The citizens of the other contracting party or associations, by private as well as commercial, law, having a residence on its territory can be subject to

**) Report on Double Taxation presented to the Financial Committee of the League of Nations by four economists M. Einaudi, M. Seligman and Sir Josiach Stamp (Document F. 19). This theoretical study was severely criticized by Prof. G. Schantz in Finanzarchiv (Wurzburg 1923 annual 40).

***) Double Taxation and Tax Evasion, Reports and Resolutions presented by the Committee of Technical Experts (Document F. 212).

the drawing up of projects of model State conventions based on common principles.

Such a system of a regulation of the international tax legislation has more chances of early realization than a collective convention which meets with numerous difficulties owing to the diversity of the taxation systems in the separate countries. In order to elaborate such types, i. e. models of bilateral treaties a larger Committee of Experts has been created by the League of Nations, which, on the basis of former resolutions has presented to the Financial Section of the League on April 12, 1927, drafts together with a report and commentary.*)

From the above mentioned drafts the first „Convention for the Prevention of Double Taxation“ and partly „Convention for the Prevention of Double Taxation in the special matter of Succession Duties“ have already been applied in practice since they became the basis on which the principles of a special convention between Poland and Hungary were elaborated. This convention is in preparation and will probably become effective in the near future. Great progress has been made with respect to legislative technique and tax systematization. The division of direct taxes into impersonal and personal and their separate regulation, the establishment of definitions and terms such as, for instance, residence, permanent and temporary stay, seat and place of work, further the agreement as to the procedure to be followed in the event of controversies, finally the securing of mutual assistance in the laying down of the basis of assessment and the collection of taxes together with reservation of exchange of norms of procedure, places this convention among the best and the most modern of its kind. Doubtlessly, this convention with Hungary will be followed by agreements with other countries and by a respective reconstruction of the convention with Czechoslovakia in this matter, as well as of various commercial treaties.

Article 4 of the above mentioned draft sets forth that income tax shall be imposed once and exclusively by that State in which the taxpayer lives; in the event that the taxpayer possesses a domicile in each of the contracting states for a certain time or in the event of a stay outside of both countries, the taxes are levied in proportion to the period of time of his domicile. In the latter case the tax for the time spent abroad is apportioned to that country, whose citizen the taxpayer is. On the other hand, the temporary, longer or shorter, stay of a natural person in the other contracting state without a domicile there, is of no importance in regard to the determination of the subject in connection with the assessment of the tax (Art. 11). The legal significance of the provision contained in Art. 1 of the existing Income Tax Law pursuant to which every person staying for more than one year in Poland is taxable, will become extinct. The same will apply to the determination of tax liability in the case of the so-called impersonal taxes (from real estate, capital, enterprises and professions) and the property tax, if this will be re introduced in Poland (i. e. after December 31, 1927).

*) Report of the Committee of Technical Experts on Double Taxation and Tax Evasion (Geneva, April 12 th, 1927 C. 216 M. 85/1927/II).

Contents: I. Convention for the Prevention of Double Taxation.

II. Convention for the Prevention of Double Taxation in the special matter of Succession Duties.

III. Convention on Administrative Assistance in Matters of Taxation.

IV. Convention in Judicial Assistance in the Collection of Taxes.

V. Proposals regarding Organization.

Equally important is the adoption of the principle that in the case of juridical persons (all kinds of profit-seeking associations, share-companies and partnerships) the domicile takes the place of the real residence and if no such residence exists, of the main establishment. By real residence each working place, office agency and each permanent representation of a juridical person (Art. 3. and 11 of the draft) is to be understood. Only in the event when such a residence can not be established the place where the centre of administration is situated, is the determining factor in regard to the tax liability towards one of the contracting countries.

Finally attention must be drawn to the difference in the way of determining the tax subject and tax object existing between the income and the revenue (impersonal) tax. While the income tax does not depend upon the place where its source is, but where its owner lives or resides, the revenue tax depends exclusively on the place of the permanent source of revenue. The presumption has been adopted that the permanent source of revenue from professional work is there where this work is permanently carried on (Art. 4). In the case of revenue from an enterprise destined for the purchase of raw material and products on the territory of one country for the purpose of selling them abroad or at home, the source of the revenue is always in that country where the purchases are effected. It may, therefore happen, that the same natural or juridical person (for instance a foreign Hungarian concern) will be liable in Poland to the industrial and not to the income tax.

Die Doppelbesteuerung des aus dem Auslande fließenden Einkommens physischer Personen in Polen regelt grundsätzlich Art. 4 des Einkommesteuergesetzes insofern, als sie im Falle der Gegenseitigkeit ausgeschlossen ist. Zur Feststellung der Einkommensquelle dient der Wohnort des Steuerträgers in Polen, eventuell ein mehr als einjähriger Aufenthalt. Dennoch besteht die Steuerpflicht der Nichtbewohner von im Inlande befindlichen Einkommensquellen, wie z. B. aus Liegenschaften und Sachenrechten, gewinnbringenden Unternehmungen aller Art und aus Polen bezogenen Tantiemen oder öffentlich begründeten Pensionen. Im Auslande befindliche Körperschaften unterliegen in Polen der Einkommenbesteuerung vom Einkommen aus in Polen befindlichen Liegenschaften und Sachenrechten, ferner aus selbständig oder gemeinschaftlich betriebenen Handels- und gewerblichen Unternehmungen. Der Besitz aller Art Geschäftsanteilscheine, wie Aktien, Kuze u. dgl. gilt nicht als Beteiligung und nicht als steuerpflichtige Einkommensquelle.

Die Steuerpflicht einer auswärtigen juristischen Person als Steuerträger von ihrem gewerbsmäßig betriebenen Erwerbsunternehmen hängt davon ab, ob sich ihr Verwaltungssitz d. i. die Arbeits- oder Werkstätte in Polen befindet oder nicht.

Der Filialsitz einer ausländischen Gesellschaft in Polen bildet ein selbständiges polnisches Steuersubjekt. Aktiengesellschaften können nur gegen besondere Bewilligung der Regierung zum inländischen Geschäftsbetriebe in Polen zugelassen werden. Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften sind an eine derartige Voraussetzung nicht gebunden, falls Gegenseitigkeit besteht.

Der aus dem Importgeschäfte durch einen Ausländer erlangte Gewinn ist einkommensteuerfrei, ein solcher aus dem Export im Inlande d. i. in Polen eingekaufter Waren hingegen steuerpflichtig, wobei es nur auf die schwierige Erfassung

der Quelle und Feststellung der Interessenverwaltung ankommt. Dagegen gilt eine Wiederausfuhr gegen Lohn in Polen verarbeiteter oder veredelter ausländischer Rohstoffe bzw. Halbprodukte nach Ansicht des Verfassers nicht als Export und muss einkommensteuerfrei bleiben.

Ein besonderes Abkommen über die Doppelbesteuerung hat Polen bisher offiziell, weil durch ratifizierten Vertrag, bloss mit der Tschechoslowakischen Republik getroffen. Eine derartige Abmachung mit Deutschland hat bloss provisorischen Charakter und wird bis zum Abschluss eines Handelsvertrages nur als interne Richtschnur für die Steuerbehörden, unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit, betrachtet. Auch eine solche Abmachung mit der Freien Stadt Danzig besitzt rücksichtlich des politischen Rechtsverhältnisses zu Polen nicht die Bedeutung eines zwischenstaatlichen Vertrages.

Der Vertrag mit der Tschechoslowakischen Republik basiert auf dem Prinzip der Territorialität, d. h. der Staat, auf dessen Gebiet sich die Einkommensquelle befindet, besitzt die ausschliessliche Steuerhoheit. Falls sich diese Quelle auf beiden Gebieten befindet, hat die Besteuerung durch beide Staaten im Verhältnisse zum Stamm- u. Betriebskapital platzzugreifen. Begünstigungen steuerrechtlicher Natur wurden in manchen Handelsverträgen gewährleistet, wie z. B. in jenen mit Dänemark, Finnland und Holland. Alle Handelsverträge Polens besitzen die Meistbegünstigungsklausel und sichern daher den Vertragsstaaten dieselben Vorteile im Belange des Schutzes vor doppelter Einkommenbesteuerung, wie der Tschechoslowakischen Republik, sofern Gegenseitigkeit besteht.

Die praktische Verwertung der vom Expertenausschuss des Völkerbundes im April 1927 aufgestellten Musterentwürfe von Steuerschutz-Konventionen zwischen zwei Staaten findet ihren vollen Ausdruck in dem neuesten Entwurf eines Abkommens mit Ungarn, dessen beiderseitige Genehmigung zu erwarten steht.

Die Reform der Verwaltungsbehörden.

Von Dr. M. Jaroszyński, Unterstaatssekretär des Inneren.

In Nr. 11 des polnischen Staatsgesetzblattes (Dziennik Ustaw) vom J. 1928 wurde die Verordnung des Präsidenten der Republik vom 19. Jänner 1928 über die Organisation und den Wirkungskreis der allgemeinen Verwaltungsbehörden veröffentlicht.¹⁾

Bedeutung der neuen Verordnung.

Die Bedeutung der neuen Verordnung ist hervorragend. Die Verordnung bildet die seit langem erstrebte Unifizierung des Verwaltungsapparates in ganz Polen, mit Ausnahme Schlesiens, wo mit Rücksicht auf die Selbstverwaltung eine gesonderte Organisation besteht. Die Unifizierung ist tatsächlich und nicht bloss formell durchgeführt, da sie überall auf den gleichen Leitgedanken beruht. Es wurde ein bisher nicht vorhandenes einheitliches System geschaffen. Bisher hatte

1) Wir bringen hier, in der Voraussetzung eines lebhaften Interesses unserer Leser an dem Ausbau des polnischen Staatswesens, im Nachstehenden ein Interview der Warschauer Tageszeitung „Epoka“ (Nr. 43) mit dem Unterstaatssekretär des Innern, Herrn Dr. M. Z. Jaroszyński, unter dessen unmittelbarer und persönlicher Leitung diese bedeutsame Verordnung bearbeitet worden ist.

es nämlich bloss auf verschiedenen Rechtstiteln beruhende Fragmente gegeben. Zahlreiche Fragen waren gar nicht geregelt, es gab mehrere Lücken und Unklarheiten. In meritorischer Hinsicht bringt die Verordnung meines Erachtens höchst wünschenswerte Neuerungen.

Regierungsvertretung.

Zum Teil schon gemäss der bisherigen Vorschriften, hauptsächlich aber in der Praxis waren die Wojwoden und die Starosten als Vertreter der Gesamtregierung in der Wojwodschaft bzw. im Amtskreise anerkannt. Diese „Vertretung“ war aber weder rechtlich genau umschrieben, noch mit den gehörigen Sanktionen ausgestattet. So sank sie denn in vielen Fällen zu einem blossen inhaltlosen Titel herab. Dieser vom Standpunkt der Staatsregierung in hohem Masse empfindliche Mangel wurde durch die in Rede stehende Verordnung beseitigt. Die Stellung des Wojwoden ist laut der neuen Vorschriften eine zweifache: vor allem ist er der Leiter derjenigen Verwaltungszweige, welche im Wojwodschaftsamt vereinigt sind und der dienstliche Vorgesetzte der diesem Amte zugeteilten Beamten. Zu den von ihm geleiteten Verwaltungszweigen gehören, nebst allen dem Minister des Innern unterstellten Agenden, die Angelegenheiten der Landwirtschaft und des tierärztlichen Dienstes, der öffentlichen Fürsorge und Arbeitsvermittlung, der öffentlichen Arbeiten, Industrie und Handel, der Religionsbekenntnisse sowie der Kultur und schönen Künste. Andere Verwaltungszweige (vor allem: Finanz- u. Schulverwaltung, Agrarreform, Arbeitsinspektion) sind im Wojwodschaftsamt nicht vereint und unterstehen somit nicht unmittelbar dem Wojwoden. In dieser Hinsicht kommt der andere Charakter der Amtseigenschaft des Wojwoden zur Geltung, welcher als Vertreter der Regierung berufen ist, den gesamten Verwaltungsapparat in der Wojwodschaft und dessen Tätigkeit mit den Richtlinien der Politik der Zentralregierung in Einklang zu bringen. Aus diesem Titel gewährt ihm die Verordnung einen bestimmten genau umschriebenen Einfluss auf die Handhabung der im Wojwodschaftsamt nicht vereinten Verwaltungszweige. Dieser Einfluss betrifft selbstverständlich nicht Fälle streng technischer Natur und fachlicher Durchführung, er reicht vielmehr nur soweit, als es die einheitliche Tätigkeit aller Amtsstellen im Sinne der von der Regierung gezogenen Richtlinien erfordert. Die wichtigsten Hilfsmittel, welche dem Wojwoden nach der neuen Verordnung zur Handhabung des vorgedachten Einflusses zur Verfügung stehen, sind die folgenden: a) die den Vorständen der nichtangegliederten Behörden auferlegte Pflicht, über grundsätzliche Verfügungen von allgemeiner Bedeutung mit dem Wojwoden das Einvernehmen zu pflegen, sowie das Recht des Wojwoden auf Initiative in dieser Beziehung; b) das Recht des Wojwoden, von den Vorständen der nichtangegliederten Behörden Aeusserungen zu verlangen, sowie sein Recht auf unmittelbare Einflussnahme auf den Dienstgang der genannten Behörden; c) der Einfluss des Wojwoden auf die Aufnahme von Staatsbediensteten in allen Zweigen der Staatsverwaltung sowie auf die Besetzung leitender Posten.

Die vorstehend genannten Berechtigungen betreffen in keinem Falle die Justiz-, Heeres-, Post- und Eisenbahn-Verwaltung.

Gegenseitiges Verhältnis der Lokalbehörden.

Bisher gab es in Polen zwei einander widerstrebende Richtungen im Belange des gegenseitigen Verhältnisses der Lokalbehörden verschiedener Ressorts. Die eine

Richtung, ein Reflex der altösterreichischen Anschauungen, erstrebte die vollkommene Unterordnung aller Verwaltungszweige dem Wojwoden und Kreishauptmann in jeder Beziehung, während der anderen die völlig ebenbürtige Gleichstellung aller Verwaltungszweige als Ziel vorschwebte. Einige Zeit hindurch herrschte bei uns nach Wiedererlangung der Unabhängigkeit das an zweiter Stelle genannte System. In der besprochenen Verordnung wurde ein vermittelnder Grundsatz verwirklicht. Eine vollständige Zusammenlegung wurde in normalen Verhältnissen nicht für angezeigt angesehen, besonders im Hinblick auf den bedeutenden Ausbau der einzelnen Verwaltungszweige in sachlicher und organisatorischer Beziehung, einen Ausbau, der seit dem Kriege sowohl in Polen, als auch im Auslande zu beobachten ist. Eine solche Zusammenlegung liesse sich weder mit dem Postulat der Verantwortlichkeit der Amtsvorstände, noch mit der rationellen Arbeitsorganisation in Einklang bringen. Andererseits musste das System der völligen Gleichstellung verworfen werden, weil es in seiner praktischen Durchführung zu einem Chaos führen kann, welches sowohl die ganze innere Regierungspolitik gefährden würde, als auch den Staatsbürgern abträglich wäre.

In bestimmten Ausnahmefällen lässt jedoch die Verordnung eine völlige Zusammenlegung der Verwaltung in der Hand des Wojwoden zu (stets mit Ausnahme der Justiz-, Heeres-, Post- und Eisenbahnverwaltung). Eine derartige Zusammenlegung kann in einzelnen oder in allen Wojwodschaften vom Ministerrat im Falle des Krieges, des Ausnahmezustandes und in sonstigen besonders wichtigen Ausnahmefällen angeordnet werden.

Die Machtbefugnis des Wojwoden.

In diesem Belange fällt vor allem das Vorrecht des Wojwoden auf, in gewissen Fällen allgemein geltende Verordnungen zu erlassen. Für die Bevölkerung kommt eine besondere Bedeutung den sogen. Polizeiverordnungen des Wojwoden zu, mittels deren er in die Lage versetzt wurde, viele Einzelheiten aus dem Bereich des Sicherheitsdienstes und der öffentlichen Ordnung zu regeln und den lokalen Bedürfnissen anzupassen, sofern sie durch Gesetze oder Verordnungen der Zentralbehörden keine Regelung erfahren haben.

Die Stellung des Starosten.

Die Stellung des Starosten (Kreishauptmann) im Amtskreis entspricht der Stellung des Wojwoden in der Wojwodschaft. Der Umfang seiner Einflussnahme auf die nicht angegliederten Verwaltungszweige ist aber grundsätzlich weit geringer, als die des Wojwoden. Sie kann jedoch mit Zustimmung des Ministers des Innern für einzelne Starosten erweitert werden.

Dezentralisation der Verwaltung.

Die Dezentralisation der Verwaltung ist dadurch erleichtert, dass laut der neuen Verordnung die Minister generell ermächtigt sind, ihre Vorrechte an die Wojwoden und von diesen an die Starosten zu übertragen.

Um die Frage der grundsätzlichen Struktur der Verwaltungsbehörden zu erschöpfen, muss ich hinzufügen, dass die neue Verordnung die Rechtsgrundlagen für die Organisation dieser Behörden in der Hauptstadt Warszawa (die bisher eigentlich nicht bestanden haben) geschaffen hat. Der Regierungskommissär ist

nunmehr Wojwodschafteinanzinstanz geworden; bisher erfüllte er hauptsächlich Funktionen der ersten Instanz, weil die Exposituren nicht als selbständige Instanzen, sondern bloss zufolge Delegation in Vertretung des Regierungskommissärs fungierten. Gegenwärtig werden die Exposituren zu selbständigen Stadtkreisämtern („Starostwa grodzkie“) umgebildet.

In gleicher Weise wurde diese Angelegenheit auch in anderen grösseren Städten durch die Verordnung geregelt, indem dort die Polizeidirektionen und Regierungskommissariate in Stadtkreisämter verwandelt wurden.

Das bürgerliche Element in der Verwaltung.

Ein weiterer Leitgedanke der Verordnung besteht in der Tendenz zu einer gewissen Sozialisierung der Verwaltung. Sie tritt vor allem in der Zulassung des bürgerlichen Elements zur Teilnahme an der Erfüllung der Amtspflichten durch die Staatsbehörden in die Erscheinung. Die bisher im ehemaligen Kongresspolen tatsächlich bestehenden Wojwodschafträte („rady wojewódzkie“) sind laut der Verordnung reorganisiert und im ganzen Staatsgebiet eingeführt worden, abgesehen von dem ehem. preussischen Gebiet, wo die Funktionen dieser Räte von den dort bereits bestehenden Beratungskörpern, genannt „sejmiki wojewódzkie“, erfüllt werden. Die Stellung der Räte wird vorwiegend beratender Natur sein, es kann ihnen aber kraft besonderer Vorschriften in einzelnen Angelegenheiten das Recht zur Abgabe von für den Wojwoden verbindlichen Gutachten eingeräumt werden. Von besonderer Wichtigkeit vom Standpunkt der Uebereinstimmung der Verwaltungstätigkeit mit der öffentlichen Meinung ist die Vorschrift, laut welcher der Wojwode die Pflicht hat, mindestens einmal im Jahr das Programm seiner Amtstätigkeit hinsichtlich der wichtigsten Fragen seines Wirkungskreises dem Wojwodschaftrat vorzutragen und dessen Gutachten einzuholen. Die Räte werden ausschliesslich aus Mitgliedern bestehen, welche von den Kreis Ausschüssen und von den Stadträten der freien Städte gewählt sind.

Eine in der Praxis noch wichtigere Rolle, als den Wojwodschafträten, ist den Wojwodschaftsausschüssen zugedacht. Für diese Ausschüsse ist in der Verordnung eine entscheidende Stimme in einer ganzen Reihe von Angelegenheiten, insbesondere auf dem Gebiete der Aufsicht über die Kreis- und Gemeinden-Selbstverwaltung vorgesehen, wie beispielsweise die Budgetgenehmigung. Mit entscheidender Stimme werden die Ausschüsse auch bei der Erlassung von Polizeiverfügungen der Wojwoden mitzuarbeiten haben. Ueberdies ist die Teilnahme der Ausschüsse an den Funktionen des Wojwoden mit entscheidender Stimme in anderen Gesetzen vorgesehen, wie z. B. in der bereits im Ministerium des Innern bearbeiteten Verordnung des Präsidenten der Republik über die Sanitätsverwaltung. Nebstdem wird der Wojwodschaftsausschuss als Beratungsorgan dem Wojwoden zur Seite gestellt.

Ausschüsse.

Im Gegenteil zu den Wojwodschafträten wird die Zusammenstellung der Ausschüsse eine gemischte sein. Von den sechs Mitgliedern des Ausschusses wählt drei der Wojwodschaftrat. Dem Ausschuss gehört auch der Wojwode als Vorsitzender an sowie zwei Beamte, von denen einer in den gegebenenfalls zur Beratung stehenden Fragen Fachmann sein muss. Bei der Entscheidung von Sanitätsangelegenheiten wird somit an der Arbeit des Ausschusses ein Wojwodschaftsarzt, bei Wegebauten ein Ingenieur u. s. w. teilnehmen. Auf diese Weise wird das

bürgerliche Element als Fürsprecher der Lokalinteressen und der öffentlichen Meinung, zu einem Kollegium mit Fachkräften vereint, die Interessen der Bevölkerung wahrnehmen.

Es wäre noch zu bemerken, dass die Verordnung eine Reihe von Vorschriften enthält, welche bestimmt sind, in hinreichendem Masse etwaige Verzögerungen der Erledigung, wie sie sonst bei kollegialer Behandlung der Angelegenheiten vorzukommen pflegen, wirksam hintanzuhalten.

Aufgaben der Selbstverwaltung.

Ohne in Details, die übrigens weite Kreise der Bevölkerung interessieren könnten, des Näheren einzugehen, will ich hier bloss noch eine weitere grundsätzliche Tendenz der Verordnung erwähnen: es ist die Tendenz zur Uebertragung gewisser Agenden der Staatsverwaltung an die Selbstverwaltungskörper. Ich habe mich mit dieser Frage seit einer Reihe von Jahren beschäftigt und mich öfter vor der Öffentlichkeit zum Kommunalismus bekannt. Die Uebertragung irgend einer Agende an die Selbstverwaltungskörper (Kommunalverbände) mit einem Federstrich wäre jedoch nur eine Betätigung schädlicher Doktrin: denn die Selbstverwaltung in Polen stellt sich weder in organisatorischer Hinsicht, noch in ihren Funktionen als eine einheitliche Einrichtung dar. So kam es, dass die Verordnung lediglich eine Basis für die erstrebte Kommunalisierung schaffen konnte, die sich dann auf dieser Grundlage individuell und allmählich zu entwickeln vermag. So ist der Ministerrat ermächtigt, alle oder einzelne Funktionen der Stadtkreisämter an die Präsidenten der den selbständigen Amtskreisen gleichgestellten Städte zu übertragen. Ebenso kann der Ministerrat die Wege-, Sanitätsverwaltung, den tierärztlichen Dienst, das Baureferat, die öffentliche Fürsorge und den Arbeitsvermittlungsdienst an Magistrate und an Kreisausschüsse übertragen.

Ein grosser Fortschritt.

Obwohl bei Bearbeitung der Verordnung sowohl die bisherige Erfahrung als auch alle seit Jahren durch das Ministerium des Innern gesammelten und bearbeiteten Materialien eifrigst benutzt und auch des öfteren ausländisches Material und ausländische Erfahrung Verwendung gefunden hat, kann doch die Verordnung nicht vollkommen zufriedenstellen und wird möglicherweise in der praktischen Anwendung manche Lücke aufweisen. Jedenfalls ist aber das dank dieser Verordnung geschaffene, die Gesamtheit der Fragen umfassende System als bedeutender Fortschritt zu begrüssen, eine Errungenschaft, deren sich Polen bisher nicht rühmen konnte. Sie wird für eine Reihe von Jahren genügen, indes die inneren Verhältnisse im Lande sich klären und einheitlich gestalten.

Bruchteil eines grossen Ganzen.

Zum Schluss möchte ich bemerken, dass die Verordnung über die Behördenorganisation zwar unentbehrlich und zweifellos sehr wichtig, dennoch aber nur ein Bruchteil der gesamten Verwaltungsreform ist. Weitere Bestandteile werden binnen kurzem folgen: eine Verordnung des Präsidenten über das Administrativverfahren sowie eine über das administrative Exekutionsverfahren befinden sich eben im Schlusstadium der interministeriellen Begutachtung. Parallel schreitet die Bearbeitung der Reform der Erledigung einlaufender Angelegenheiten in den Aemtern fort, nicht ohne bereits zur Stunde heilsame Früchte zu zeitigen; natur-

gemäss findet sie ihren Ausdruck nicht in Akten der Legislative, sondern lediglich in Form interner Instruktionen. Weitere Kreise dürfte es aber interessieren, dass dank dieser Reformen ungeachtet des bedeutenden Agendenzuwachses im Ministerium des Innern selbst der Einlauf im Laufe des vergangenen Jahres sich um ein Drittel verringert hat. Wer den Moloch des Bürokratismus kennt, wird diesen Erfolg zu würdigen wissen.

Er verbleibt dann noch eine nicht minder wichtige Aufgabe, wie die der Staatsbehörden, zu bewältigen: die Organisation der Selbstverwaltung. Die Grenzen der Regierungsvollmachten standen ihrer Erfüllung durch die Regierung im Wege. Die Bewältigung dieses Werkes ist somit schon Sache des Parlaments.

Since a long time Poland has directed her efforts towards unification of the administration; the decree of the President of the Republic of January 10, 1928, relating to the organization and scope of activities of the general administration authorities (Journal of Laws No 11, item 86) discussed in the above interview, is a step forward in this direction. The decree is in force on the whole territory of Poland, except for the Silesian voivodship which has an autonomous administration.

The representatives of the full government are the voivods (governors) whose domain is strictly defined by the new decree. The field of activities of the voivod has been exactly determined not only in regard to the branches of the service under his direct control but also in regard to the separate sections of the administration.

The decree skilfully unites the hitherto existing two tendencies of complete subordination of all branches of local service to the authority of the voivod and the starosta (chief of township), and of an equalization of these local authorities.

Analogous as in the case of the voivod the decree strictly determines the sphere of activities of the starostas within the township.

A decentralization of the administration is provided by means of the possibility of turning over certain rights of the voivods to the starostas.

The Government Commissioner's Office in Warsaw is invested with all the powers of a voivod's office, as authority of the second instance. Sub-offices of the Government Commissioner in Warsaw and Government Commissioner's as well as Chief of Police' Offices in big cities are invested with the powers of starosties and are called „starostwa grodzkie“ (city district offices).

An outstanding characteristic of the decree is the tendency to socialize the administration. The rights of civic factors such as voivodship councils, assemblies and committees and moreover township committees as well as municipal councils in independent cities are strictly defined in so far as they serve to promote the work of the voivods and starostas. The tendency is clearly evidenced by the turning over to the local self-government authorities of certain parts of the State administration. — Dr. Jaroszyński, a fervent supporter of this theory, is however of the opinion that such a decentralization cannot be brought about by a simple stroke of the pen, the more so as the organization of the Polish self-government is not at all uniform. The decree, however, paves the way for the realization of such a tendency.

Though the decree could not materialize all the existing tendencies and desires and therefore does not seem a satisfactory solution to all, it is, nevertheless, a sign of decided progress in this direction and further legislative steps in this domain may be anticipated in the near future.

The basic changes in the economy in Poland

by Adv. Dr. Ferdynand Zweig.

The future historian of economics will consider the year 1927 as a turning point in the economic history of Poland. In 1927, Poland closed finally the period of inflation and pauperization and entered a new period of stabilization and capitalization. We trace this capitalization in the public economy, in the shape of budget surplusses and in the private economy in the shape of arise in bank deposits and an increase of investments and issues. Furthermore, we observe a rise of the standard of living of the government as well as individuals, expressed by the growth of government revenues and expenditures on one hand and the increased consumption of the population on the other hand.

Let us try to present a general outline of the transformations and metamorphoses in Polish economic life during the last year.

In the field of finances the currency reform was carried through, which fact may be called the return to the gold standard. By Decree of October 13-th, 1927, the currency system was changed, a new monetary unit based on gold was established (from 1 kilogram of pure gold 5,924.44 zlotys are coined); simultaneously the complete retirement of Treasury notes from circulation was ordered and the maximum amount of subsidiary coin in circulation was fixed at 320 million zlotys. On November 5, 1927, the General Assembly of the shareholders of the Bank of Poland voted modifications of the Bank's Statute, which introduced the principle of a compulsory convertibility of bank notes (only the Bank's Central Office in Warsaw is obliged to convert bank notes in amounts exceeding 20 thousand zlotys), the principle of a minimum cover of 40 percent in gold and devisen and a 30 percent gold reserve, finally the principle that the cover be calculated not only against notes in circulation but also against the total amount of sight liabilities. At the same time restrictions relating to exportation of gold and foreign currencies have been cancelled, so that Poland belongs now to the countries whose currency system is based on gold.

The currency reform has been based, as is universally known, on a Foreign Loan amounting to 62 million U. S. dollars and 2 million Pound sterling and a reserve credit granted to the Bank of Poland by 14 other central banks of issue to the amount of 20 million dollars.

The Bank of Poland thus established direct credit relations with the other central banks of the world; after a short while it took an active part in the cooperation of central banks by participating, with 500,000 pound sterling, together with 16 other Banks of issue, in a reserve credit granted to the Banca d'Italia for the purpose of stabilizing the lira.

The Stabilization Loan paved Poland's way to foreign long-term credit needed for the purpose of carrying out a number of profitable improvements and extensions in agriculture and in manufacturing industries, in the field of communications, in the house-building industry, in drilling of oilwells and so on. As yet, however, the inflow of long-term foreign loans into Poland, as a consequence of the stabilization loan, has been insignificant.

The stabilization Loan has caused an automatic increase of the gold reserves of the Bank of Poland which had been growing at a quick rate from the beginning of 1927.¹⁾ According to the annual balance sheet as at December 31, 1927, the bullion holdings of the Bank of Poland amounted to 519.8 million zlotys (2.5 million thereof were silver), the holdings of foreign currency and balance with foreign banks of highest standing included in the note-cover were 687.5 million zlotys and the foreign currencies and devisen not included in the note cover 207 million zlotys. The total amount of the gold reserves of the Bank of Poland after deduction of liabilities amounted to 1407 million zlotys. The reserve ratio calculated pursuant to the new statutes was 72.6 per cent. If, however, we would calculate the reserve ratio in accordance with the requirements of the former statutes, before the modifications introduced on November 5, 1927, and according to the method applied by many other European banks of issue, i. e. if we would establish the reserve ratio only in relation to the bank notes in circulation, without taking into account the current accounts, and finally, if we would include the entire holdings of foreign currencies and devisen in the reserves and not only a part of them, then the reserve ratio would be about 140 per cent. This is an exceptionally high cover, which very seldom occurs in the practice of the banks of issue of the world. It may be mentioned, that within the last year the net stock of bullion and devisen shows an increase from 264 million gold francs, to nearly 816 million gold francs, that is, it grew about three times.

The development of the monetary circulation and credits shows a much slower rate. During the whole year the total monetary circulation rose only by 28.5 per cent, that is from 1,021 millions at the end of December, 1926 to 1.312 million zlotys at the end of December, 1927, in spite of considerably improved conditions in industry and a considerable increase of the scale of output²⁾. The credit activities of the banks also increased at a much smaller degree than it could have been expected after such a strengthening of the cash reserves of the country. The total amount of short-term loans granted by all Polish banks together grew from 1,362 million zlotys on December 31, 1926 to 1,967 million zlotys on December 30, 1927, the total amount of long-term loans from 285 million zlotys to 886 millions. This increased volume of credits, however, could not satisfy the demand for additional credits which arose in connection with the remarkable progress made by industry in 1927.

The credit situation has not only materially improved in 1927, especially with respect to credit facilities for medium sized trade, artisans, dealers and peasants. This situation remains to some extent also in connection with the conservative credit policy of private and public banks. The sad experiences of 1925/26 induced the banks to adopt a very cautious discount policy as may be evidenced by the unimportant growth of the billportfolio, notwithstanding the extraordinary growth of gold reserves and the increased demand for short-term credits throughout the country. During the whole year of 1927 the Bank of Poland increased its bill

¹⁾ During the first three quarters of 1927 the cash reserves increased from 264 to 400 million gold francs, that is by 53%.

²⁾ Simultaneously the composition of the monetary circulation improved very much. At the end of 1926 the Treasury issue was 72.3 per cent of the Bank issue, at the end of 1927 the Treasury issue amounted to 30.8 per cent of the Bank issue. The Bank notes grew from 592.7 to 1003 million zlotys, while the Treasury notes fell from 428.4 to 309.3 million zlotys.

portfolio from 321 to 456 million zlotys only. Of the total amount of short term loans granted by all the Polish banks the amount of advances granted by the Bank of Poland was 24.3 per cent on September 30, 1927¹⁾.

The participation of the government banks, i. e. the Bank Gospodarstwa Krajowego (National Economic Bank), the Państwowy Bank Rolny (State Agrarian Bank) and the Pocztowa Kasa Oszczędności (Postal Savings Bank) in the general credit activity was of great importance. These three banks constitute in Poland the main sources of credit. The loans granted by the three government banks amounted on December 31, 1927, to 1.212 million zlotys, while the advances made by all the 69 joint stock banks together were 1.106 million zlotys. After the inflation period the source of credit in Poland shifted to the government banks which continue to compete severely with the private banks.

However, in spite of the strong competition of the government banks private Polish banking also may pride itself on considerable progress in 1927.

During the first three quarters of 1927, the number of private banks has been reduced from 80 to 69 while at the same time the total amount of deposits rose considerably and the credit activities were largely expanded. On December 31, 1926, the amount of bills discounted by 80 private joint stock banks was 296 million while on October 30, 1927 the bills discounted by 69 banks amounted to 476 million zlotys. Simultaneously the at sight and time deposits of these banks grew. The reduction of the number of banks took place, before all, among the group of banks with a share capital smaller than 1 million zlotys. The number of such small banks fell from 40 to 30, while the number of banks with a capital of 1 to 2½ million zlotys diminished only from 12 to 11, and the number of banks with a capital above 2½ million remained unchanged.

In connection with the general improvement of the economic situation the restoration of the deposits and savings also made good headway. On January 1st, 1925, the amount of deposits was only 341 million zlotys, on January 1st, 1926, it had grown to 612, on January 1st, 1927, to 1218.3 and on September 30, 1927 to 1.616 million zlotys. Within one year, i. e. during the period of September 30, 1926 to September 30, 1927, the increase of deposits in all credit institutions amounted to 616 million zlotys. The greatest increase of deposits may be observed in government banks and in savings institutions, and also in the Polish branch offices of foreign joint stock banks.

The year 1927 shows a surplus not only in the private but also in the public economy. In 1927 the budget of the country shows an exceedingly high surplus. During the calendar year 1927 (not the fiscal year lasting from April 1st until March 31st) the revenues of the Treasury exceeded expenditures by 276 million zlotys. This surplus may be attributed to an extraordinary increase in government receipts, especially from revenues from taxes and monopolies. The receipts in the calendar year 1927 grew as compared with the preceding year by 652 million zlotys; receipts from taxes and monopolies by 535 million zlotys as compared with the preceding year.

But not only the government revenues increased, government expenditures in 1927 also show a considerable increase as compared with the preceding year. The total expenditures in 1927 grew by 440 million zlotys as compared with 1926.

¹⁾ The discount rate of the Bank of Poland was reduced in 1927 from 9½ to 8 per cent; the maximum discount rate of private banks from 15 to 12 per cent.

These figures show that the year 1927 brought about, in conjunction with the general growth of prosperity, a considerable improvement of the government standard of living, and that it enabled the government to expand its machinery which is limited by receipts as well as expenditures. During the period April—December, 1927, that is during the first three quarters of the present fiscal year the government expenditures amounted to 92.3 per cent of the total annual estimate, i. e. they exceeded by 17.3 the amount foreseen for this period in the Treasury law. The revenues amounted to 98.8 per cent of the total annual budget, i. e. during the first three quarters of the present fiscal year, the receipts had nearly reached the amount estimated for the entire budget year. In some sections the revenues for the first three quarters even exceeded 100 per cent of the total annual budget. This pertains before all to customs receipts which during the first three quarters were 138.6 per cent of the total annual budget, stamp duties (114.3 per cent) and direct taxes (103.6 per cent).

Special stress may be laid on the great increase of revenues derived from the state enterprises. During the first three quarters they yielded 143.8 per cent as compared with the total annual budget, i. e. 43.8 per cent more than was expected for the entire fiscal year; hereof the Posts and Telegraphs brought 194.6 per cent, state forests 142.9, state railways 126 per cent.

The year 1927 stands out not only because of the strong process of private and public capitalization as well as of broader basis of government finances but also because of the higher standard of living of the broad masses of the population. The figures relating to consumption in 1927 illustrate this fact.

The consumption of coal, iron, textiles, benzine, paraffine, cement, cellulose, footwear, sugar, rice, herrings, fats, etc. has grown to a considerable extent.

The increase in the consumption of textiles from 1924 to 1927 is 72 per cent. The consumption of soap, which in 1923 amounted to 900 grams per head of the population, had reached 2 kilograms in 1926 and grew further in 1927. According to available data for the first half year 1927, 840 kilograms of coal per head of the population were consumed as compared with 730 in 1926, 10.8 kilograms of sugar as against 9.2 in 1926. 4 kg. paper as against 2.9 in 1926. The imports for 1927 also illustrate the increase in consumption. The imports of rice rose from 32 thousand tons in 1926 to 69 thousand tons in 1927 cocoa from 3.600 to 5.400 ton, herrings from 57.000 to 77.000 tons, edible fats from 9.000 to 20.000 tons, tobacco from 12.400 to 15.200 tons.

The improvement of the standard of living of the population was made possible by an increase of labour wages, by a noteworthy reduction of the number of unemployed in industry and by a considerable increase in the yield of agricultural production which resulted in increased purchases of the agriculturists.

The increase of labor wages was not only nominal, but also real, that is in comparison with the cost of living¹⁾. The index of nominal labor wages rose in the period of December 1926 to December 1927 from 131.0 to 147.4 (I half-year 1925 = 100). The index of real labor wages rose in the period of December 1926 to November 1927 from 91.7 to 99.0 (I half-year 1925 = 100).

¹⁾ The cost of living rose in the period of December, 1926 to December, 1927 from 114.7 to 121.0; the wholesale prices index from 112 to 120 (1914 = 100). This increase is partly to be attributed to the continuance of the process of adjustment between the domestic and foreign price level.

But another factor which contributed in a large extent to the increase of the consumption of the population was the considerably improved situation as regards employment in industry, illustrated by the following figures: the number of workmen employed in the mining and foundry industries and in large factories (employing 20 and more workers) and in public works, rose from 665 thousand in December, 1926 to 749 thousand in December, 1927. This is a proof of the great progress in business activity which characterized the whole year 1927 and extends over almost all fields of economic life, especially, however, those producing manufactures for the agriculturer.

The increased purchases of the agriculturer which were a deciding factor in the business prosperity in 1927 and left a special impression on this prosperity are shown before all in the increased turnover in artificial fertilizers, agricultural machines and tools, building material, textiles and so on. These increased purchases of the rural population were a consequence of the high prices for agricultural products and a relation of these prices to those for manufactured products in favour of the agriculturer.

The accumulation of savings in private and public economic life in 1927 led to a considerable expansion of the investment movement and new capital issues in Poland. In 1927, the capital of share companies was increased (the western provinces excluded) by 187 million zlotys while the corresponding figure for 1926 is 51 million.

The greater activity in the field of issues corresponds to a greater investment movement. The extent of this movement can be observed to some degree from the figures relating to the import of tools, machinery and apparatus. In 1927, Poland imported machines and apparatus for 130 million gold francs (as compared with 52 million in 1926) fixtures, conductors and other electrical supplies for 42 million gold francs (as compared with 26 million in 1926) means of communication and transportation for 38 million gold francs (as compared with 16 millions in 1926) instruments, measuring apparatus etc. for 15 million gold francs (as against 7 million in 1926). Besides, the sales of domestic machines, agricultural machines in the first place, rose to a remarkable extent.

In connection with the considerable increase of investments the balance of trade of Poland became passive¹⁾. In 1927 a strong increase of imports of means of production, raw materials, semifinished manufactures, tools, machines, partly also of mass articles took place. The total amount of imports in 1927 as compared with 1926 rose by 786 gold francs. These imports evidence the increased investment activities and are nothing more than imported productive capital, an equivalent in goods of the import of capital in cash. It must be anticipated that the increased productive imports, and consequently the adverse trade balance, will last for a prolonged period of time, that is so long as will last the inflow of foreign long-term credit into Poland on one hand, and the modernization and technical rationalization of Polish plants on the other hand. If foreign capital will continue to flow into Poland this will necessarily bring about increased imports of means of production. The cash reserves of Poland are already now so big that the

¹⁾ The deficit of the balance of trade in 1927 amounts to 221.2 gold francs, in spite of an increase of the exports from Poland in 1927 by 151 million zlotys as compared with the preceding year. The deficit for 1927 is smaller than the surplus for 1926, which amounted to 4.06 million gold francs.

contracting of additional loans for the purpose of increasing the holdings of gold and devisen must be considered as superfluous. In the event of further substantial long term credit operations for Poland, the aim of these operations will be the realization of funds in the international produce markets for the purpose of buying raw material, tools, machines and technical supplies.

It will be the duty of the Polish government to watch that the period of increased imports of means of production be followed by a period of exports of merchandise in order to provide for the amortization and interest service of the foreign loans. This will depend, to a large degree, on the manner in which the foreign loans will be utilized, i. e. in what shape and to what branches of production the funds will be directed. In Poland, the opinion prevails, that funds derived from foreign loans should, in the first place, be utilized for the purpose of increasing the general working efficiency of all industries, that is, before all, for roads, railways, agricultural improvements, melioration works, construction of factories manufacturing agricultural products or furnishing supplies and machinery to agriculture, for expansions of establishments organized for the purpose of fostering exports, such as refrigerating plants, stock yards, grain elevators and so on. In general, Polish opinion stresses the point that funds from foreign loans must be directed to those industries, which are in a position, by expansion, to increase the value of exports, or decrease the value imports in order to counteract the growing indebtedness of the balance of payments by rendering the balance of trade favourable.

For a number of years exports present a steady though relatively slow growth (the exports were in 1924 — 1.265.9 million gold francs, in 1925 — 1.257.7, in 1926 — 1.306.9, and in 1927 — 1.457.8 millions).

However, not all industries show the same degree of progress as regards exports. We observe the strongest upward movement in the lumber trade¹⁾, in exports of animals²⁾ and animal products³⁾. In the last year exports of sugar⁴⁾, coal⁵⁾, iron and zinc show an upward tendency. On the other hand exports of grain⁶⁾ and oil products⁷⁾ remain stationery since a number of years. The exports of textiles⁸⁾ show little progress though the situation has changed for the better in 1927.

* * *

¹⁾ The exports of lumber and lumber products rose from 4.970 thousand tons in 1926 to 6.426 thousand tons in 1927 and are growing steadily since a number of years. The volume of these exports is so large that it endangers already the forest substance of the country.

²⁾ The exports of animals rose from 66 million gold francs in 1926 to 110 million gold francs in 1927. Especially, the exports of pigs shows continued progress; they grew within one year by 50 million gold francs, i. e. by more than 100 per cent in regard to their value.

³⁾ The exports of eggs, butter and cheese are at record figures. The export of eggs increased in 1927 by 23 million gold francs and amounted to the peak sum of 97 million gold francs (65 thousand tons).

⁴⁾ The export figures for sugar fell for 1927 from 84 million to 75 million gold francs, but in the preceding years they have been growing steadily.

⁵⁾ The figures for coal exports decreased from 14.281 thousand tons in 1926 to 11.094 thousand tons in 1927, but were far above those for 1925, namely 8.031 thousand tons. The figures for 1926, because of abnormal conditions resulting from the British coal strike, cannot be considered as a fair basis for comparison.

⁶⁾ The balance of Poland's grain trade is adverse for the last three agricultural years. Imports of wheat were greater by 610 thousand tons than the exports, those of oats by 28 thousand tons. An export surplus for the combined balance of these three years was

From the outline of the Polish economic conditions in 1927 we may see that in almost every direction considerable progress was made. Polish economy took a large jump forward! Normally, several years of intensive work are required to attain such results. As we have seen, the standard of living of the broad masses of the population and of the State rose considerably, public and private capitalization has increased, investment activities and capital issues expanded, the imports of means of production rose, the export figures increased to a marked extent. Polish economic life reached a considerably higher scale as regards production, exchange and consumption.

What were the causes of this extraordinary progress achieved during the last year?

Are they to be found (1) in the normal play of the local economic forces jeopardized no longer by budgetary deficits and inflation prevailing during the long preceding period? or (2) to the purposeful policy of the leaders of the State, or (3) to the inner organic transformations of the social economy, or finally (4) to the operation of the favourable international business activity prevailing especially in Central Europe and the domestic industrial activity in connection with them?

To some extent all these factors have been in operation. 1) We observe everywhere subsequent to the crisis following the postinflation period which lasted in Poland for several years (1924 to 1926), a decided step forward, a reaction taking the shape of reconstruction of the banking and credit machinery, of accumulation of savings, of increase of production and exchange, of an improvement of the standard of life of the individual and the community. Social economy abandoned to the normal operation of its own inner forces, revives quickly, production regains soon that shape which corresponds closely to the peculiarities of the given economic structure, the material and intellectual culture of the population, to the general level of the social, economic and financial organization.

It is to these forces that we may attribute the quick process of recovery as shown by the increase in savings, the reconstruction of credit, the attaining of a budget equilibrium, the rise in the standard of living of the broad masses of the population in 1927.

It is difficult to estimate whether this process of recovery has already reached the climax. There are many signs indicating that the process of automatic reconstruction of economic life which characterizes every sound economic structure having undergone the inflation period and overcome the first postinflation crisis is not yet closed as regards Poland. Up to this day savings continue to grow, budgetary revenue continues to show an upward trend, the standard of life of the

reached only in the case of rye (plus 216 thousand tons) and of barley (plus 347 thousand tons). The calendar year 1927 shows an excess of imports of wheat amounting to 259 thousand tons and of rye of 123 thousand tons. The reason for this dullness in the grain exports is the largely increased home consumption and partly the colonization of lands in connection with the carrying out of the Agrarian Reform.

⁷⁾ The drilling of oil wells shows an insignificant downward tendency, which, in connection with the permanently increasing home consumption leads to a decrease of exports.

⁸⁾ The exports of cotton textiles rose in the last year from 22.4 million gold francs to 29.4 million gold francs, woolen textiles from 7.8 million gold francs to 8.8 million gold francs, while the exports of cotton and woolen fabrics fell from 24.9 to 23 million gold francs.

population remains on a continuously rising scale. Poland has not yet reached, as it seems, that degree of wealth which corresponds to the level of her material and intellectual culture, to the level of her normal economic and financial situation, that is a situation which undoubtedly will be reached after a period of a prolonged stabilization of currency and financial conditions.

2) Independently of the automatic operation of the inner economic forces liberated from the handicaps of a deficient budget and currency inflation, the fortunate economic policy of the present government has also been instrumental in bringing about the improvement of economic conditions in 1927. Among the merits of this government may be counted, above all, the assiduous and successful work undertaken in connection with the maintenance of a budget equilibrium, which shortly resulted in a budget surplus, further in the carrying out of the currency reform on the basis of a considerable stabilization loan, laying stress on agricultural problems in the program of economic development of the country, termination of the Polish German tariff war, putting State enterprises on a more efficient working basis, undertaking efforts towards the organization and standardization of agricultural products, organization of a banking supervision, taking remarkable and positive measures in the field of unification of economic legislation and so on.

3) Other noteworthy factors in the bringing about of economic improvement were organic changes taking place spontaneously in our industrial life. The year 1927 witnessed a strong process of cartellization and syndicalization which was not observed in any preceding year. In 1927 cartels and trusts in the following industries were created or prolonged: coal, smelting, wire and nails, bent furniture, pipes, cement, enamelled, pottery, naphta, cotton (the agreement of the group of seven greatest enterprises), to mention the most important only. A number of export cartels has been created which exert a considerable influence on the organization and efficient operation of the export trade. As regards the domestic market the cartellization of industry has brought about improved conditions as regards the yield of manufacturing, it has replaced chaotic competition by organization. Simultaneously with this process of cartellization, and in some respects in connection therewith, the process of increasing the efficiency of the workmen and the technical and financial rationalization of production has made good headway.

The yield of industry has been greatly enhanced by this process, it increased further in connection with the growth of the general economic turnover.

4) To some extent, however, the favourable international business activity have also played a part in the prosperity reached in 1927. If we observe the fluctuations of economic conditions during 1926 and 1927 in Germany and Poland we may see that there exists a great correlation between the conditions in the two countries. The rise of unemployment in Germany corresponds to an increase in the number of unemployed in Poland; the decline of unemployment in Germany accompanies a fall in the number of unemployed in Poland. The high wave of industrial activity in Central Europe during 1927, which we observed, outside of Germany, in Czechoslovakia, Austria, Hungary, and other neutral countries was felt also in Poland, and it undoubtedly influenced to a considerable degree the situation in Poland.

Furthermore, the high world prices of grain and timber exerted some influence on the trend of business in Poland. In 1927, the relation of prices for manufactured articles to those for agricultural products in Poland was very favourable for agriculture, that is to the main consumer of manufactured goods. Therefore, in 1927

especially those branches of Polish industry show great prosperity which supply agriculture, such as the smelting, chemical, agricultural machinery, textile and building material industries. A further factor which favourably influenced the situation in Poland was the renewed inflow of short term foreign credit which made it possible to increase the imports of means of production and mass articles for consumption.

* * *

What will be the further development of Poland? Will the pace of economic progress attained in 1927 be maintained during the following years or will it give way to a slow normal development?

If we eliminate from our investigation the influence of fluctuations of international business activity and of domestic business cycles there are many signs indicating that a certain time will elapse before the accelerated pace of economic progress, connected closely with the national renaissance following the inflation period and with the inner changes in the Polish industries, will slow and quiet down. Much will depend upon the fact whether Poland will be able to attract long term foreign capital by sound investment projects. The great natural resources of the country, cheap and industrious labour, improving technical means, improving social, economic and financial conditions, great possibilities of exports into the Eastern and Southeastern countries present interesting possibilities for foreign capitalists; the utilization of such capital would quicken the development of Poland's economy. On the inflow of foreign capital into Poland will depend the more intensive development of banking and credit activities, the carrying out of the Agrarian Reform in such a manner that it will not be harmful to the intensification of agricultural output, agricultural improvements on a larger scale, enlargement of the net of railways, construction of highways and railroads, construction of apartments, extension of industrial plants, especially as regards animal products organization of drilling of oil wells on a larger scale, construction of warehouses for the storing of grain, of refrigeration plants and slaughter-houses, fostering of industries which supply agriculture with cheap artificial fertilizers, tools and agricultural machines.

The year 1928 has inherited important and urgent tasks and problems the proper solution of which will determine the direction and set the pace of future economic development. These problems comprise, before all, the completion of the net of commercial treaties by conventions with the most important countries as regards Poland's economic future, i. e. the treaties with Germany and Russia; the commercialization of the State Railways, which will create a basis for an inflow of foreign capital for the purpose of railroad developments, organizations of exports on a broader credit and insurance basis, enlargement of its foreign information and propaganda service; standardization of the agricultural export trade; rebuilding of the taxation system; providing of credit facilities in small towns and villages where no banks exist; continuation of work in the field of unification of economic legislation; creating of a new customs tariff system (at present the Russian tariff system is used).

On the successful solution of these problems will, to a large extent, depend the economic progress of Poland in the near future.

Das Jahr 1927 bildet einen Wendepunkt in Polens Wirtschaftsgeschichte. In diesem Jahr erst ist in Polen die Inflations- und Verarmungsperiode endgültig gewichen und hat der Stabilisierung und Kapitalisierung Platz gemacht. Diese Kapitalisierung tritt sowohl in der öffentlichen Wirtschaft in Form von Budgetüberschüssen, als auch in der Privatwirtschaft zu Tage, wo sie in Form erhöhter Bankeinlagen, sowie lebhafter Investitionen und Kapitalemissionen zum Ausdruck gelangt. Nebst alledem war eine Erhöhung des Lebenshaltungsmasses sowohl beim Staate als bei Privaten und zwar einerseits in Gestalt einer automatischen Steigerung der staatlichen Einnahmen und Ausgaben, andererseits in Gestalt höherer Reallöhne und eines stärkeren Volkskonsums zu verzeichnen. Dieser Fortschritt war durch eine bedeutend grössere industrielle und landwirtschaftliche Produktion, zum Teil auch durch Zufluss kurz- und langfristiger ausländischer Kapitalien ermöglicht.

Die verstärkte Investitionsbewegung im Lande bedingte in der Folge eine grössere Einfuhr von Produktionsmitteln, somit Maschinen, Apparate, Werkzeuge, Rohstoffe und Halbfabrikate, eine Einfuhr, die nicht zur Gänze durch die Ausfuhr gedeckt werden konnte, da diese sich nur unbedeutend, im Holzexport, vergrössert hatte. Dies die Ursache der passiven Handelsbilanz im Jahre 1927.

Bis auf den heutigen Tag hält der Prozess des stetigen Anwachsens der Spareinlagen, der staatlichen Budgeteinnahmen, sowie der Lebenshaltung der Bevölkerung unaufhörlich an. Noch hat Polen nicht dasjenige Mass des Wohlstandes erlangt, welches seinem materiellen und geistigen Kulturstande, sowie der normalen wirtschaftlichen und finanziellen d. h. derjenigen Organisation entspricht, die sich zweifelsohne bei länger andauernder Stabilisation der valutarischen und finanziellen Lage ergeben wird.

Die bedeutende Erstarbung des Wohlstandes im J. 1927 ist zum Teil der selbsttätigen wirtschaftlichen Erholung zuzuschreiben, welche nach beendeter Inflation und nach Bekämpfung der ersten hierauf folgenden Wirtschaftskrisis jeder gesunde Wirtschaftsorganismus zu verzeichnen hat; teils ist die Ursache in der konzentrierten Regierungsbetätigung auf wirtschaftlichem, hauptsächlich budgetärem, valutarischem und auf dem Gebiete der Kreditgewährung gelegen, zu einem gewissen Teil organisatorischen Umbildungen und der Rationalisierung der Industrie, endlich auch den internationalen Konjunkturen, insbesondere in Mitteleuropa zu suchen. Nicht ohne Einfluss auf Polens Wirtschaftskonjunktur blieben die hohen Weltmarktpreise für Getreide und Holz. Das Preisverhältnis der Industrieartikel zu den landwirtschaftlichen Produkten gestaltete sich in Polen im Gegenstandsjahre besonders günstig für die Landwirtschaft und die erhöhte Wirtschaftskonjunktur gelangte hierzulande vorweg in denjenigen Industriezweigen zum Ausdruck, welche für die Landwirtschaft ihre Erzeugnisse liefern.

Als die wichtigsten wirtschaftlichen Aufgaben im laufenden Jahr erachtet vor allem die Ergänzung der bestehenden Handelsverträge mittels Abschluss von solchen mit Deutschland und Russland, ferner die Kommerzialisierung der Staatsbahnen, da sie geeignet ist, einem verstärkten ausländischen Kapitalszufluss für den Ausbau des Verkehrsnetzes die Wege zu ebnen, dann eine zweckmässige Exportorganisation auf breiteren Kredit- und Versicherungsgrundlagen, eine Standardisierung des Exportes landwirtschaftlicher Produkte, Kreditmobilisierung in kleinen Städten und Städtchen, wohin das Bankennetz bisher noch nicht reicht, wie nicht minder die Fortsetzung der Vereinheitlichungsbestrebungen auf dem Gebiete der wirtschaftlichen und insbesondere einer eigenen Zoll-Gesetzgebung.

Das Tempo des ferneren wirtschaftlichen Fortschrittes Polens wird in hohem Masse vom Zufluss ausländischen Kapitals zu produktiven und rentablen Investitionszwecken abhängig sein.

Tarife der Polnischen Staatsbahnen.

Von Józef Gieysztor, Abteilungschef im Verkehrsministerium.

Die Entstehungsgeschichte und Evolution der Tarife der Polnischen Staatsbahnen. System der Personen- und Gepäcktarife. Zusammenstellung der Gütertarife. Vergleichung der polnischen Tarife mit dem Tarifzustande vor dem Kriege sowie mit ausländischen Tarifen.

Die Begleitumstände der Uebernahme der Eisenbahnen von den Teilungsstaaten und Okkupationsbehörden durch den Polnischen Staat in den Jahren 1918 u. 1919 waren ungewöhnlich schwer und gestalteten die ererbte Arbeitsstätte für das Tarifwesen in geradezu verzweifelter Weise.

Auf dem mechanisch verbundenen Eisenbahnnetze aller drei Landesteile galten drei verschiedene Tarifsysteme und Verkehrsvorschriften. Auf dem von Russland wiedererlangten Gebiete standen ausserdem besondere Militär-Tarife und Vorschriften innerhalb der deutschen und österreichischen Okkupation in Geltung. Eine Vereinheitlichung dieser fünf verschiedenen, oft einander widersprechenden, in zwei Sprachen — deutscher und russischer — und in drei Währungen: Mark-, Kronen- und Rubelwährung, herausgegebenen Tarife war überhaupt nicht möglich.

Vorderhand war daher in jeder der neu entstehenden Eisenbahndirektionen die Beibehaltung solcher Tarife, die zur Zeit der Uebernahme der Eisenbahnen bestanden, unvermeidlich. Man musste sich notgedrungen lediglich auf die Aufhebung mancher Gebühren und Sondervorschriften, die ausschliesslich den Bedürfnissen der Okkupationsbehörden gedient hatten und auf die Uebersetzung der einschlägigen Befehle ins Polnische beschränken.

Gleichzeitig wurde aber an die Vereinheitlichung bzw. Schaffung eigener, für den ganzen Staat gemeinschaftlicher Eisenbahntarife und -Verkehrsvorschriften herangetreten. Diese grossangelegte und schwierige Arbeit wurde in der Weise bewältigt, dass als Grundlage der Verkehrsvorschriften, dieses Hauptaktes der Eisenbahngesetzgebung, die das gegenseitige Verhältnis der Eisenbahnen zu den Verfrachtern regelt, die deutsche Eisenbahnverkehrsordnung, die auch in Oesterreich, mithin auf den Eisenbahnen zweier Gebiete Polens Anwendung fand, überkommen wurde. Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände, welche für die polnischen Eisenbahnen während des noch im Randgebiet andauernden Kriegszustandes bestanden, enthielten die genannten Vorschriften eine Reihe von Beschränkungen und Sonderbestimmungen, die dann nach Massgabe der Rückkehr zu normalen Verhältnissen allmählich abgebaut werden konnten.

Was hingegen die Tarife anlangt, wurde der Weg der Eklektik, d. i. der tunlichsten Ausnutzung der Vorzüge eines jeden der bestehenden Systeme gewählt, indem z. B. aus den russischen Tarifen die allgemeine Anlage der Güterbenennung, aus den deutschen — die Tarifbestimmungen und die Klasseneinteilung, aus den österreichischen — die Nebengebühren usw. übernommen wurden. Das Ganze ist dann mit den besonderen Umständen des Betriebes der polnischen Eisenbahnen und mit den dazumal auftretenden Bedürfnissen des Landes nach Tunlichkeit in Einklang gebracht worden, indem überdies die Bildung möglichst vereinfachter

Behelfe, die für Nichtfachleute zugänglich wären und auf den Stationen leicht verwendet werden könnten, angestrebt wurde.

Am 1. Juni 1920 wurden die ersten für das Gesamtgebiet Polens gemeinsamen Personen- und Gütertarife nebst Verkehrsvorschriften, die auf den Eisenbahnen der Polnischen Republik zu gelten hatten, eingeführt. Von diesem Zeitpunkt an beginnt somit in der Tat die eigene Tarifwirtschaft der polnischen Eisenbahnen.

Die Personentarife gelten normalerweise als minderwertiger Faktor der Einnahmenwirtschaft der Eisenbahn, weil die Einnahmen aus dem Personenverkehr, zumal vor dem Kriege, einen unbedeutenden Bruchteil der Gesamteinnahmen abwarfen. So haben z. B. die Eisenbahnen im Gebiete des ehem. Kongresspolen im Jahre 1913 — bei 82 Millionen Rubel Gesamteinnahmen — aus dem Personenverkehre kaum 17 Millionen Rubel, d. i. 20 v. H. eingenommen.

Der letzte Krieg hat jedoch, indem er in seinem die Kulturerrungenschaften vernichtenden Gange eine ganze Reihe von Grundsätzen und feststehenden Auffassungen umgestossen hatte, auch dieses Verhältnis geändert. Der Personenverkehr beginnt überall gewaltig anzuwachsen und in der Folge dieser Erscheinung haben auf den Polnischen Eisenbahnen die Durchläufe der Personenwagen eine ganz besonders grosse Intensität erreicht. So hat im Jahre 1926 auf 2.577,8 Millionen Achskilometer des Güterwagendurchlaufes der Durchlauf der Personenwagen 1.459,3 Millionen d. i. mehr als 56 v. H. betragen.

Demzufolge hat hiezulande das Ausmass der Personentarife wesentlich an Bedeutung zugenommen, zumal auch die Betriebskosten des Personenverkehrs verhältnismässig höher sind, als jene des Güterverkehrs.

So wurde denn die im ersten Allgemeinen Tarife mit 40 Pf. für 1 km. in der III. Klasse, 60 Pf. in der II. Klasse und 100 Pf. in der I. Klasse festgesetzte Taxe der Einheitssätze des Personentarifs in Anpassung an die Entwertung der polnischen Landeswährung fortlaufend erhöht und belief sich nach Ablauf von 3½ Jahren, Ende Dezember 1923, in der III. Kl. auf 9.600 Mk. in der II. Kl. auf 19.200 Mk. und in der I. Kl. auf 28.800 Mk. für 1 km., d. i. über 24.000—28.000 mal mehr als ursprünglich.

Trotzdem waren auch diese letztgenannten Gebühren noch viel niedriger als die Vorkriegssätze, zumal bei Berücksichtigung der Kursdifferenzen. Der Fahrpreis der dritten Klasse auf einer Entfernung von 100 km. betrug nämlich im J. 1914 drei Reichsmark und Ende Dezember 1923 — 960.000 poln. Mark. Bei einer Parität: 1 Goldmark = 1 Million poln. Mk. wären für diese Entfernung 3 Millionen poln. Mark zu erheben gewesen, d. i. dreimal mehr, als tatsächlich eingenommen wurde.

Dieselbe Erscheinung lässt sich ebenfalls an den Gütertarifen beobachten. Auch hier hat der Wettlauf mit der Devaluation das Hauptmerkmal der Tarif-Verfügungen gebildet. Von 40 Pf. für 100 kg. und 1 km. für die teuersten und 2 Pf. für die billigsten Artikel, welche als normale Fracht-Gebühren im ersten allgemeinen Gütertarife von 1920 vorgesehen waren, sind sie im Dezember 1923 auf 5.184 Mk. für 100 kg und 1 km für Artikel der Klasse I und auf 518 Mk für Artikel der niedersten Kl. VI angewachsen d. i. sie wurden mit der Zeit 26.000 bis 51.800 mal erhöht. Trotzdem das Tempo des Steigens der Gütertarife ein viel rascheres war, als jenes der Personentarife, haben sie dennoch das Niveau der Vorkriegszeit nicht erreicht und wiesen, was noch schlimmer ist, hinsichtlich der meisten Artikel immer grössere Abweichungen von der normalen Belastung des Warenpreises mit Frachtpesen aus, wie dies aus der in der beigeschlossenen Tabelle enthaltenen Zusammenstellung zu ersehen ist.

Hieraus erhellt, dass das angebliche Nachholen des Valutaverfalles im Wege der Tarifierhöhung seinen Zweck verfehlt hat. Bevor nämlich die gegenständliche Verfügung mit den mitzuständigen Ministerien und dem Tarifikomitee des Staats-eisenbahnrates vereinbart und dann im „Dziennik Ustaw“ veröffentlicht wurde, fiel die Mark immer mehr und die Eisenbahnen erhoben inzwischen weiterhin Gebühren, die weder den erhöhten Warenpreisen, noch den eigenen Betriebskosten der Eisenbahnen entsprachen.

Schliesslich hat sich die Belastung des Warenpreises mit Frachtspesen, trotz vieler und in der zweiten Hälfte 1923 fast allmonatlicher Erhöhungen des Tarifs, entweder verringert oder bestenfalls auf gleicher Höhe erhalten, nämlich auf der Höhe von 50—30 v. H. der Vorkriegsbelastung, wie dies die vorerwähnte beige-schlossene Tabelle aufweist.

Um diesem Zustande abzuweichen, machte sich das Eisenbahnministerium die in der zweiten Hälfte 1923 durch das Finanzministerium ins Leben gerufene Aufwertung der Steuern zunutze und dehnte diesen Grundsatz mit Wirksamkeit ab 1. Januar 1924 auch auf die Eisenbahntarife aus.

TABELLE.

	Januar 1914			Dezember 1922			Dezember 1923		
	Preis für 100 kg	Frachtsatz für 100 km	%	Preis für 100 kg	Frachtsatz für 100 km	%	Preis für 100 kg	Frachtsatz für 100 km	%
	Mark			Mark			Mark		
Steinkohle . .	1,62	0,77	48,0	5.000	635	12,9	1.340.000	182.880	13,6
Handeleisen . .	15,10	1,31	8,7	50.000	1.065	2,2	17.750.000	306.720	1,7
Schnittholz . .	9,00	0,92	10,2	17.600	1.065	6,1	6.500.000	306.720	4,7
Petroleum gereinigt	18,00	2,44	13,6	40.000	2.253	5,6	15.400.000	561.312	3,7
Roggen	11,20	1,04	9,3	40.000	1.065	2,6	8.418.000	306.720	3,6

Die Aufwertung der Tarife wurde in der Weise durchgeführt, dass die im Dezember 1923 geltenden Tarifsätze in Goldfranken nach der Relation, die der Franken in der Zeit der Festsetzung der bezüglichen Gebühren — Mitte November — besass, d. i. 300.000 Mk für einen Goldfranken, umgerechnet wurden. Die so ermittelten Gebühren wurden, zwecks Vermeidung von Bruchteilen, in Hundertteilen des Frankens (d. i. in Goldcentimes) unter dem Namen „Tarifeinheiten“ ausgedrückt.

Auf diese Art wurden die Tarife in der feststehenden, einer Devaluation nicht mehr unterliegenden, Goldeinheit festgesetzt. Da jedoch die tatsächliche Erhebung der Gebühren nur in der Landeswährung d. i. in der polnischen Markwährung erfolgen konnte, wurde für die Umrechnung der Tarifeinheiten, d. i. der Goldcentimes in Mark, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium eine monatlich zweimalige Veröffentlichung des amtlichen Goldfrankkurses, welcher für alle Zahlungen an die Eisenbahn Geltung hatte, angeordnet.

Mit Rücksicht darauf, dass mit 1. Juli 1924 neue polnische Währungseinheiten (Złoty und Groschen), deren Wert dem Goldfranken und dem Goldcentime angeglichen war, gesetzlich eingeführt worden sind, wurden die Tarifeinheiten gleichzeitig in Groschen umgerechnet. Die die Eisenbahn vor Verlusten zufolge Markentwertung schützende Aufwertung der Tarife hatte überdies den Vorteil, dass in Anbetracht der Bezifferung aller Gebühren in stabilen Einheiten den Verkehrstreibenden die Möglichkeit an die Hand gegeben wurde, ihre Kalkulationen zu bewirken und langfristige Verträge schliessen zu können, was bei den bisherigen von Valutaschwankungen abhängigen und von vornherein nicht vorauszusehenden Tarifänderungen schlechterdings ausgeschlossen war.

Und eben deswegen, um den neuen Tarifen die möglichste Beständigkeit zu sichern, hat das Eisenbahnministerium diese Reform benutzt, um gleichzeitig deren grundsätzliche Ueberprüfung, sowohl in Bezug auf das absolute Ausmass der Tarifsätze, wie auch hinsichtlich der Anlage der Tarife, durchzuführen.

Die in der neuen polnischen Währung ausgedrückte Höhe der Tarifsätze ist mehrweniger dem Niveau der Vorkriegstarife und dem normalen Verhältnisse der Transportkosten zum Warenwerte angepasst worden. Hinsichtlich der Tarifanlage dagegen ist eine bedeutend grössere Detaillierung der Nomenklatur eingeführt worden, die Zahl der Tarifklassen wurde vergrössert und nebstdem der die Ausnahmetarife enthaltende Abschnitt bedeutend entwickelt, um auf diese Weise dem immer mehr sich differenzierenden Wirtschaftsleben des Landes Rechnung zu tragen.

Inzwischen ist aber Mitte 1924 im Zusammenhange mit der Währungsreform und als eine Folge der langwierigen Valutakrankheit sowie der hierauf gegründeten abnormalen Wirtschaftsverhältnisse im Lande eine ernste ökonomische Krisis ausgebrochen. Um den Interessentenkreisen das Durchhalten dieser Krisis zu erleichtern, sahen sich die polnischen Staatsbahnen genötigt, im wohlverstandenen Interesse des Gesamtwohls weitgehende Ermässigungen von den bestehenden Tarifen zu erteilen, wobei von dem Niveau der eben festgesetzten und als richtig anerkannten Tarife herabgegangen werden musste.

Im Jahr 1925 verschlimmerte sich dieser Sachverhalt noch mehr, weil sich den Ursachen interner Natur ein Nebenfaktor in der Gestalt des Wirtschaftskonflikts mit Deutschland zugesellte, in dessen Ergebnis die Grenzen beider Staaten für den gegenseitigen Warenaustausch gesperrt wurden. Es mussten nunmehr neue Absatzgebiete für die einheimischen Erzeugnisse gesucht werden, was wieder weitere Tarifermässigungen zur Folge hatte.

Schliesslich trat Mitte 1925, als eine Folge der Missernte im Vorjahre, der Kurssturz des Złoty bis zu 70 v. H. der Normalwertes ein. Im gleichen Verhältnis ermässigte sich naturgemäss automatisch auch die Höhe aller in depretonierten Złoty erstellten Eisenbahntarife.

Um diesem Uebelstande wenigstens teilweise abzuhelpen, ist im Jahre 1926 eine Erhöhung der Fahr- und Frachtgebühren um 10 bis 20 v. H. durchgeführt worden.

Im Ergebnis all dieser Begebenheiten haben die Tarife der polnischen normalspurigen Staatseisenbahnen im J. 1928 die nachstehend beschriebene Anlage erhalten.

Bei den **Personentarifen** haben nachstehende Grundsätze Anwendung gefunden:

1. Das Tarifschema erhielt einen Differenzialbau anstatt des früher angewendeten einheitlichen Kilometersatzes. Dieses System bezweckte die tunlichst enge Vereinigung der einzelnen Staatsgebiete im Wege der Erleichterung des gegenseitigen

Verkehrs. Für die Reise in Wagen III. Klasse werden die Preise nach dem nachstehenden Schema ermittelt:

auf Entfernungen bis 200 km. — 5,5 Gr für je 1 km;
 auf Entfernungen von 201—400 km werden zum Preise für 200 km — 4,5 Gr.
 auf Entfernungen von 401—600 km werden zum Preise für 400 km — 3,5 Gr.
 auf Entfernungen über 600 km werden zum Preise für 600 km — 2,5 Gr.
 für 1 km zugeschlagen.

2. Das Fahrpreisverhältnis in den verschiedenen Wagenklassen anlangend, ist dasjenige des Fahrpreises III. Klasse zu jenem in der II. und I. Wagenklasse, welches bisher 1:2:3 betragen hatte, in ein solches von 1:1,5:2,5, wie es vor dem Kriege in den Personentarifen der russischen Eisenbahnen bereits bestanden hatte und letzthin auch durch die deutschen Eisenbahnen übernommen wurde, umgestaltet worden. Durch diese Ermässigung der Fahrpreise der höheren Klassen bezweckte man die Vergrößerung der Zahl der Reisenden in den heute nicht ausgenutzten Wagenklassen und ausserdem eine Erleichterung der Benutzung der auf Reisen in Polsterwagen bestehenden Bequemlichkeiten auch für minderbemittelte Kreise des reisenden Publikums. Für Wagen IV. Klasse, die nur auf den Eisenbahnen des ehemals preussischen Gebiets im Umlauf waren, wurde ein Satz in der Höhe von 66 v. H. des Tarifs der III. Klasse angenommen.

3. Der Zuschlag für die Fahrt in Schnellzügen ist von 50 v. H. auf 25 v. H. herabgesetzt worden. Der frühere hohe Schnellzugzuschlag, gerechtfertigt durch den niederen Stand des Personentarifs vor der Tarifreform, konnte mit dem Zeitpunkt der Gleichstellung dieses Tarifs mit dem Vorkriegstarif ohne Nachteil sowohl für die Reisenden, als auch für die Eisenbahn nicht mehr beibehalten werden, da auch befürchtet werden musste, dass die übermässig kostspieligen Schnellzüge vom reisenden Publikum geflissentlich gemieden werden könnten.

4. Die ursprüngliche zonenweise Berechnung der Fahrpreise zu 10 km wurde durch eine Berechnung auf Entfernungen bis 50 km für jeden tatsächlich gefahrenen Kilometer, auf Entfernungen von 51 bis 100 km zonenweise à 5 km und erst über 100 km zonenweise à 10 km, ersetzt. Diese Berechnungsart hatte zur Folge, dass der Vorortverkehr von einer künstlichen Erhöhung der Fahrpreise durch Aufrundung der Entfernungen gänzlich befreit wurde. Bei Fahrten auf mittlere Entfernungen milderten die 5 km - Zonen die bisherige Belastung. Hingegen ist die Beibehaltung der 10 km - Zonen auf weitere Entfernungen dadurch gerechtfertigt, dass sie auf eine Erhöhung der Fahrpreise nur mehr geringen Einfluss haben und für die Eisenbahn bei der Fahrpreisermittlung eine wesentliche Erleichterung bilden.

5. Für Reservierung nummerierter Sitzplätze in den Waggonen wurden feste Taxen in der Höhe von 1 Zloty in der III., 1,50 Zl. in der II. und 2,50 Zl. in der I. Wagenklasse eingeführt. Solche Platzkarten können nicht nur an den Schaltern vor der Abfahrt, sondern auch unterwegs beim Zugsschaffner gelöst werden. Die Höhe dieser Taxen ist weder durch die Reiselänge noch durch die Zugsgattung bedingt, weil diese beiden Faktoren ihr Korrelat in den eigentlichen Fahrpreisen finden.

6. Die Gebühr für die Beförderung von Reisegepäck ist gleichfalls unter Zugrundelegung einer Differenzierung, wie folgt, bemessen:

für Entfernungen bis 200 km zu 6 Gr für je 10 kg u. je 10 km;
 für Entfernungen von 201—400 km werden der Gebühr für 200 km noch 5,4 Gr,

für 7ntfernungen von 401—600 km werden der Gebühr für 400 km noch 4,8 Gr,
für Entfernungen über 600 km werden der Gebühr für 600 km noch 4,2 Gr
für je 10 kg und 10 km zugeschlagen.

Die nämliche Gebühr wird ohne Rücksicht auf die Zugsgattung, worin das Reisegepäck befördert wird, erhoben.

7. Die Gebühr für die Beförderung von Expressgütern, d. i. von mit personenführenden Zügen beförderten Gütersendungen wurde nach den für die Bemessung der Gepäcksfracht massgebenden Grundsätzen, bei Erhöhung der Gepäcksfrachtsätze um 25 v. H., festgesetzt. Bei der Beförderung von Expressgut mit Schnellzügen wird diese Gebühr unabhängig von der Beförderungsentfernung um 75 Gr. für je 10 kg des Gewichts erhöht. Diese Frachterhöhung wurde in Anbetracht des Umstandes festgesetzt, dass diese kostspielige Beförderungsart nur für sehr hochwertige Artikel, wie frische Nizzaer Blumen, Austern usw. bestimmt ist.

8. Für die Beförderung von Zeitschriften und Büchern besteht ein besonders ermässigter Tarif im Ausmasse von 60 v. H. der normalen Gepäcksfracht.

9. Gleichzeitig wurden zwecks Unterstützung und Verbilligung des Vorortverkehrs Zeitkarten, wie Jahres-, Saison- (Vierteljahrs-) und Monatskarten, unter bedeutender Fahrpreismässigung, wie z. B. unter Zugrundelegung eines 20-fachen Fahrkartenpreises für eine Monatskarte, eingeführt. Da die Monatskarte ihren Inhaber zu täglichen, auch mehrmaligen Tagesfahrten in beiden Richtungen berechtigt, bildet sie zumindest eine 70%-ige Ermässigung des normalen Fahrpreises. Die Saison- (Vierteljahrs-) Karte entspricht dem dreifachen und die Jahreskarte dem neunfachen Preise einer Monatskarte, so dass sie noch eine weitere Fahrpreiseremässigung darstellen.

10. Schliesslich wurden aus öffentlichen sozialpolitischen und humanitären Rücksichten ermässigte Fahrkarten für Zöglinge der Staats- und jener Privatlehranstalten, denen die Rechte einer Staatslehranstalt zuerkannt sind, ferner für gemeinschaftliche Ausflüge und für Fahrten nach Sommerkolonien, für Kongresse, Ausstellungen und Wallfahrten, für Arbeiter und Kriegsinvaliden, zwecks Arbeitssuche, -Uebernahme oder -Ausübung, für die Feuerwehr, für unbemittelte Geisteskranke oder von tollwutverdächtigen Tieren gebissene unbemittelte Personen, für Rückfahrten aus inländischen Kurorten usw. eingeführt.

Nebst den vorgenannten durch den Tarif vorgesehenen normalen Ermässigungen hat das Eisenbahnministerium weitgehende aussertarifische Ermässigungen zu erteilen befunden und zwar nicht allein an eigene Eisenbahnbedienstete und deren Familienangehörige in unbeschränkter Anzahl ermässigte Reisen um 20 v. H. des normalen Fahrpreises, ein Vorrecht, welches für die Eisenbahnbediensteten in Russland vor dem Kriege und in Deutschland auch noch gegenwärtig sich nur auf einige Freifahrten im Jahre beschränkt, sondern auch allen Zivil- und Militär- Staatsbeamten in einer unbeschränkten Anzahl von Fahrten zum halben Preise, eine Ermässigung, welche bis nunzu ausser der ehemaligen österreichischen Monarchie nirgends bekannt war.

Im Bereiche der **Gütertarife** ist die Anlage der Warenbenennung teilweise dem russischen Muster nachgebildet worden, indem die Gütereinteilung je nach dem Ursprung oder nach der Bestimmung des Gutes in 18 Abteilungen zusammengefasst wurde u. zwar:

Abteilung I. Feld- und Gartenfrüchte.

„ II. Erzeugnisse der landwirtschaftlichen Industrie.

- Abteilung III. Viehzucht- und Fischereiprodukte.
 „ IV. Metzger- und Wurstwaren.
 „ V. Gerberei- und Kürschnererzeugnisse, sowie Fabrikate aus Leder,
 Bein, Horn, Borsten und Tierhaaren.
 „ VI. Waldmaterialien und Holzwaren.
 „ VII. Papier und Papierwaren.
 „ VIII. Erzeugnisse der Bergbauindustrie.
 „ IX. Glas-, Keramik-, Zement- und Beton-Industrieerzeugnisse.
 „ X. Metallurgische Industrieerzeugnisse.
 „ XI. Erzeugnisse der mechanischen und der Metallindustrie.
 „ XII. Erzeugnisse der chemischen Industrie.
 „ XIII. Erzeugnisse der Gummiindustrie.
 „ XIV. Textilrohstoffe und Erzeugnisse der Textilindustrie.
 „ XV. Kleider, Schuhwerk, Wäsche, Galanterie, Luxuswaren und
 Kostbarkeiten.
 „ XVI. Hausrat, innere Wohnungseinrichtungen, Büro-, Schul- und
 Ladeneinrichtungen.
 „ XVII. Kolonial- und Esswaren.
 „ XVIII. Verschiedenes.

Jede dieser Abteilungen ist in einige Gattungsgruppen geteilt, z. B. die Abteilung I in Gruppe 1 — Getreide in Körnern und Hülsenfrüchte, Gruppe 2 — Oel- und Futtersamen, Gruppe 3 — Kartoffeln, Gr. 4 — Zucker- und Futterrüben, Gr. 5 — Heu, Stroh und Futtergrässer, Gr. 6 — Garten- und Feldgemüse, sowie Grünzeug, Gr. 7 — Früchte, Beeren und Nüsse, Gr. 8 — Garten- und Gemüsesamen, sowie Obst- und Waldbaumsamen, Gr. 9 — Blumen, lebende Pflanzen u. Blumenzwiebeln (-knollen), Gr. 10 — Tabak u. Tabakfabrikate, Gr. 11 — Hopfen und Gr. 12 — Zichorie und Senfkraut.

Im allgemeinen gibt es 130 Gruppen. Jede Gruppe besteht aus einer Anzahl von Warenpositionen, die in einzelne Tarifklassen eingereiht sind.

Es gibt 9 allgemeine Klassen, die im den neuen polnischen Tarif für gewöhnliche Gütersendungen aufgenommen wurden. Die I. Klasse ist die teuerste, die IX. die billigste.

Eine besondere Klasse bildet das Schema der Frachtsätze für Eilgutsendungen. Diese Gebühren sind im Verhältnis zu jenen nach Klasse I rund um 50% höher. Die Klassen I, II u. III werden ausschliesslich für die Beförderung von Stückgutsendungen d. i. Sendungen im Gewicht von höchstens 5.000 kg angewendet. Die übrigen Klassen, sowie die Klasse III für die hochwertigsten Güter, gelten für die Beförderung von Sendungen in halben und ganzen Wagenladungen. Jede Tarifklasse wird in 3 Rubriken geteilt, wovon die die höchsten Frachtsätze enthaltende Rubrik a) für die Beförderung halber Wagenladungen, d. i. im Gewichte von mindestens 5.000 kg, die Rubrik b) — für die Beförderung ganzer Wagenladungen im Gewichte von mindestens 10.000 kg und die Rubrik c) mit den niedrigsten Gebühren für die Beförderung von Sendungen im Gewichte von mindestens 15.000 kg gült.

Das Schema aller Tarifklassen ist differenziert, so dass die Fracht, welche bei Entfernungen bis zu 50 km für jeden gefahrenen Kilometer beträgt, bei Entfernungen von 51 bis 100 km für 5 km -Zonen und über 100 km für 10 km -Zonen ermittelt wird. Die Mindestentfernung, für welche die Fracht berechnet wird, sind 5 km.

Die Differenzierung wird für je 100 km vorgenommen und endet bei 600 km, worauf für weitere Entfernungen der Einheitssatz, der für eine Entfernung von 501—600 km angewendet wurde, zugeschlagen wird.

Beispielsweise diene hier das Schema der Wagenklasse II, Rubrik c), welche für Sendungen der hochwertigsten Waren in Ganzwagenladungen gült:

von 1 bis 100 km zu 1.8 Gr für je 1 km u 100 kg;

von 101 bis 200 km werden zum Satze für 100 km noch 17 Gr für je 10 km u. 100 kg

von 201 bis 300 km werden zum Satze für 200 km noch 16 Gr für je 10 km u. 100 kg

von 301 bis 400 km werden zum Satze für 300 km noch 14 Gr für je 10 km u. 100 kg

von 401 bis 500 km werden zum Satze für 400 km noch 12 Gr für je 10 km u. 100 kg

von 501 bis 600 km werden zum Satze für 500 km noch 9.5 Gr für je 10 km u. 100 kg zugeschlagen.

Ueber 600 km kommen als Zuschlag je 9.5 Gr für je 10 km und 100 kg hinzu.

Ueberdies wird die Stations- (Abfertigungs-) Gebühr in der Höhe von 30 Gr. für je 100 kg ohne Rücksicht auf die Beförderungsentfernung erhoben.

In der niedrigsten Tarifklasse IX beträgt der Einheitssatz für eine Entfernung bis 100 km — 0.4 Gr für 1 km, über 600 km ermässigt er sich bis zu 0.15 Gr, bei einer Abfertigungsgebühr von 20 Gr für 100 kg. Dank einem solchen Bau der Tarifschemata sind die Frachtsätze auf weitere Entfernungen sehr stark herabgesetzt, was aus nachstehender Zusammenstellung der Wagenladungssätze zu ersehen ist:

Für eine Entfernung	Fracht nach Klasse			
	III		IX	
	für 1 Tonne	für 1 Tonnenkilometer	für 1 Tonne	für 1 Tonnenkilometer
100 km	21,0 Zł.	21,0 Gr.	6,0 Zł.	6,0 Gr.
300 "	54,0 "	16,0 "	11,3 "	3,6 "
600 "	89,5 "	14,9 "	16,6 "	2,7 "
1000 "	127,5 "	12,7 "	22,6 "	2,3 "

Wie ersichtlich, gibt es daher eine doppelte Differenzierung der Gebühren: die von den Entfernungen abhängige vertikale und die horizontale Differenzierung, die von der Einreihung der Gutes in eine bestimmte Tarifklasse abhängig ist. Bei der vertikalen Differenzierung beträgt die Ermässigung des Streckensatzes bei einer Entfernung von 1000 km in der Kl. III — 40% und in der Kl. IX — 60% des Anfangssatzes. Wenn wir zwecks Vergleichung eine für die polnischen Verhältnisse vorwiegend massgebende Entfernung von 300 km annehmen, erreicht die Ermässigung bei der horizontalen Differenzierung für nach der Kl. IX beförderte minderwertige Güter 78% der nach Kl. III ermittelten Gebühr.

Die Einreihung einer Ware in die oder jene Tarifklasse wurde unter Berücksichtigung verschiedener Umstände, wie: Preis der Ware, deren wirtschaftliche Bedeutung, physische Eigenschaften usw., bewirkt. Im allgemeinen wurde jedoch an dem Grundsatz festgehalten, dass mit Rücksicht auf die erwünschte Industrialisierung des Landes der Beförderung von Rohprodukten wie z. B. Erze, Steinkohle, Holz, Petroleum, Salz, Steine usw. möglichst niedrige Tarife zu Gebote stehen müssen,

um die Industrie nicht zu lokalisieren und ihr die Möglichkeit zu geben, sich im ganzen Lande niederlassen zu können, dass aber umgekehrt Getreide sowie Oel- und Futtersamen mit Rücksicht auf die gleichmässige Kultur des Ackerbaues im Lande im Binnenverkehr keiner besonders ermässigten Tarife bedürfen.

Die in 10 Hauptklassen eingeteilten Normaltarife sind jedoch nicht in der Lage, allen Erfordernissen des sich immer mehr komplizierenden wirtschaftlichen Lebens Rechnung zu tragen. Aus dieser Erwägung wurden noch 7 Spezialklassen, die mit den Buchstaben A—G bezeichnet sind, gebildet. Die Spezialtarifklassen sind in der Weise erstellt, dass auf den Nahentfernungen die Frachtsätze der drei letzten Normalklassen: VII, VIII und IX angewendet wurden, die man im Wege einer beschleunigten Differenzierung auf weitere Entfernungen bis zur Höhe von 75% der Frachtsätze der niedrigsten Kl. IX ermässigte.

Die auf obige Grundsätze gestützten Tarife der Polnischen Staatsbahnen — nach dem Stande vom März 1928 — ergeben im Binnenverkehr Gebühren, die sich bereits dem Niveau der Vorkriegstarife nähern, es jedoch noch nicht erreichen. Dies beweist zur Genüge die nachstehende Zusammenstellung.

Die Einheitspreise für eine Reise in der III. Klasse betragen für jeden Kilometer der ersten Zone:

	Im Jahre 1914			Im J. 1928
	In Russland	In Deutschland	In Österreich	In Polen
In der Landeswährung	1,5 Kop.	3,0 Pf.	4,0 Hel.	—
In Groschen	8,86	6,35	7,22	5,5

Die Fracht für 100 kg auf eine Entfernung von 300 km betrug im Binnenverkehre:

Für den Artikel	Im Jahre 1914			Im J. 1928
	In Russland	In Deutschland	In Österreich	In Polen
Steinkohle	166	156	161	150
Schnittholz	197	244	299	150
Stammholz für Sägewerke	197	244	192	91
Handelseisen	289	412	402	240
Petroleum u. Schmieröle	526	412	388	361
Getreide	223	316	302	240

Nachdem jedoch die Marktpreise der meisten Waren das Niveau der Vorkriegspreise überschritten haben, hat sich die Belastung der Ladung mit Transportkosten in der Mehrheit der Fälle als geringer herausgestellt, als wie sie vor dem Kriege war, was der nachstehenden Zusammenstellung, die den Sachverhalt im ehemaligen Kongresspolen beleuchtet, zu entnehmen ist:

Für den Artikel	Januar 1914			Januar 1928		
	Preis für 100 kg	Fracht für 300 km	%	Preis für 100 kg	Fracht für 300 km	%
	Z ł o t y			Z ł o t y		
Steinkohle	3,53	1,66	48,0	3,26	1,50	46,0
Schnittholz	19,35	1,97	10,2	23,00	1,50	6,5
Handelseisen	32,51	2,89	8,9	35,00	2,40	6,8
Roggen	24,08	2,23	9,3	40,00	2,40	6,0

Vergleichen wir die Tarife der Polnischen Staatsbahnen mit den heute bei unseren Nachbarn geltenden Tarifen, so zeigt sich, dass Polen bedeutend niedrigere Fahrpreise besitzt, als jene, die für die Beförderung von Personen auf den Eisenbahnen seiner Nachbarn erhoben werden, — wie dies nachstehende Zusammenstellung dartut:

Der Fahrpreis für eine Ent- fernung von:	A u f d e n				
	polnischen	deutschen	tschechoslo- wakischen	österrei- chischen	rumäni- schen
	E i s e n b a h n e n				
	i n Z ł o t y				
100 km	5,52	10,65	5,83	6,30	9,58
300 „	15,60	31,95	16,70	16,89	24,43
500 „	23,60	53,25	22,00	26,94	34,65

Nicht anders verhält es sich mit der Güterbeförderung. Die polnischen Tarife sind auch hier in allen Fällen bedeutend niedriger, als die Tarife auf den Eisenbahnen der Nachbarn Polens, wie dies der nachstehenden Zusammenstellung zu entnehmen ist:

Der Frachtsatz für 100 kg auf einer Entfernung von 300 km auf den Eisenbahnen:

Für den Artikel	Polens	Deutsch- lands	der Tsche- choslovakei	Österreichs
	beträgt in Groschen			
Steinkohle	150	214	203	202
Schnittholz	150	339	228	262
Stammholz für Säge- werke	91	307	193	262
Handelseisen	240	451	346	472
Petroleum u. Schmieröle	367	661	464	472
Getreide	240	451	351	282

Dieser äusserst niedrige Stand der polnischen Tarife — wiewohl durch die allgemeine Verarmung des Landes nach dem Kriege gerechtfertigt — bringt jedoch eine Reihe von Nachteilen nicht allein für die Eisenbahnverwaltung, die die Mittel für Investitionen im grossen Stil und für eine angemessene Besoldung des Personals entbehren muss, sondern auch für die öffentliche Wirtschaft mit sich.

Im Bewusstsein ihrer beschränkten Einkünfte ist die Eisenbahn in Befürchtung allfälliger Erschütterungen des Budgetgleichgewichtes zuweilen genötigt, auch solche Ermässigungen abzulehnen, deren Notwendigkeit sie selbst anerkennt. Andererseits ist sie im Wettbewerb mit den Eisenbahnen fremder Staaten gehindert, welche eben, da sie über weit höhere Tarife verfügen, sich vor der Leitung der Transporte über ihnen unerwünschte Richtungen wirksamer zu schützen vermögen und in der Lage sind, bedeutende Nachlässe stets dort zu gewähren, wo dies ihrem Interesse entspricht.

Dieser Umstand, nebst einer bedeutenden Entwicklung und Differenzierung des Wirtschaftslebens in Polen seit Mitte 1926, hat das Bedürfnis nach einer grundlegenden Revision der polnischen Eisenbahntarife zu einem unabweislichen Gebot gestaltet. Einer solchen Revision wurde denn auch durch Einholung eines reichhaltigen Materials in Form der erst seit 1924 gesammelten und systematisch bearbeiteten Transportdaten, sowie in Form von Studien über die Ermittlung der eigenen Beförderungskosten, die im Verkehrsministerium nach einem festgesetzten Plan erst im J. 1926 durchgeführt worden sind, erheblich vorgearbeitet.

Nun wurde zu diesem Zwecke im Verkehrsministerium ein besonderes Tarifreformbüro geschaffen, welches seine Arbeiten anfangs 1927 in Angriff genommen hat. Zur Teilnahme an seinen Arbeiten sind sowohl die Eisenbahndirektionen, als auch Vertreter wirtschaftlichen Interessengruppen in einer dem Tarifkomitee des Staatseisenbahnrates entnommenen Spezialkommission berufen. Die Arbeit des Tarifreformbüros wird mutmasslich bis Hälfte 1928 dauern, weswegen die Realisierung ihrer Ergebnisse vor Ende dieses Jahres zu erwarten steht.

In the beginning the author presents historically the chaotic state in which Poland found the juridical structure and especially the transportation regulations on the railways taken over from the former occupation powers. The variety of regulations was so great and due to so many causes that the work of unifying them took several years of arduous work and deliberate eclecticism.

Only on June 1, 1920 Poland began the application of her own tariff on the Polish railways. Simultaneously, however, the Republic of Poland had to struggle with the devaluation of its temporary currency (Polish mark) which influenced in a peculiar way the formation of railway tariff.

A significant evolution was undergone by the Polish passenger tariff. In normal times the passenger traffic constituted only a negligible factor for the railways; the war, however, overthrowing so many of the accepted rights and views changed also this relation. In 1926 the passenger traffic (in axle kilometers) amounted, in Poland, to over 56% of the total railway traffic. In this state of affairs the system of the passenger-freight tariff could no longer remain of secondary importance. The race of the tariffs with the devaluation of the mark, lasting to the end of 1923, did not bring the tariffs up to even $\frac{1}{3}$ of the level of the pre-war tariffs.

The same applies to the freight tariffs. Although the raising of the freight tariffs proceeded at a quicker pace than that of the passenger tariff, they did not keep pace with the violent fall of the currency; besides the charges on the merchandise of the costs of transportation were not reduced as considerably as might have been expected, since the prices of the merchandise themselves increased after the war to a large degree.

In order to equalize this abnormal state of affairs the Ministry of Railways took advantage of the valorization of the taxes ordered by the Ministry of Treasury in the second half of 1923 and introduced on Jan. 1, 1924 a recalculation of the railway tariff on the basis of the gold franc, the hundredth part of which was established as „tariff unit“. The relation of this unit to the Polish mark constituting at that time the Polish currency was published officially twice a month and was obligatory for all payments made to railways.

The conversion of the railway tariffs into „grosze“*) was introduced on July 1, 1924.

The further evolution of these tariffs advances by way of normal development but even to this day the Polish tariffs did not attain the pre-war level, nor the level of the tariffs prevailing in the countries neighboring with Poland.

At present, the Polish (Government) railway tariffs are differentiated and elastic, but just because of their excessive low rates they not only lessen considerably the railway receipts but also jeopardize them as regards competition with the foreign railways, and make it impossible for them to invest on a large scale.

The evolution of the tariffs as well as their structure and mutual relations are represented exhaustively and illustrated by statistical tabulations and examples in the form of tables.

Legislation - Gesetzgebung.

1. Civil Law and civil Procedure.

In 1927, activities in the field of civil legislature in general were rather unimportant and represent mostly inconsiderable modifications of, and amendments to, regulations formerly issued.

I. REGULATIONS COVERING THE ENTIRE COUNTRY.

Pursuant to the Declaration of the Government of February 16, 1927, (Journal of Laws No. 12/27, item 99) in virtue of a proclamation of the President of the United States of North America of the same date the protection of the copyrights of Polish citizens on the territory of the United States has been assured.

COPYRIGHT.

The Decree of the President of the Republic of Poland of April 11, 1927, (Journal of Laws No. 36/27, item 318) introduced slight changes into the law on copyrights of March 29, 1926, by assuring protection to pantomimic and choreographic works even if they are based on an existing work of art. Other changes are merely of a formal nature.

*) 100 „grosze“ = one złoty.

RATE OF INTEREST.

The Decree of the Minister of Finance in concurrence with the Minister of Justice of February 21, 1927 (Journal of Law, Nr. 16/27, item 125), in connection with the improvement of the economic conditions of the country and the amelioration of the credit situation, reduces, as from March 1, 1927 the legal rate of interest, i. e. the interest to which the creditor is entitled by law from the day of bringing action, from 15 to 10 per cent. (This rate was 6 per cent prior to September 9, 1924, on which date it was raised to 24 percent, and on February 1, 1925, it was lowered to 15 per cent).

The Decree of the President of June 10-th, 1927, (Journal of Laws No. 54 item 474) established that the highest permissible rate of interest by mutual agreement, which hitherto amounted to 18 per cent, shall not exceed 15 per cent.

By Decree of the Ministers of Finance and Justice of February 28, 1927, (Journal of Laws No. 22, item 173) the permissible rate of interest by mutual agreement to be charged by banking institutions in credit relations, was reduced to 14 per cent, as from March 11, 1927. (Formerly the rate had been 16 per cent).

Later on, in virtue of the Decree of the same Ministers of April 9-th, 1927 (Journal of Laws No 40, item 359) this rate was reduced to 13 per cent, and by *the Decrees of May 30-th, 1927*, (Journal of Laws No. 53, item 469) and of *November 26, 1927*, (Journal of Laws 109, item 931) to 12 per cent.

CONVERSION AND REFUNDMENT OF DEPOSITS.

Pursuant to *the Decree of the President of March 15, 1927*, (Journal of Laws 27, item 209) savings deposits made with the Postal Savings Banks (in gold currencies) through the Consulates of the Polish Republic abroad or through banking institutions abroad will be converted into gold zlotys and gradually refunded, not later than November 1, 1924, on the basis of a sinking fund plan. Regulations pertaining to the execution of this Decree have been established by *Decree of the Minister of Finance of May 25, 1927*, (Journal of Laws No. 50, item 451).

EXCHANGE OF LEGAL RECORDS OF JUDICIAL COMMISSIONS.

On March 23, 1927, (Journal of Laws 27, items 210 and 211) the *Convention between Poland and France relating to the exchange of legal records and judicial commissions in civil and commercial cases*, signed in Paris, on December 30, 1925, ratified on July 30, 1926, was promulgated. These records shall be delivered through the diplomatic or consular representatives of the forwarding country to the authorities enumerated in the convention of the country on whose territory they are to be delivered or executed, namely: in Poland to the President of the District Court, in France to the Attorney of the Republic. The right has been reserved to deliver and execute judicial commissions directly through the diplomatic and consular representatives, but only to own nationals.

This Convention, in general, repeats the principles set forth in Chapter I and II of the Hague Convention of July 17, 1905, relating to civil procedure which is not in force between France and Poland due to a reservation made by France when adhering to the Convention.

BROKERS AT PRODUCE EXCHANGE.

The Decree of the Minister of Industry and Commerce of March 15-th, 1927, (Journal of Laws 32, item 292) relating to the appointing and dismissing of sworn brokers on Produce Exchanges and their rights and duties, issued in execution of the new Law on the Organisation of Exchanges of December 28, 1924, superseded the old Decree in this matter of August 31, 1921, based on a previous Law on Exchanges. It introduces the monopoly of effecting exchange operations for sworn brokers, nominated by the Council, of the Exchange approved by the Minister of Industry and Commerce, and organized on corporative principles. The proof of the closing of exchange transaction is the so-called „contract note“ made out by the broker, and a special broker's record. The Decree introduces a specific way of settling claims of third parties against the brokers in the case of the resignation of the latter.

HOUSING AND ASSISTANCE TO RURAL LABOURERS.

The long series of social laws have been augmented by the Decree of the President of April 12, 1927, (Journal of Laws 35 it. 305) concerning the securing of temporary housing and assistance to dismissed rural labourers. This Decree introduces a delay of two months for moving for those rural workers, whose labor contracts terminate on March 1st of a given year; they have the right to remain in their lodgings until May 31-st if no other labourers have been hired to replace them or if these agree to their remaining.

RULES FOR TRIBUNAL OF COMPETENCE.

The Decree of the President of April 30, 1927, (Journal of Laws, No. 42, item 373) sets forth the rules for the Tribunal of Competence established in virtue of the Law of November 25, 1925, with a view to render decisions in controversies on questions of competence between courts and administrative authorities as well as rules concerning the disciplinary proceedings against the members of this Tribunal. The chief principles are: secrecy of the meetings of the general assembly of the Tribunal; impossibility of changing a legal principle once adopted by the general assembly otherwise than by a decision of the general assembly; preliminary examination of a case on a secret meeting; putting forward of motions by the reporting judge to the President.

PROTEST FEES.

The Decree of the President of April 30, 1927, (Journal of Laws No. 43, item 381) introduces a degressive scale of fees for protesting bills of exchange.

TIME EXTENSION FOR CONVERSION OF SHARES.

The Decree of the President of May 17, 1927, (Journal of Laws No. 46, item 402) extends until December 31, 1927, the time period for the conversion of shares made out in former mark, crown or rouble currencies into new shares in Zloty currency; it extends, furthermore, until the same date the required increase of the share capital of share companies to the legal minimum (100,000 Zlotys).

EMPLOYER'S PRIORITY ON BONDS.

The Decree of the President of May 18-th, 1927, (Journal of Laws No. 46, item 409) relating to bonds given in connection with the labour contracts, confers, to the employer the right of priority on these bonds before other creditors; it determines that the bond be deposited in Gouvernement or Communal Credit institutions and recorded in the deposit books of these institutions; and introduces a certain time limit during which the employer is obliged to bring action against the employee in order to utilize the above privilege (14 days for giving notice to the employee, and 4 weeks for bringing action).

PROTESTING OF BILLS BY POST OFFICES.

The Decree of the Minister of Justice of May 18 th, 1927, (Journal Laws Nr. 46, item 417) introduces the protesting of bills of exchange by Post Offices, as foreseen in the new Polish Bill of Exchange Law of November 24, 1924. This pertains to bills up to 1.000 zlotys and made out in the Polish language. The order to protest the bill is given by means of a written order (Decree of the Minister of Posts and Telegraphs of June 1, 1927, Journal of Laws Nr. 60 p. 529).

THE EXECUTION OF SENTENCES.

The Agreement between Poland and the Free City of Danzing of November 28, 1925, relating to the mutual execution of judicial sentences has been promulgated on June 23, 1927, (Journal of Laws Nr. 55, item, 490) and confirmed by Decree of the President of May 17, 1927, (Journal of Laws Nr. 47, item 423). This is the first agreement of this kind entered upon by Poland. Verdicts in civil matters possessing legal power and which may be executed, issued by a court of one of the participating countries will be enforced but only when they adjudge an amount of money or movables and do not enter within the domain of the family, inheritance or bankruptcy law. Furthermore the defendant must reside in the district of the Court issuing the sentence. The exequatur of the Court of the country, in which the sentence is to be carried into effect, is required.

PATENTS.

The Decree of the President of July 24, 1927, (Journal of Laws Nr. 61, item 537) modifies certain provisions relating to the granting of patents on inventions, as well as the registration of designs, industrial and trade marks.

LIABILITY FOR LOST MAIL.

The Decree of the President of August 26, 1927 (Journal of Laws Nr. 78, item 679) regulates the question of the liability of the Treasury for mail, telegrams and telephone conversations within the country. The compensation for lost registered mail and written orders is expressed in a multiple of the registration fee; for mail with declared value it is determined by the value of the consignment; for other mail, by a multiple of the lowest tariff fee according to its weight.

UNFAIR COMPETITION.

The Decree of the President of September, 17, 1927, (Journal of Laws 84, item 749) modifies the recently promulgated Law of September 2, 1926, concerning the suppression of unfair competition. Among others, the limits of the free

judgment of the court in securing the plaintiff in cases based on this law, have been enlarged, namely: the court may now secure the plaintiff at its free judgment without any restrictions, whereas pursuant to the general principles of Statute of Civil Procedure in force in the former Russian territories (art. 59) it was hampered by certain legal requirements (trustworthiness of the plaintiff and danger to incur losses for the defendant).

EMIGRANTS TRANSPORTATION CONTRACTS.

The Decree of the President of October 11, 1927, (Journal of Laws 89, item 799) on Emigration contains provisions concerning contracts pertaining to the transportation of emigrants by transportation companies having the concession. Such a contract must be made in writing and can not discharge the transportation agent from any duties imposed on him by the said Decree. The Decree provides for a number of cases in which the contract may be cancelled by decision of the emigrant alone, and obliges the agent to bring him back to the country in such cases as refusal to let the emigrant land or in case of death of the head of the family.

CONVERSION OF ZLOTY LIABILITIES.

The Decree of the President of November 5, 1927, (Journal of Laws Nr. 97, item 855) relating to the modification of the currency system regulates, in connection with the introduction of a new monetary unit, the Złoty of a lower gold content than the former the matter of liabilities in Złotys incurred under the former monetary system. Namely, liabilities expressed in current Złotys (not in gold Złotys) are converted into the new monetary unit at the ratio of one old Złoty equals one new Złoty. On the other hand, liabilities expressed in gold Złotys, are converted at the ratio of one gold Złoty equals 1.72 new Złotys. Liabilities in gold Złotys may be henceforth incurred; they are payable at the price of fine gold on the New York Stock Exchange or in actual Polish gold coins.

PROHIBITION OF SO-CALLED CHAIN AGREEMENTS.

The Decree of the Council of Ministers of October 27, 1927, (Journal of Laws Nr. 101, item 880) issued on the basis of the authority of the Law on unfair competition prohibits, under penal sanction, the entering into so-called chain agreements, i. e. such agreements under the terms of which one of the parties, notwithstanding that he pays for the goods or services, undertakes to acquire for the other party on the same condition a certain number of buyers.

LIQUIDATION OF LEASEHOLD CONTRACTS.

The Decree of the President of November 19, 1927, (Journal of Laws Nr. 106, item 909) on the liquidation of leasehold contracts pertaining to lands sold for colonisation, introduces a term of one year's notice to the holders of lands which belong to the State and are destined for parcellation or colonisation; it also grants the leaseholders a compensation for a dissolution of contract before the expiration of the term. In case of compulsory sale of private lands for purposes of the Agrarian Reform the lease contracts are annulled on October 1st of the given year.

GAME LAWS.

The Decree of the President of December 3, 1927, (Journal of Laws Nr. 110, item 934) relating to the Game-law establishes the principle that the right to hunt is connected with the ownership of the land; introduces the possibility of a compulsory sale of the right to hunt attached to other persons' lands and establishes a certain minimum area on which the above mentioned rights may be exercised (100 ha.) Proprietors of smaller holdings may join in so-called hunting associations and create a so-called common hunting district. Special hunting courts of arbitration are created for trial of cases on damages caused by hunting.

EXTENSION OF MORATORIUM.

The Decree of the President of December 28-th, 1927, (Journal of Laws No. 117, item 988) extends until December 31, 1928, the moratorium expiring on December 31, 1927, for debtors of mortgage loans secured on real estate falling under the law of Protection of tenants and yielding for this reason a reduced income.

II. SPECIAL PROVISIONS FOR FORMER RUSSIAN POLAND.

MODIFICATION OF STATUTES OF LAND CREDIT ASSOCIATION IN WARSAW.

The Decree of the Council of Ministers of February 5, 1927, (Journal of Laws Nr. 12, item 94) modifying the statutes of the Land Credit Association in Warsaw introduces some changes into the procedure of presenting to the proprietors of the estates and the mortgage creditors the notices about the putting up the estates for auction.

REGULATION OF LEGAL STATUS IN EASTERN VOIVODSHIPS.

The Decree of the President of March 26, 1927, (Journal of Laws No. 31, item 258) regulates the legal status of the Eastern voivodships (provinces) which before the war were not belonging to the so-called Congress Kingdom (voivodships of Wilno, Nowogródek, Polesie, Wolyn and that part of Białystok voivodship which formerly was part of the Grodno district). In general, the present legal status has been sanctioned. On these territories have been maintained: 1) Legal Provisions issued during the Polish-Russian war by the Polish civil Government of these territories; 2) The Russian Laws effective before August 1st, 1925; 3) Provisions enacted by the so-called Governing Commission of Central Lithuania during the period of time preceding the final incorporation of this part of the country into Poland; 4) Provisions enacted for these territories or extended to them by the Polish legislative bodies.

AUTHORITY TO NAME CHILDREN OF UNKNOWN PARENTS.

By Decree of April 8, 1927, (Journal of Laws No. 36, item 325), the Minister of the Interior has transferred his authority to name children of unknown parents to the authorities of the second instance, (the voivods) on the basis of the authorisation contained in the Law of July 1, 1926, relating to birth records of children of unknown parents on the territory of the former Russian Poland.

LAND REGISTRY IN EASTERN TERRITORIES.

The Decree of the President of May 17-th, 1927, (Journal of Laws No. 46, item 408) introduces some highly important changes in the organisation of the

Land Registry in the Eastern territories which until now was almost identical with the organisation of the Land Registry in former Congress Poland. The more important changes are the following: 1) All records and motions may by sent to the Land Registry office in the form of petitions while until now it was necessary to appear in person before the notary public or registrar and to make a deposition directly into the records of the Register. 2) The suspension of activities by the Land Registry Office, which until now was deprived of a sanction and could last at libitum (this was the main deficiency of the Polish Land Register) has now been granted a sanction in the form of penalties which may be renewed until the cause of the suspension be removed by the parties. This interesting innovation is in some respects analogous to the institution known in the French judicature as „astreinte“. 3) In case of sale of real estate charged with a personal debt of the seller he is, (after a certain period of time has elapsed, 5 years from the notification of the mortgage creditor of the sale) released from personal liability. (Hitherto this responsibility lasted until the debt became extinct). 4) Finally the possibility of reserving by the proprietor a certain place in the register for future entries has been introduced.

INTRODUCTION OF KILOMETERS.

The Decree of the President of July 29, 1927, (Journal of Laws No. 72, item 627) substituted kilometers for werst, in which hitherto, pursuant to the Civil Procedure, instances have been expressed.

TITLE PROPERTY OF LANDGRANTS IN EASTERN VOIVODSHIPS.

The Decree of October 14, 1927, (Journal of Laws No. 92, item 822) regulates in the Eastern Voivodshpis the order of establishing the title of property to the lands granted to the peasants. The documents proving the property rights are: decisions of the former rural offices, court verdicts, notary records, and if these documents are missing, resolutions of village assemblies. The latter resolutions are registered in a special book and confirmed by the court of Peace.

EXTENSION OF MORATORIUM.

The Decree of the Council of Ministers of June 22, 1927, (Journal of Laws No. 58, items 507 and 508) extends until the end of 1927 the moratorium for pre-war bills of exchange (a moratorium as it is known, in favour of the creditors, suspending the statute of limitations).

To the same matter pertains the Decree of the President of December 14, 1927, (Journal of Laws No. 114, item 968) relating to the liquidation of relations derived from bills of exchange to which the provisions of the Commercial Code of 1808 are applicable. It definitely regulates and liquidates the moratorium in relation to the pre-war bills, and also regulates the question of the statute of limitations of the bills issued before January 1, 1925, i. e. before the new Law on Bills of Exchange became effective. Bills, made out and payable before that date, except those payable before July 30, 1914, to which the moratorium did not apply at all, become overdue on June 30, 1928; while bills made out before January 1, 1925 but payable after this date, become overdue after three years, not earlier, however, than on June 30, 1928. As regards bills remaining in Soviet Russia the moratorium is extended until further notice, and the holders of bills payable in Russia are freed from the obligation to protest them.

APPORTIONMENT OF LANDS IN EASTERN VOIVODSHIPS.

The Decree of the President of October 14, 1927, (Journal of Laws No. 92, item 824) on the abrogation of Class differences in the Eastern Provinces orders, in connection with this abrogation the apportionment of the peasant lands which hitherto were common property of the rural group.

2. Strafgesetzgebung.

Das Jahr 1927 stand im Zeichen lebhafter Betätigung auf dem Gebiete sowohl des materiellen als auch des formalen **Strafrechtes**.

Nachsicht des Restes der Freiheitstrafe.

Durch die Verordnung des Präsidenten der Republik vom 19 Jänner 1927 (Dz. U. R. P. Nr. 5, Pos. 25) wurden die bisherigen Vorschriften über die **Nachsicht des Restes der Freiheitstrafe** abgeändert. Nach dem neuen Gesetz kann jeder zu einer Freiheitstrafe Verurteilte vor Ablauf der Frist in Freiheit gesetzt werden, wenn er bereits $\frac{2}{3}$ der Strafe, mindestens aber 6 Monate verbüsst hat. Die zu lebenslänglichem Gefängnis Verurteilten können nach Ablauf von 15 Jahren freigelassen werden. Voraussetzung einer vorfristigen Freilassung ist gute Aufführung während der Strafverbüßung. Ist seit der Freilassung ein der nachgesehenen Strafzeit gleicher Zeitraum (bei zu lebenslänglichem Gefängnis Verurteilten ein solcher von 10 Jahren) vergangen, so wird die Strafe als verbüsst betrachtet und kann die Nachsicht nicht mehr widerrufen werden. Vor Ablauf der genannten Frist ist ein Widerruf der Nachsicht möglich: 1) bei schlechter Aufführung des Freigelassenen oder 2) wenn er die ihm bei der Freilassung auferlegte Verpflichtung zur Anmeldung jeder Aufenthaltsänderung nicht erfüllt.

Eine vorfristige Freilassung wie auch deren Widerruf wird vom Justizminister verfügt, welcher dieses Vorrecht an den Staatsanwalt zu überweisen berechtigt ist. Mit der Verordnung vom 29 Jänner 1927 (Dz. U. R. P. Nr. 7, Pos. 53) hat der Justizminister die vorgenannten Berechtigungen an die Staatsanwälte bei den Appellations-Gerichtshöfen überwiesen und sich nur die Entscheidung hinsichtlich solcher Personen vorbehalten, die für gewisse schwere Verbrechen und politische Vergehen verurteilt waren. Vor der Freilassung ist das Gutachten der Gefängnisaufsicht einzuholen. Die Entscheidungen sowohl über die Freilassung als über ihren Widerruf sind endgültig, Rechtsmittel dagegen gibt es nicht. Im Falle der Verweigerung der vorfristigen Freilassung kann der Verurteilte ein neuerliches Gesuch erst nach Ablauf von 6 Monaten einbringen.

Aehnliche Vorschriften wurden für **Militärpersonen** mit der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 1 Juni 1927 (Dz. R. U. P. Nr. 50, Pos. 449) mit dem Unterschiede eingeführt, dass zur Entscheidung der Minister für Heereswesen zuständig ist, welcher seine Berechtigungen an die zuständigen Heerführer überweisen kann.

Strafaufschub, Unterbrechung des Strafvollzuges, Befreiung von der Präventivhaft.

Mit der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 17 Mai 1927 (Dz. U. R. P. Nr. 46, Pos. 405) wurde der Aufschub oder die Unterbrechung des Vollzuges von Freiheitstrafen sowie die Ausschaltung der Präventivhaft bei zum Militärdienst einberufenen Personen, sofern es dienstliche Rücksichten verlangen, eingeführt. Die Massnahmen betreffen Personen, die zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt sind, beziehungsweise bei Befreiung von der Präventivhaft, sofern die voraussichtliche Freiheitstrafe diese Frist nicht übersteigt. Im Mobilisierungsfalle wird der Zeitraum bis zu 2 Jahren verlängert. Die Entscheidung über den Aufschub oder die Unterbrechung des Strafvollzuges obliegt dem Staatsanwalt bzw.

der Gefängnisaufsicht, die Befreiung von der Präventivhaft wird vom Gericht verfügt. Die Verordnung betrifft solche Personen nicht, die für strafbare Handlungen gegen die Sicherheit des Staates verurteilt oder angeklagt sind.

Strafverfahren bei Abschluss gewinnbringender Geschäfte mit dem Staatsärar durch Abgeordnete oder Senatoren.

Laut **Art. 22 der Staatsverfassung** darf ein Abgeordneter oder Senator vom Staate keinerlei Pachtungen, Lieferungen, Konzessionen noch sonstige materielle Vorteile erlangen, widrigenfalls er sowohl des Mandats als auch der erlangten Vorteile verlustig wird. In Ausführung dieser Bestimmung wurde die das Verfahren bei Verletzung dieser Gesetzesvorschrift regelnde Verordnung des Präsidenten der Republik vom 22 April 1927 (Dz. U. R. P. Nr. 41, Pos. 368) erlassen. Der Mandatsverlust wird über Antrag des Sejm- oder Senatsmarschalls oder der Obersten Staatskontrolle vom Obersten Gerichtshof ausgesprochen. Bei Einlauf eines derartigen Antrages führt ein Richter des Obersten Gerichtshofes die Untersuchung durch, nach deren Abschluss der Oberste Gerichtshof das Verfahren mangels Merkmale einer Verletzung des Art. 22 der Staatsverfassung einstellen oder fortsetzen kann. Im letztgenannten Falle verfasst der Staatsanwalt beim Obersten Gerichtshof den Antrag auf Anordnung der Verhandlung. Der Strafsenat setzt sich aus 5 Richtern des Obersten Gerichtshofes zusammen. Falls sich die Anklage als begründet erweist, entscheidet der Gerichtshof, dass der Abgeordnete oder Senator einer Verletzung des Art. 22 der Staatsverfassung schuldig befunden wurde und die im diesem Gesetzartikel vorgesehenen Folgen verwirkt hat. Die Klageerhebung wegen Ungültigkeitserklärung der Verträge, sowie wegen Verlustes der entgegen dem Art. 22 der Staatsverfassung erhaltenen Vorteile und Konzessionen ist Sache der Generalprokuratur.

Verbreitung unwahrer Nachrichten und Amtsehenbeleidigungen.

Die Verordnung des Präsidenten der Republik vom 10 Mai 1927 samt späteren Ergänzungen (Dz. U. R. P. Nr. 1 vom J. 1928, Pos. 2) ändert einzelne Bestimmungen der Strafgesetze über die Verbreitung unwahrer Nachrichten sowie Amtsehenbeleidigungen. Strafbar ist die Verbreitung unwahrer oder entstellter Nachrichten, sofern sie öffentliche Unruhe oder Nachteile für den Staat hervorzurufen geeignet sind, auch wenn derlei Nachrichten bloss als Drohungen veröffentlicht werden sollten. Bei erwiesenem bösem Vorsatz ist Arrest bis zu 3 Monaten oder Geldbusse vorgesehen; ist die Straftat aus Fahrlässigkeit oder Unachtsamkeit verübt worden, so beträgt das höchste Strafausmass 6 Wochen Arrest.

Strafverschärfung bedingt die Art der Verbreitung einer unwahren Nachricht (öffentlich, im Druck) oder die Rücksicht auf den Gegenstand der verbreiteten Nachrichten (über die Tätigkeit von Amtspersonen, angeblich der Staatsverfassung drohende Gefahr) oder endlich die Rücksicht auf die Folgen der Tat (Störung der öffentlichen Ruhe). Die unrichtige Beurteilung einer wahren Nachricht oder die Entstellung nebensächlicher Details ist nicht strafbar.

Ausser den vorstehend dargestellten Vorschriften bedroht Art. 4 der Verordnung als neues *sui generis* Vergehen die Verunglimpfung der Ehre und Würde des Präsidenten der Republik mit Gefängnisstrafe.

Im Falle der Beleidigung eines Beamten oder einer Militärperson während oder zufolge Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten kann der Justizminister die Einleitung des Strafverfahrens von Amtswegen verfügen, auch wenn das Gesetz Privatanklage oder Antrag des Beschädigten vorsehen sollte.

Presserecht.

Die Verordnung des Präsidenten der Republik vom 10. Mai 1927 **über das Presserecht** samt den späteren Abänderungen (Dz. U. R. P. Nr. 1 vom J. 1928, Pos. 1) enthält eine ganze Reihe materieller und formaler Strafrechtsbestimmungen.

Es gibt hier vor allem Ordnungsübertretungen, insbesondere die Nichteinhaltung oder Uebertretung der Vorschriften über die Herausgabe von Zeitschriften, die Erhaltung von Druckereien, die Verpflichtung zur Einschaltung von Berichtigungen u. sw. Derartige Uebertretungen werden mit Arrest oder mit Geldbusse geahndet.

Nebst diesen Vorschriften eher polizeilichen Charakters enthält die Verordnung Bestimmungen über gewisse Pressevergehen im Drucktext: Es sind dies nur „gewisse Vergehen“, da die einschlägigen Bestimmungen grundsätzlich in den einzelnen Strafgesetzbüchern der Teilungsstaaten enthalten sind.

Für das ehem. russische Gebiet ist speziell die im Druck begangene Aufwiegelung zur Verübung von Vergehen oder Uebertretungen vorgesehen. Bisher war grundsätzlich bloss die Aufwiegelung zum Verbrechen sowie gewisser politischer Vergehen strafbar.

Ueberdies sieht die Verordnung u. a. die unerlaubte Veröffentlichung militärischer Nachrichten, des Verlaufes der Voruntersuchung oder einer bei geschlossenen Türen abgeführten Gerichtsverhandlung, die Aufforderung zu Geldsammlungen zwecks Bezahlung gerichtlich verhängter Geldstrafen u. dgl. vor. In Ehrenbeleidigungssachen kann das Gericht ungeachtet der Entschädigung dem Geschädigten für den erlittenen **moralischen Schaden** eine Vergütung bis zu 10.000 Zl. zuerkennen. In derartigen Fällen kann sich der Angeklagte mit dem Wahrheits- oder Wahrscheinlichkeitsbeweis oder mit dem des guten Glaubens nicht verteidigen, wenn die Beleidigung Einzelheiten des Privat- oder Familienlebens betrifft, sowie wenn gleichzeitig und in der nämlichen Druckschrift, wo die ehrenrührige Beschuldigung erhoben war, keine Tatsachen zur Begründung dieser Beschuldigung aufgeführt worden sind.

Wenn der Angeklagte zufolge geglückten Beweises des guten Glaubens freigesprochen wurde, hat das Gericht im Urteil festzustellen, dass die ehrenrührigen Beschuldigungen nicht erwiesen worden sind.

Der verantwortliche Schriftleiter einer Zeitschrift ist für ein im Druckinhalt begangenes Pressevergehen auch dann verantwortlich, wenn er die Veröffentlichung dieses Inhaltes nur durch Unachtsamkeit verschuldete; die Strafe wird alsdann gemildert.

Für Geldbussen und sonstige in Geldleistungen bestehende Folgen der Verurteilung tragen nebst dem Verfasser und dem Schriftleiter die Verantwortung zur ungeteilten Hand der Verleger und der Herausgeber der Druckschrift. Sie nehmen am Strafverfahren teil und geniessen die Rechte einer Prozesspartei. In allen Fällen, in denen die Druckschrift einen strafbaren Inhalt aufweist, kann die Verwaltungsbehörde I. Instanz*) oder der Staatsanwalt die sofortige **Beschlagnahme der Druckschrift** verfügen. Die Beschlagnahme betrifft die in den Besitz dritter Personen zu deren eigenem Gebrauch übergegangenen Stücke nicht. Die Beschlagnahme erlischt lapsu temporis, wenn sie nicht binnen 14 Tagen durch das Kreisgericht bestätigt wird. Gegen die Entscheidung des Kreisgerichtes über die Aufhebung oder Bestätigung einer Beschlagnahme gibt es keine Rechtsmittel. Im Falle der Bestätigung einer Beschlagnahme ist die Strafverfolgung der an der Verübung des die Ursache der Beschlagnahme bildenden Pressevergehens Schuldtragenden einzuleiten. Die den Angeklagten verurteilende Entscheidung spricht gleichzeitig die **Beschlagnahme** der Druckschrift aus.

Ausser der vorstehend genannten enthält die Verordnung noch eine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der örtlichen Zuständigkeit der Gerichte und zwar: obwohl grundsätzlich das Gericht des Ortes der Druckherausgabe zuständig ist, kann doch der Geschädigte die Verhandlung der Strafsache durch das am Orte der Bestätigung befindliche Gericht beantragen, sofern die Druckschrift dort veröffentlicht war.

Die Rechtsgültigkeit beider vorbesprochenen Verordnungen vom 10. Mai 1927 über die Verbreitung unwahrer Nachrichten sowie über das Presserecht wurde beanstandet. Diese Bestimmungen wie überhaupt die Mehrheit der jüngst erlassener Vorschriften wurden nicht im legislativen Wege, sondern als Verordnungen des Präsidenten der Republik, auf Grund der ihm von den gesetzgebenden Körpern erteilten Vollmachten, erlassen. In Gemässheit des Vollmachtgesetzes können Verordnungen des Präsidenten der Republik, durch den Sejm aufgehoben werden. In der Tat hat der Sejm mit seinem Beschluss die beiden Verordnungen

*) Poln. „starostwo“.

aufgehoben, der Präsident der Republik unterliess es jedoch, die Veröffentlichung dieses Beschlusses im Staatsgesetzblatt anzuordnen, in der Voraussetzung, dass die Aufhebung lediglich im legislativen Wege d. h. unter Teilnahme des **Senats** vollzogen werden könnte. Der Rechtskonflikt wurde vom Obersten Gerichtshof mit Plenissimarentscheidung in dem Sinne gelöst, dass zur Gesetzeskraft die Kundmachung im Gesetzesblatt unbedingt notwendig ist.

Geldwucher.

Das zuletzt festgesetzte Höchstausmass für Zinsen bei Kreditgeschäften beträgt: für Banken u. dgl. Kreditinstitute 12% jährlich (Verordnung des Finanzministers und des Justizministers vom 26. November 1927, Dz. U. R. P. Nr. 109, Pos. 931), für andere Personen 15% jährlich (Verordnung des Präsidenten der Republik vom 10 Juni 1927, Dz. U. R. P. Nr. 54, Pos. 474).

Staatsembleme.

Die Verunglimpfung des Staatswappens oder einer Fahne in den Staatsfarben wird gemäss Art. 22 der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 13. Dezember 1927, (Dz. U. R. P. Nr. 115, Pos 980) mit Gefängnis bestraft. Ueberdies enthält die genannte Verordnung noch andere Strafbestimmungen, welche die unrechtmässige oder unrichtige Handhabung der Staatsembleme betreffen. Die Verordnung tritt am 28. März 1928 in Kraft.

Süsstoffe.

Laut Verordnung des Präsidenten der Republik vom 7. Oktober 1927, (Dz. U. R. P. Nr. 89, Pos. 707) über **künstliche Süsstoffe** wird die unerlaubte Erzeugung künstlicher Süsstoffe d. i. vorwiegend Saccharin u. dgl. mit Arreststrafe oder Geldbusse und Beschlagnahme der Erzeugnisse geahndet.

Frauen- und Kinderhandel, Unzuchtvermittlung.

Zu den einschlägigen Strafgesetzbestimmungen bringt die Verordnung des Präsidenten der Republik vom 29 Juli 1927 (Dz. U. R. P. Nr. 70, Pos. 614) Aenderungen. So ändert sie auf dem ehem. russischen Gebiete nachstehende Bestimmungen: in Abänderung des Art. 524 St. G., wo für Unzuchtvermittlung nur hinsichtlich Personen bis zum Alter von 21 Jahren Strafe vorgesehen war, bedroht die Verordnung diese Tat mit Strafe ohne Rücksicht auf das Alter der den Gegenstand der Vermittlung bildenden Person. Nach Art. 526 St. G. in der bisherigen Fassung war die Verleitung zur Unzucht nur bei Anwendung von besonderen Mitteln, wie unmittelbare Gewalt, Drohung u. s. w. strafbar, gegenwärtig unterliegt der Bestrafung jede Verleitung zur gewerbsmässigen Ausübung der Unzucht oder überhaupt die Verleitung einer Person zur gewerbsmässigen Unzucht. Der neue Art. 526², St. G. kennt als straffällig die Ueberredung zur Abreise ins Ausland oder die Mitnahme einer Person ins Ausland zwecks Verleitung zur gewerbsmässigen Unzucht. Strafbar ist ebenfalls die gewerbsmässige Anwerbung weiblicher Personen in liederliche Häuser zu Gewinnzwecken. Vorgesehen sind Gefängnisstrafen. In den meisten Vorschriften, welche eine Strafe für solche Handlungen nur rücksichtlich Frauenspersonen vorsahen, ist diese Unterscheidung fallen gelassen, so dass ein Mann ebenso Gegenstand des Delikts werden kann, wie eine Frauensperson.

Untersuchungsrichter für Strafsachen von besonderer Bedeutung.

Diese Einrichtung wurde mit der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 15 Juli 1927 (Dz. U. R. P. Nr. 69, Pos. 611) eingeführt. Diese Richter nehmen die Stellung von Appellationsrichtern ein und amtieren bei den Appellationsgerichten. Dem Justizminister ist das Recht eingeräumt, einen Untersuchungsfall einem beliebigen Untersuchungsrichter für Strafsachen von besonderer Bedeutung auf dem ganzen Staatsgebiet zuzuweisen, wenn auch der Fall örtlich nicht in den Wirkungskreis desjenigen Appellationsgerichtes fällt, bei

welchem der Richter amtiert. Ueber Antrag des Staatsanwaltes kann auch das Appellationsgericht, allerdings nur innerhalb der Grenzen der örtlichen Zuständigkeit, einen bestimmten Fall einem Untersuchungsrichter für Strafsachen von besonderer Bedeutung zuweisen.

Vollzug der Todesstrafe.

Laut Verordnung des Präsidenten der Republik vom 13 Dezember 1927 (Dz U. R. P. Nr. 112, Pos. 947) wird die von einem allgemeinen (nicht Militär-) Gericht verhängte **Todesstrafe** mittels Erhängens, durch den Strang, vollzogen. Im ehem. russischen Gebiet wurde die Todesstrafe bisher von einem Militärpeloton durch Erschiessen, vollzogen.

Waldiebstähle.

Die Verordnung des Präsidenten vom 28. Jänner 1927 (Dz. U. R. P. Nr. 9, Pos. 70) bringt eine wesentliche Erhöhung der Strafsätze für **Waldiebstähle** d. h. für eigenmächtiges Abholzen im fremden Walde. Bei Rückfällen ist Gefängnis bis zu einem Jahr vorgesehen.

Standgerichte.

Mit dem 31 Dezember 1927 ist das Gesetz vom 30 Juni 1919 über die Standgerichte (Dz. Pr. Nr. 55 v. J. 1919, Pos. 341) auf dem ehem. russischen Gebiet ausser Kraft getreten, so dass die Standgerichte hier seit dem 1 Jänner 1928 ihre Tätigkeit eingestellt haben.

3. Sozialverwaltung.

Chronik der Sozialgesetzgebung.

Allgemeines.

Das Jahr 1927 stand im Zeichen intensiver schöpferischer Arbeit auf dem Gebiete der Entwicklung der sozialen Gesetzgebung im Polen. Auf Grund der ihr vom Parlament erteilten Vollmachten löste die Regierung im Wege von Verordnungen des Staatspräsidenten mit Gesetzeskraft eine Reihe von Problemen auf diesem Gebiete, mittels Ausfüllung bestehender Lücken sowie Verbesserung und Abänderung derjenigen bisherigen Vorschriften, welche sich im Laufe der Zeit als unzureichend erwiesen haben. Von den im Ministerium für Arbeit und soziale Fürsorge im Laufe dieses Zeitabschnittes ausgearbeiteten bedeutenderen Gesetzentwürfen, welche bereits in Kraft getreten sind und gelten, wären zu nennen: auf dem Gebiete des **Arbeiterschutzes** die Verordnung des Staatspräsidenten über die Sicherstellung vorübergehender Unterkünfte für entlassene landwirtschaftliche Arbeiter, über das Verbot der Verwendung weissen und gelben Phosphors bei Erzeugung brennbarer Gegenstände, über die bei Abschluss von Arbeitsverträgen erlegten Kautionen, über die Herstellung, Einfuhr und Verwendung von Bleivenbindungen, über die Bekämpfung und Verhütung von Berufskrankheiten, über den Arbeitsschutzrat sowie die wichtige Verordnung über die Arbeitsinspektion, wodurch neue Grundsätze für die Organisation, den Wirkungskreis und das Verfahren der Arbeits-Inspektionsämter aufgestellt wurden; auf dem Gebiete der **Sozialfürsorge** die Verordnung betreffend die Aufsicht über die Tätigkeit der Fürsorgeanstalten, die hochwichtige Verordnung über den Schutz des Arbeitsmarktes, wozu in Fällen von Arbeitslosigkeit der Zufluss ausländischer Arbeitskräfte eingeschränkt oder eingestellt werden kann, ferner die Verordnungen über Strafen für Frauen- und Kinderhandel sowie über die Bekämpfung der Bettlei und Landstreicherei; auf dem Gebiete der **Sozialversicherung** die Verordnung über die Versicherung der geistigen Arbeiter (Angestelltenversicherung); endlich auf dem Gebiete der **Auswanderung** die Verordnung über die Auswanderung. Unter den internationalen Vereinbarungen sind zu nennen: die Ratifikation der in der VII. Sitzung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Konvention über die Gleichberechtigung ausländischer zur Arbeit aufgenommenen Arbeiter mit den eigenen,

der Abschluss eines Abkommens mit der Regierung des Deutschen Reichs betreffend Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosenversicherung sowie des zwar bisher noch nicht ratifizierten jedoch bereits tatsächlich eingeführten Abkommens mit dem Deutschen Reich über die polnischen Saisonarbeiter.

Eine Reihe von im J. 1927 bearbeiteten Verordnungen wird demnächst in Kraft treten; zu nennen wären da: die Verordnung über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Angestellten, über den Arbeitsvertrag der Arbeiter und den der geistigen Arbeiter, über Arbeitsgerichte sowie über die Arbeiterversicherung.

Im Nachstehenden wollen wir drei Verordnungen aus den Gebieten der Sozialfürsorge, Sozialversicherung und Auswanderung besprechen.

Sozialfürsorge.

Verordnung des Staatspräsidenten über die Bekämpfung der Bettelei und Landstreicherei.

Die widerstreitenden und unzureichenden auf den einzelnen Gebieten Polens bisher geltenden Vorschriften veranlassten den Sejm, im Beschluss vom 25. Juli 1923 die Regierung zur Vereinheitlichung der einschlägigen Gesetzgebung aufzufordern. Diese Vereinheitlichung wurde mittels der auf humanitären jedoch nicht minder zweckmässigen Grundlagen aufgebauten Verordnung des Staatspräsidenten vom 14. Oktober 1927 vollzogen.

Die genannte Verordnung betrifft Bettler und Landstreicher unter Begrenzung dieser Begriffe, wovon einerseits Bettler und Landstreicher unter 17 Jahren ausgenommen wurden, weil für sie gesonderte Vorschriften vorbehalten sind, wozu aber andererseits Personen zählen, die nicht unter den Begriff von Bettlern noch Landstreichern fallen, sofern sie zufolge ihrer Laster oder Arbeitsscheu das Recht auf die öffentliche Fürsorge missbrauchen.

Als Mittel zur Bekämpfung der Bettelei und Landstreicherei dienen dreierlei Anstalten: freiwillige Arbeitshäuser, Asyle und Zwangsarbeitsanstalten. Unter Ausschluss der Freiheitsentziehung, die die Verordnung als Kampfmittel durchaus nicht anerkennt, nimmt sie hierin ein bei weitem mehr fortschrittliches und rationales Niveau ein, als die übrigen europäischen Gesetzgebungen, wie die deutsche, die österreichliche und französische.

Die Aufnahme bzw. zwangsweise Unterbringung in den genannten Anstalten wird auf Grund nachstehender Normen vollzogen.

Für solche Personen, welche auf andere Weise keine Beschäftigung zu finden vermögen und keine Mittel zum Lebensunterhalt besitzen, insbesondere für entlassene Sträflinge und entlassene Zöglinge von Zwangsarbeitsanstalten, sowie für Personen mit verminderter Arbeitsfähigkeit sind die freiwilligen Arbeitshäuser bestimmt. Der Aufenthalt in diesen Häusern ist ausschliesslich dem Willen der Insassen anheimgestellt und ihre Arbeit wird entlohnt.

Die Asyle dienen zur Beherbergung von gänzlich arbeitsunfähigen und jeglicher Mittel für den Lebensunterhalt entbehrenden Personen. Der Aufenthalt darin ist freiwillig, wenn es sich um aus dem Titel der sozialen Fürsorge aufgenommene Personen handelt, hingegen ein zwangsweiser (auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung), wenn er Bettler oder Landstreicher betrifft, welche den freiwilligen Eintritt ins Asyl verweigern oder nach seinem Verlassen sich dem Bettel oder der Landstreicherei ergeben.

Für arbeitsfähige jedoch unterhaltslose Personen sind die Zwangsarbeitsanstalten bestimmt. Die Unterbringung in einer solchen Anstalt wird auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung verfügt und dauert von 3 bis zu 6 Monaten, im Falle einer neuerlichen Betreuung bei Bettelei oder Landstreicherei im Laufe von 2 Jahren nach Entlassung aus einer solchen Anstalt dauert der Zwangsaufenthalt darin von 3 Monaten bis zu 2 Jahren. Der wahrhaft humanitäre und fortschrittliche Grundgedanke der einschlägigen Vorschriften kommt in dem sehr erweiterten Wirkungskreise des Gerichtes unter bedeutender Beschränkung desjenigen der Polizei zum Ausdruck.

Besondere Anstalten sind für Geisteskranke und Epileptiker, für mit ansteckenden oder ekelregenden Krankheiten behaftete sowie für nicht ansteckend Kranke bis zu ihrer Genesung, ferner für Schwangere und stillende Mütter bestimmt.

Personen, welche genügende Mittel für den Lebensunterhalt besitzen und sich der Bettelei ergeben, verfallen eine Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren und in Reversionsfällen bis zu 5 Jahren.

Die freiwilligen Arbeitshäuser, Asyle und Zwangsarbeitsanstalten erfüllen ihren Zweck durch die Anstaltsfürsorge, den Unterricht, Vorbereitung zur Arbeit, einen entsprechenden moralischen Einfluss sowie durch zweckmässige und systematische Arbeit gegen Entlohnung.

Wenn festgestellt wurde, dass eine Person den Bettel oder die Landstreicherei nicht gewerbmässig betreibt, sondern bloss vorübergehend zufolge Arbeitslosigkeit hierzu genötigt war, werden vom Gericht nicht die vorstehend genannten Zwangsmassregeln angewendet, vielmehr wird eine solche Person an die zur Fürsorge verpflichtete Gemeinde oder an das zuständige Amt bzw. an ein freiwilliges Arbeitshaus, zwecks Ermöglichung eines Arbeitsnachweises, gewiesen.

Die Verordnung regelt genau das Verfahren in derartigen Fällen wie auch die den Kommunalverbänden auferlegte Pflicht zur Erhaltung der bezüglichen Anstalten.

Um die Errichtung der Anstalten nach Massgabe der finanziellen Kräfte der Kommunalverbände zu ermöglichen, ist das allmähliche Inkrafttreten der einschlägigen Vorschriften der vorgenannten Verordnung in den einzelnen Wojwodschaften mittels besonderer Einführungsverordnungen des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge vorgesehen.

Sozialversicherung.

Verordnung des Staatspräsidenten über die Angestelltenversicherung.

Die Regelung der Angestelltenversicherung gehörte zu den wichtigsten Problemen der Versicherungsgesetzgebung in Polen. In dem ehemals russischen Rechtsgebiet gab es keine gesetzlich geregelte Pensionsversicherung der geistigen Arbeiter. Sie war einzig und allein der Privatinitiative anheimgestellt, dank deren bei einzelnen grösseren Betrieben Pensions- bzw. Provisionskassen entstanden. Das ehemals österreichische Gebiet hatte das Pensionsversicherungsgesetz vom 16. Dezember 1906 in der mit kais. Vdg. vom 25. Juni 1914 festgesetzten Fassung, während im ehemals preussischen Landesteil das Angestelltenversicherungsgesetz vom 20. Dezember 1911 in Geltung stand. Die beiden letztgenannten Gesetze sind durch polnische Gesetze novelliert, unterschieden sich untereinander grundsätzlich und gewährten den Berechtigten nur verschwindend geringe Leistungen.

Bei Verfassung des Entwurfes des neuen Gesetzes, welchem die Vereinheitlichung der Gesetzgebung nebst Ausfüllung der Lücken vorschwebte, nahm sich das Ministerium für Arbeit und soziale Fürsorge als Grundsatz vor, die einschlägigen Versicherungen der Angestellten von denen der Arbeiter völlig zu trennen. Dieser Grundgedanke begegnete zwar kritischen Einwänden, ist aber gleichwohl als richtig anzuerkennen.

Der im Einvernehmen mit den interessierten Berufsverbänden und Anstalten verfasste Entwurf, trat nun in Kraft als Verordnung des Staatspräsidenten vom 24. November 1927, wodurch sowohl die Versicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit, als auch die Versicherung vor den Folgen der Invalidität, sowie die Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Angestellten ihre gesetzliche Regelung fand.

Gemäss dieser Verordnung sind als versicherungspflichtig diejenigen bei anderen physischen oder bei juristischen Personen angestellten geistigen Arbeiter anzusehen, welche im Zeitpunkt der Uebernahme der die Versicherungspflicht begründenden Anstellung das Alter von 16 Jahren erreicht und das 60-te Lebensjahr noch nicht überschritten haben (bezw. wenn sie dieses Alter bereits überschritten haben, jedoch aus ihrer früheren Anstellung einen für die Versicherung anrechenbaren entsprechenden Zeitraum aufweisen können). Die Verordnung zählt genau die Kategorien der geistigen Angestellten sowie die von der Versicherungspflicht ausgenommenen und diejenigen auf, welche über eigenen Antrag von dieser Pflicht befreit werden können.

Die Verordnung beruht auf dem Grundsatz der Kapitalsdeckung für die laufenden Renten, während den bisherigen deutschen und österreichischen Gesetzen die Methode der Prämienreserven zugrunde lag.

Die Höhe der Beiträge für die Pensionsversicherung wurde mit 8 vom Hundert, für die Arbeitslosenversicherung mit 2 vom Hundert des Grundgehaltes festgesetzt. Je nach der Höhe der Entlohnung bezahlt der Arbeitgeber die Beiträge zur Gänze, zu $\frac{2}{3}$, zur Hälfte oder zu $\frac{1}{3}$ und hat das Recht, den Rest des Beitrages vom Gehalt des Angestellten zu kürzen.

Träger der Angestelltenversicherung sind die lokalen Versicherungsanstalten für Angestellte und der Verband dieser Anstalten mit dem Sitz in Warschau. Sie sind juristische Personen und unterliegen der Staatsaufsicht. Die Organisation der Behörden dieser Anstalten ist in der Verordnung genau geregelt; zu bemerken ist, dass an der Spitze der beschliessenden (Verwaltungsräte) und der ausführenden Organe (Direktionen) vom Minister für Arbeit und soziale Fürsorge ernannte Personen stehen. Die übrigen Mitglieder der beschliessenden Organe werden von den Versicherten und von den Arbeitgebern gewählt, wobei auf 2 Mitglieder aus der Zahl der Versicherten ein Mitglied aus der Zahl der Arbeitgeber entfällt.

Die Erlangung des Rechtes auf Versicherungsleistungen ist von der Zurücklegung einer Wartezeit abhängig, welche zur Erlangung der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung 6 Beitragsmonate im letzten Jahr seit Verlust der Anstellung, für die Leistungen aus der Pensionsversicherung hingegen 60 Beitragsmonate in der Zeit vor Eintritt des die Leistungen begründenden Ereignisses beträgt.

Im Falle der Arbeitslosigkeit erhält der Versicherte eine grundsätzliche Unterstützung in der für Einsame festgesetzten Höhe von 30 vom Hundert des durchschnittlichen Grundgehaltes der letzten 12 Beitragsmonate, während sie für Familienerhalter 40 vom Hundert dieses Gehaltes beträgt. Ueberdies erhält der Versicherte 10 vom Hundert für jedes erwerbslose und von ihm erhaltene Familienmitglied. Abgesehen von der Unterstützung bezahlt die Versicherungsgesellschaft für den Versicherten die Beiträge für die Krankenversicherung von dem Zeitpunkt angefangen, mit welchem er zufolge Anstellungsverlustes das Recht auf Leistungen aus der Krankenversicherung eingebüsst hat. Endlich gebührt dem Versicherten auch eine Unterstützung für die Reise nach dem Ort, wo er eine entsprechende Beschäftigung erhalten hat.

Für den Fall der Invalidität, des Alters oder für den Todesfall sind folgende Leistungen vorgesehen: A) die Invalidenrente, bei Herabsetzung der Erwerbsfähigkeit um mehr als 50 vom Hundert; die Rente beträgt 40 vom Hundert der Bemessungsgrundlage der Pensionsleistungen und steigt nach Zurücklegung von 120 Beitragsmonaten, um nach 480 Beitragsmonaten die Höhe von 60 vom Hundert der Bemessungsgrundlage zu erreichen.

B) Die Altersrente, auf welche dem Versicherten männlichen Geschlechtes nach Beendigung des 65. Lebensjahres oder nach Zurücklegung von 480 Beitragsmonaten bei einem Alter von mindestens 60 Lebensjahren der Anspruch erwächst; eine Versicherte weiblichen Geschlechtes erlangt das Recht nach Beendigung des 65. Lebensjahres oder nach Zurücklegung von 420 Beitragsmonaten bei einem Alter von mindestens 55 Lebensjahren. Hinsichtlich ihrer Höhe ist die Altersrente der Invalidenrente gleich. Bei beiden Renten sind für ständig hilfs- und pflegebedürftige Personen sowie für jedes unmündige Kind Zuschläge vorgesehen.

C) Aerztliche Hilfe, worauf das Recht jedem Versicherten, abgesehen von der Invaliden- oder Altersrente, nach Ablauf der für die Leistungen aus der Krankenversicherung vorgesehenen Frist zusteht.

D) Witwenrente, welche der Witwe eines Versicherten gebührt, der eine Invaliden- oder Altersrente bezog oder zu deren Bezug seinerzeit berechtigt wäre; die Witwenrente beträgt $\frac{2}{3}$ der Rente des Verstorbenen.

E) Waisenrente für die hinterbliebenen Kinder bis zum 18. Lebensjahre, in der Höhe von $\frac{1}{3}$ bis $\frac{2}{3}$ der vom Versicherten bezogenen Rente.

F) Einmalige Abfertigung für den Versicherten, welcher zur Ausübung seines Berufes ständig unfähig geworden ist, jedoch mangels Zurücklegung der 60-monatigen Wartezeit das Recht auf die Rente noch nicht erlangt hat; eine solche Abfertigung gebührt auch den

nach dem Versicherten hinterbliebenen Familienmitgliedern, sofern der Versicherte selbst die Wartezeit nicht zurückgelegt und eine Abfertigung nicht bezogen hat.

Schliesslich muss hervorgehoben werden, dass zwecks Verhütung drohender Arbeitsunfähigkeit besondere Heilmassnahmen vorgesehen sind, desgleichen eine Ergänzung der Berufsvorbildung für den Fall der Unmöglichkeit der Erlangung eines Arbeitsnachweises mangels ausreichender Vorbildung. Personen, welche Pensionsrenten beziehen, können auf eigenes Verlangen in Invalidenhäusern, Greisenasylen oder Waisenanstalten, gegen Abzug eines Teiles oder der ganzen Rente, untergebracht werden. In bestimmten Fällen ist eine Rentenkapitalisierung zulässig.

Auswanderung.

Verordnung des Staatspräsidenten über die Auswanderung.

Polen ist ein ausgesprochenes Auswanderungsland, welches seit langem ein zahlreiches Auswandererkontingent lieferte. In den Vorkriegsjahren wandten sich diese Auswanderer nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, heutzutage hingegen in Anbetracht des Wegfalles der Vereinigten Staaten als Auswanderungsmarkt, begeben sie sich vor allem nach Frankreich (industrielle, Bergbau- und landwirtschaftliche Auswanderung), nach Deutschland (landwirtschaftliche Saisonauswanderung), nach Kanada und Argentinien (landwirtschaftliche Auswanderung). Die Statistik der polnischen Auswanderung weist für das Jahr 1927 gegen 146.000 Auswanderer auf, wovon gegen 16.000 nach Frankreich, gegen 69.000 nach Deutschland, gegen 21.500 nach Kanada, gegen 18.000 nach Argentinien, gegen 9.000 nach den Vereinigten Staaten abgewandert sind. Seit der Wiedererrichtung des unabhängigen polnischen Staates sind insgesamt gegen 770.000 Personen, ohne Saisonauswanderer gerechnet, ausgewandert.

Selbstredend bildete nun, bei diesem Umfang der Auswanderung die Verfassung und Erlassung eines Auswanderergesetzes eine Frage höchster Bedeutung, zumal ausser dem für polnische Auswanderungsfragen keine grössere Bedeutung besitzenden deutschen Gesetz vom 9. Juni 1897 sowie den im § 144 des deutschen Strafgesetzes, Art 265 des russischen Strafgesetzes von 1903 und im österreichischen Gesetz vom 21. Jänner 1897 enthaltenen Strafbestimmungen für unerlaubte Werbung zur Auswanderung, Polen keine Auswanderungsgesetze von den Teilungsstaaten übernommen hat.

Die vom Auswanderungsamt beim Ministerium für Arbeit und soziale Fürsorge vorbereitete Verordnung des Staatspräsidenten vom 11. Oktober 1927 über die Auswanderung ist grosszügig bearbeitet und versucht alle mit der Auswanderung verbundenen Rechtprobleme zu lösen. Entsprechend der Tendenz der modernen Auswanderungslegislative gibt die Verordnung eine gesetzliche Definition des Auswanderers, erfasst aber diesen Begriff recht allgemein und derart, um ihn den konkreten Anforderungen des Lebens anpassen zu können: als Auswanderer wird ein polnischer Staatsbürger angesehen, welcher das Gebiet Polens zwecks Arbeitsuche, Arbeitsleistung oder zwecks Ansiedlung verlässt oder verlassen hat. Nebst dieser aktiven gibt es auch eine passive Auswanderung der zu ihren Ehegatten, Verwandten oder Verschwägerten, welche bereits vorher ausgewandert waren, auswandernden Personen oder mit dem aktiven Auswanderer ausreisenden Mitglieder seiner Familie. Die vom Staate ausgeübte Fürsorge ist aber weiter, als der Begriff des Auswanderers, da sie sich einerseits auf polnische Staatsbürger erstrecken kann, die eine Ueberseereise in der II., III. Klasse oder am Mitteldeck des Dampfers unternehmen, ohne Rücksicht auf ihr Reiseziel, andererseits auch Auswanderern fremder Staaten zuteil werden kann, welche aus dem Gebiet Polens ausreisen oder durch dieses Gebiet durchreisen.

Die Verordnung vertritt den Grundsatz der freien Auswanderung, sieht jedoch zeitliche Auswanderungsverbote nach bestimmten Ländern durch Verfügungen des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge vor, die er im Einvernehmen mit dem Minister des Aeussern und in gewissen Fällen auch mit dem Minister für Heereswesen, falls dies die Fürsorge für das Leben, Eigentum, die wirtschaftlichen und moralischen Interessen der Auswanderer oder Rücksichten auf das öffentliche Wohl erheischen erlässt. Abgesehen von Ausnahmefällen

gilt das Auswanderungsverbot für alleinstehende minderjährige Frauenspersonen, ferner für Personen, deren Ausreise auf Grund der Staatsgesetze unzulässig ist, für Personen, deren Einreise ins beabsichtigte Auswanderungsland auf Grund der dortigen Einwanderungsgesetzes nicht bewilligt ist, sowie für solche Personen, die sich zufolge hohen Alters, Invalidität oder Krankheit von eigener Arbeit nicht zu erhalten vermögen, sofern sie nicht am Orte der Auswanderung einen gesicherten Unterhalt haben.

Die Verordnung untersagt jedwede Agitation für die Auswanderung und bedroht sie mit Strafe, welche in bestimmten Fällen bis zu drei Jahren Arrest nebst hohen Geldbussen steigt. Die gewerbsmässige Erteilung von Auskünften über die Zustände in fremden Ländern rücksichtlich der Auswanderungskonjunktur, die Erteilung einschlägiger Ratschläge und Erleichterung der Auswanderungsausreise ist nur mit Genehmigung des Auswanderungsamtes zulässig.

Das Zentralorgan für Auswanderungsangelegenheiten ist das Auswanderungsamt, welches dem Minister für Arbeit und soziale Fürsorge untersteht und als eigene Organe seine Exposituren und Auswandereretappenstationen, Auswanderungsinspektoren, Staatsämter für Arbeitsvermittlung und Auswandererfürsorge sowie einen Auswanderungsrat beim Generalkommissär der Republik Polen in Danzig unterhält. Ausserhalb der Staatsgrenzen erfüllt das Auswanderungsamt seine Obliegenheiten mit Hilfe der Organe des Ministeriums des Aeussern, wobei in den für die Auswanderung als besonders wichtig anerkannten Ländern bei den diplomatischen oder Konsularvertretungen besondere Auswanderungsräte bestellt sind; gegenwärtig bestehen solche Räte bei der polnischen Botschaft in Paris und bei der polnischen Gesandtschaft in Berlin.

Als Beratungs- und Begutachtungsorgan besteht beim Minister für Arbeit und soziale Fürsorge der Staats-Auswanderungsrat, welcher aus Mitgliedern zusammengesetzt ist, die aus den Kreisen der in Auswanderungssachen arbeitenden Personen bestellt sind, sowie als Vertreter der Berufs- und Sozialorganisationen, welche sich mit der Auswandererfürsorge befassen, hiezu berufen sind.

Zwecks Ausübung der Auswandererfürsorge ist im Staatsbudget ein besonderer Kredit vorgesehen, dessen Verteilung und Verwertung der Entscheidung einer besonderen aus Vertretern der beteiligten Ministerien bestehenden Kommission vorbehalten ist.

Besondere Bestimmungen der Verordnung betreffen Unternehmungen, welche sich mit der Beförderung der Auswanderer, mit dem Siedlungswesen und der Arbeitseinstellung der Arbeiter im Auslande befassen. Die Beförderung der Auswanderer ist nur solchen Betrieben gestattet, die hierzu eine vom Minister für Arbeit und soziale Fürsorge, im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie und Handel, erlassene Konzession erhalten. Die Voraussetzungen der Konzession sind in der Verordnung genau aufgezählt. Zur Sicherstellung allfälliger Schäden und Verluste Privater und des Staates zufolge Konzessionsausübung hat das Unternehmen eine Sicherheit zu hinterlegen. Bei Nichterfüllung der Konzessionsbedingungen kann der Minister für Arbeit und soziale Fürsorge die Einziehung der Sicherheit verfügen. Besondere Bestimmungen betreffen das Personal der Verkehrsanstalten, ihre Buchführung, Beförderungsverträge, die der Genehmigung durch das Auswanderungsamt unterliegenden Tarife und Beförderungsbedingungen.

Die Anwerbung zur Ansiedlung ausserhalb der Staatsgrenzen ist nur in Ausnahmefällen gestattet und bedarf der jedesmaligen Bewilligung des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge.

Die Aufnahme von Arbeitern ins Ausland ist nur auf Grund einer Bewilligung des Auswanderungsamtes und nur mit Hilfe seiner Organe zulässig. Jeder Arbeiter erhält vor der Abreise seinen Vertrag, dessen Details in der Verordnung festgesetzt sind.

Die Auswanderungsverordnung enthält eine Reihe von Strafsanktionen für Verletzungen ihrer Bestimmungen. Für die Entscheidung über solche Straffälle sind teils die Gerichte teils die Verwaltungsbehörden zuständig, der von der Verwaltungsbehörde Bestrafte kann aber innerhalb einer bestimmten Frist die Ueberweisung der Sache an das Gericht verlangen, welches nach der für Gerichte I. Instanz geltenden Prozessordnung verfährt.

Dr. Witold Langrod.

4. Volkswirtschaft.

Landwirtschaftschronik.

Das Jahr 1927 war für die Landwirtschaft ein Jahr mittelguter Ernte, gleichzeitig aber ein Wendepunkt in der Intensifizierung der landwirtschaftlichen Industrie. Der Ertrag an Hauptfeldfrüchten stellte sich im J. 1927 folgendermassen dar (in Tausenden von Quintals): Weizen — 14.759 (1926 — 12.813), Roggen — 56.884 (1926 — 50.114), Gerste — 16.343 (1926 — 15.546), Hafer — 33.900 (1926 — 30.498), Kartoffeln — 317.581 (1926 — 248.786), Zuckerrüben — 43.793 (1926 — 37.249). Die Ernte war im J. 1927 höher als im Vorjahre, welches eine mindere Ernte gebracht hatte. Das Aussaatgebiet vergrösserte sich im J. 1927 um 182.000 ha.

Im Vergleich mit dem Vorkriegszustand d. i. dem Durchschnitt des Zeitraumes von 1909 bis 1913 stellt sich die Ernte des J. 1927 folgendermassen dar: In Weizen hat Polen den Vorkriegsertrag noch nicht erreicht, in Roggen ist er erreicht, in Gerste, Hafer und Kartoffeln überschritten.

Was das Produktionsniveau betrifft, hat der Ertrag aus 1 ha bereits im J. 1927 den Vorkriegsstand überschritten: So belief sich der Ertrag aus 1 ha vor dem Kriege in Quintals: Weizen 12,4 (1927 — 13,0), Roggen 11,2 (1927 — 11,6), Gerste 11,8 (1927 — 13,2), Hafer 10,2 (1927 — 13,0), Kartoffeln 103 (1927 — 132).

Ausfuhrüberschüsse in der Getreideproduktion Polens gab es im J. 1927 nur in Gerste.

Die Tierproduktion entwickelte sich im J. 1927 sehr günstig und erreichte bedeutend höhere Ziffern, als in den Vorjahren. Dieser Fortschritt fand seinen Ausdruck im erhöhten Export von Viehzuchtartikeln. So exportierte Polen im J. 1927 an Borstenvieh 771.418 Stück im Wert von 97,5 Mill. Goldfrs. gegen (im J. 1926) 593.660 Stück im Wert von 47,1 Mill. Goldfrs., ferner 65.590 Tonnen Eier im Wert von 97,2 Mill. Goldfrs. gegen (im J. 1926) 58.566 Tonnen im Wert von 74,2 Mill. Goldfrs., Butter 7.376 Tonnen im Wert von 22,9 Mill. Goldfrs. gegen (im J. 1926) 5.548 Tonnen im Wert von 13,2 Mill. Goldfrs., endlich frisches, gesalzenes und Gefrierfleisch 27.514 Tonnen im Wert von 38 Mill. Goldfrs., während im J. 1926 — 33.876 Tonnen im Wert von 35 Mill. Goldfrs. exportiert worden waren.

Einen besonderen Aufschwung hat die Molkereiproduktion zu verzeichnen. Die Anzahl der Molkereien ist von 595 im J. 1926 auf 800 im J. 1927 gestiegen.

Die Intensitätserhöhung des Ackerbaues findet ihren Ausdruck hauptsächlich im erhöhten Verbrauch künstlicher Düngemittel und im grösseren Bedarf an landwirtschaftlichen Maschinen. Während im J. 1926 an künstlichen Düngemitteln nur 681.000 Tonnen verbraucht worden waren, hat im J. 1927 deren Konsum 840.000 Tonnen betragen.

Hohe, das Jahr 1926 wesentlich übersteigende Erfolge wurden auch in der Forstwirtschaft erzielt, die eine besonders lebhafte Konjunktur zu verzeichnen hatte. Dies erhellt aus dem Vergleich der Exportziffern von Holz und Holzprodukten, die im J. 1927 eine Höhe von 6,426.000 Tonnen im Wert von 368,4 Mill. Goldfrs. gegen 4,970.000 Tonnen im Wert von 206,8 Mill. Goldfrs. erreichten.

Auch auf dem Gebiete des Gesundheitszustandes des Inventars wurden im J. 1927 ganz bedeutende Fortschritte gemacht. Bekämpft wurde die Lungenseuche des Rindviehs und die Bläschenkrankheit sowie die Schweineseuche gänzlich niedergeschlagen. Noch im J. 1925 gab es über 2.400 mit Lungenpest verseuchte Gehöfte in 12 Wojwodschaften, wo 24.972 Stück Rinder infolgedessen geschlagen werden mussten, während nach dem Stande vom 1. September 1927 nur mehr 10 verseuchte Gehöfte in 3 Wojwodschaften gezählt und demnach 4.200 Stück Rinder abgeschlagen wurden. Von 26.628 an der Bläschenkrankheit im J. 1925 verseuchten Gehöften verblieben am 1. September 1927 nur 2.736 Gehöfte.

Auf dem Gebiete der Meliorationsbewegung lässt sich ein lebhaftes Streben der Landwirt-

schaft nach Schaffung von Wassergesellschaften beobachten. Bis zum Schluss 1925 wurden 68 derlei Gesellschaften und im J. 1927 allein 249 gegründet. Es ist zu bemerken, dass die zur Melioration in Polen geeignete Area gegen 18.750 Tausend ha beträgt, wovon gegen 10 Millionen ha auf Ackergründe und der Rest auf Wiesen, Weiden, Wald und Brachland entfällt. Die Gesamtkosten der Melioration aller dieser Grundflächen wird auf 11.650 Mill. zloty beziffert. Wollte man mithin die ganze Meliorationsaktion auf 100 Jahre zerlegen, so müssten alljährlich 116,5 Millionen zloty für Meliorationszwecke verausgabt werden.

Der erste Schritt zur Aufnahme von Meliorationsarbeiten grösseren Stils wurde durch die laut der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 15. Februar 1928 erfolgte Schaffung eines Büros für Meliorationsprojekte Polesies unternommen.

Die Aufgaben des Büros umfassen:

1) Die Bearbeitung eines allgemeinen Projektes und Kostenvoranschlag für die Melioration des Polesie. Das Projekt behandelt die Flüßseregulierung, ferner die Regulierung der natürlichen und künstlichen Schifffahrtswege, sowie die Meliorationsgrundsätze der Grundstücke auf Basis der durchgeführten technischen Messungen sowie naturwissenschaftlichen und wirtschaftlichen Erhebungen.

2) Die Vorbereitung des Finanzierungsplanes für die Melioration des Polesie.

Die Arbeiten des Büros werden im Laufe des Budgetjahres 1928/9 begonnen und haben binnen vier Jahren beendet zu sein.

In der Organisation der Landwirtschaft ist eine Besserungstendenz in einer sehr regen Parzellierungs- und Kommissierungsaktion sowie im beschleunigten Tempo der Servitutenliquidation zum Ausdruck gelangt.

Im J. 1927 wurden 238.985 ha parzelliert, hievon 164.649 ha auf privatem Wege. Im Vergleich mit dem Vorjahre ergibt dies eine Steigerung um 20.000 ha. Gegenüber dem laut Agrarreformgesetz vom 28. Dezember 1925 festgesetzten Jahreskontingent wurde sohin um 38.985 ha mehr parzelliert.

Die Kommissation umfasste im J. 1927 insgesamt 265.369 ha, mithin um 119.000 ha mehr als im Vorjahre.

Auch die Liquidation der Servitute schreitet rüstig fort. Im J. 1927 wurden Dienstbarkeiten in 20.549 Wirtschaften liquidiert, während sie im J. 1926 nur in 12.406 Wirtschaften liquidiert worden waren.

Der Anteil einzelner Länder im Handelsverkehr mit Polen.

Nicht selten wird Polen ein übertriebener Zollprotektionismus zum Vorwurf gemacht, besonders jetzt nach Durchführung der Aufwertung der Zölle. Derartige Vorwürfe sind — leider — nicht ganz unbegründet. Es muss aber berücksichtigt werden, dass der höhere Zollprotektionismus Polens in hohem Masse eine notwendige Folge der Anomalie darstellt, dass der ehemals gewaltige Export der polnischen Industrie nach Russland heute gänzlich vernichtet ist. Vor dem Kriege waren die polnisch-russischen Handelsbeziehungen naturgemäss sehr lebhaft. Heute hingegen sind die Handelsumsätze mit Russland, welches an Polen auf einer 1.407 km. langen Linie angrenzt, minimal. Der Anteil Russlands am Gesamtexport Polens betrug im J. 1927 nur 1,8% und am Gesamtimport Polens 3,5%.

Das normale Expansionsgebiet der polnischen Industrie, nämlich das Riesengebiet des russischen Ostens, ist mithin für die polnische Volkswirtschaft gesperrt. Eine Anomalie, welche in der Struktur der polnischen Handelsbilanz, in ihrer verminderten Aufnahmefähigkeit ihren Ausdruck findet.

Dessenungeachtet haben im J. 1927 die Einkäufe Polens auf dem Weltmarkt im Verhältnis zum Vorjahre eine Erhöhung um 684 Millionen Goldfranken erfahren. Die Analyse der Handelsbilanzen Polens mit den einzelnen Ländern ergibt eine bedeutende Erhöhung des Importes all dieser Länder nach Polen im J. 1927 im Vergleich mit dem J. 1926. Dasselbe kann aber nicht vom polnischen Export gesagt werden. Eine sehr ausgiebige Minderung erfuhr der polnische Export im J. 1927 nach England (um 46 Mill. Goldfrs.), nach Frankreich (um 23 Mill. Goldfrs.), nach Dänemark, Lettland und der Schweiz. Hingegen

ist der polnische Export nach Deutschland recht ausgiebig, nämlich um 136 Millionen Goldfres., nach Oesterreich um 26 Millionen Goldfres., nach der Tschechoslovakei um 31 Millionen Goldfres. gestiegen.

Hervorzuheben ist, dass Polen im J. 1927 eine aktive Handelsbilanz im Verkehr mit Oesterreich (Ueberschuss 50 Mill. Goldfres.), der Tschechoslovakei (Ueberschuss 50 Mill. Goldfres.), Deutschland (Ueberschuss 38 Mill. Goldfres.), England, Belgien, Dänemark, Schweden, Holland, Ungarn und Rumänien aufzuweisen hatte.

Eine ausgesprochen passive Handelsbilanz dagegen verzeichnete der Handelsverkehr mit den Vereinigten Staaten (Ausfall 205 Mill. Goldfres.), mit Frankreich (Ausfall 101 Mill. Goldfres.), mit der Schweiz (Ausfall 24 Mill. Goldfres.), mit Italien (Ausfall 18 Mill. Goldfres.) und mit Russland (Ausfall 82 Mill. Goldfres.).

Der polnische Zolltarif.

Der gegenwärtige Zolltarif gründet sich auf den mit der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 26. Juni 1924 (Dz. U. R. P. Nr. 54) nach Durchführung der ersten Valutareform d. h. nach Einführung des zloty als Währungseinheit in der Dollarparität von 5,18 erlassenen Tarif. Dieser Tarif hat später gemäss der knapp vor dem Kurssturz des zloty (die Devaluation begann Ende Juli 1925) verlautbarten Verordnung vom 11. Mai 1925 eine Erhöhung erfahren. Die Tarifierhöhung bezweckte den Schutz des zloty-Kurses. Während der zloty-Devaluation ist dieser Tarif mittels der Verordnung vom 30. Oktober 1925 (Dz. U. R. P. Nr. 113) durchschnittlich um 20% ad valorem neuerdings erhöht worden. Der Zweck dieser Erhöhung war ein teilweiser Ausgleich der durch den Kurssturz des zloty verursachten Entwertung der Tarifsätze. In dieser Form verblieb nun der Tarif unverändert bis 15. März 1928 d. i. bis zum Tage des Inkrafttretens der Verordnung über die Aufwertung der Zölle vom 13. Februar 1928 (Dz. U. R. P. Nr. 15).

Die Aufwertung der Zölle ist eine Folge der im November 1927 durchgeführten Valutareform, deren grundsätzliches Wesen die Einführung einer neuen Dollarparität des zloty, nämlich 8,914, bildet.

Im Vergleich zum letzten vor dem Kurssturz des zloty in Geltung gestandenen Tarif bildet die neue Verordnung über die Aufwertung der Zölle vorwiegend bloss eine Anpassung des Zolltarifs zur neuen Währungseinheit und führt nur in einigen Fällen eine tatsächliche Erhöhung der Tarifsätze ein.

Gemäss der Verordnung gibt es drei Aufwertungsnormen, nämlich die volle 72%-ige Aufwertung der bisherigen Zollsätze für die Warenliste A, die Nominalaufwertung für die Warenliste B, endlich die 30%-ige Teilaufwertung für alle sonstigen Waren.

Die volle d. h. 72%-ige Aufwertung umfasst hauptsächlich Waren mehr oder minder luxusartigen Charakters, wie Weintrauben, Ananas, Orangen, Mandarinen, Nüsse, Gewürze, Zuckerbäckwaren, Liköre, Arrak, Rum, Fische und Kaviar, Pelze, Lacklederbeschuhung, Schuhleder, Lederhandschuhe, Porzellanerzeugnisse, Spiegel, Glas, Kosmetik und Parfümeriewaren, Erzeugnisse aus Gold, radiotechnische Katodenlampen, Musikinstrumente, Seidenewebe, Teppiche, Schirme, einige Galanteriewaren u. s. w.

Die Nominalaufwertung, ohne Aenderung der Zollsätze, gilt vornehmlich für Massenkonsumartikel, wie Reis, Mehl, Kakao, Tee, Zucker, Fleisch, Heringe, einzelne künstliche Düngemittel, Roheisen, Alteisen und Stahl, Sensen und Sicheln u. s. w.

Alle sonstigen in den Warenlisten A und B nicht genannten Warenkategorien erfahren eine 30%-ige Aufwertung. Es ist dies die zahlreichste und für die Volkswirtschaft bedeutendste Warenkategorie. Sofern es sich mithin um einen Zollschutz für die polnische Industrie handelt, beziffert sich dieser in Wirklichkeit auf 30%.

Gleichzeitig mit der Aufwertung der Zölle ist die Ministerratsverordnung vom 10. Februar 1928 über die Aufhebung des Einfuhrverbotes für einzelne Waren (Dz. U. R. P. Nr. 15) mit Wirksamkeit vom 14. März 1928 erlassen worden. Die Vdg. hebt die in den mit den Verordnungen vom 17. Juni und 11. Juli 1925 verlautbarten Listen II und III enthaltenen Einfuhrverbote auf. Die Einfuhr der in diesen Listen genannten Waren ist nunmehr

freigegeben, sofern sie aus anderen Staaten, als aus dem Deutschen Reich, erfolgt. In Kraft blieben dagegen die Listen I und IV, welche in eine gemeinsame der Verordnung vom 10. Februar 1928 beigeschlossene Liste zusammengefasst worden sind. Diese Liste umfasst vorwiegend Waren mehr oder minder luxusartigen Charakters, z. B. Orangen, Mandarinen, Weintrauben, Ananas, Nüsse, Zuckerwerk, Liköre, Arrak, Rum, Weine, Fische und Kaviar, Luxuskäse, Pelze, Luxusshuhwerk, Edelsteine, Porzellanerzeugnisse, Spiegelscheiben, Spiegel, Kosmetik und Parfumeriewaren, Toiletteseifen, Gold-, Silber- und Platinerzeugnisse, Klaviere und Pianinos, Personenkraftwagen, Motorräder, einzelne Baumwoll-, Leinen- und Möbelstoffe, Seidengewebe, seidene und halbseidene Foulards, Wollgewebe und Teppiche, Posamentierwaren, Spitzen, Stickereien, Luxuskleider und Wäsche, einzelne vornehmere Galanterie- und Toilettewaren.

Nach Berechnungen des Ministeriums für Industrie und Handel hat der bisher reglementierte Import im Ganzen gegen 25% der Gesamteinfuhr nach Polen betragen, wovon die mit der Verordnung vom 10. Februar 1928 aufrechterhaltenen Listen I und IV gegen 7% der Gesamteinfuhr betragen. So bildet denn die Verordnung vom 10. Februar 1928 eine bedeutende Lockerung der Reglementierung, die nunmehr bloss im Umfang von 7% des Gesamtimportes in Polen umfasst.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die weitere Entwicklung der Handelspolitik Polens in der Richtung einer gänzlichen Aufhebung der Einfuhrreglementation fortschreiten wird, wozu sich übrigens Polen durch seinen am 1. Februar 1928 vollzogenen Beitritt zur Genfer Konvention über die Aufhebung der Ein- und Ausfuhrverbote bereits verpflichtet hat.

Gegenwärtig wird an der Schaffung eines den jetzigen Wirtschaftsverhältnissen angepassten eigenen Zolltarifs gearbeitet. Die Verfassung einer eigenen Zollnomenklatur sowie die Festsetzung eines eigenen in rationellem und konsequentem Aufbau hergestellten Systems der Zollsätze bildet eine der dringendsten Aufgaben der Wirtschaftspolitik Polens. Bis nun bedient sich Polen hauptsächlich des Schemas des alten russischen Vorkriegstarifs, welcher, obwohl in einzelnen Punkten einigermaßen modifiziert, jedoch immerhin viel zu wenig differenziert und den polnischen Verhältnissen durchaus nicht angepasst ist. So kennt z. B. die gegenwärtige Zollnomenklatur in für die polnische Wirtschaft ausnehmend wichtigen Gruppen wie „Tierprodukte und Erzeugnisse hieraus“ kaum 111 Positionen, in der Gruppe „Holzmaterialien und -Erzeugnisse“ bloss 84 Positionen, in der Gruppe „Brennstoffe, Asphalt, Teer und Teerprodukte“ 56 Positionen, in der Gruppe für Kleidung und Galanteriewaren 57 Positionen. Die so geringe Differenzierung der gegenwärtigen Nomenklatur des Zolltarifs vereitelt die Führung einer rationellen und konsequenten Zollpolitik, da eine ganze Reihe von Waren, welche sich in der Qualität, Bestimmung und im Wert wesentlich von einander unterscheiden, in einen und denselben Zollsatz fällt, was vom Gesichtspunkt eines erfolgreichen Schutzes der einzelnen Industriezweige nicht selten ganz fatale Wirkungen zeitigt.

Seit November 1925 hat das Ministerium für Industrie und Handel eine Sonderkommission zwecks Vorarbeiten für den neuen Zolltarif ins Leben gerufen. Die Kommission hat nach Beendigung ihrer Arbeit einen Entwurf vorgelegt, welcher zur Zeit im Finanzministerium hinsichtlich seiner Durchführbarkeit und der Zolltechnik geprüft wird. Der Entwurf bezweckt vor allem eine zweckmässige weitere Differenzierung der Nomenklatur, indem er 4.452 Positionen, statt der bisherigen 1.850, vorsieht.

Die Organisation der Privatversicherungen in Polen.

Die Sozialversicherungen in Polen sind sehr stark entwickelt und auf breiter Grundlage organisiert. Die bezüglichen Versicherungsanstalten erfreuen sich daher einer finanziell sehr festen Lage und werfen bedeutende in hohem Masse für Investitionsarbeiten bestimmte Ueberschüsse ab. Leider gilt dies alles nicht für die Privatversicherungen in Polen. Obwohl im Jahre 1927 eine namhafte Besserung der Lage der Privat-Versicherungsanstalten zu verzeichnen ist, muss zugegeben werden, dass ihre Entwicklung immer noch das Anfangsstadium nicht überschritten hat.

Auf dem Gebiete der Organisation des Versicherungswesens wird zweifellos die Verordnung vom 26. Januar 1928 über die Versicherungskontrolle (Dz. U. R. P. Nr. 9, Pos. 64) ihren entscheidenden Einfluss nicht verfehlen.

Das grundsätzliche Merkmal der Vdg. bildet die verschärfte Kontrolle des Finanzministeriums als Aufsichtsbehörde über die Versicherungsanstalten sowie eine sehr weitgehende Vermehrung der Vorrechte dieser Aufsichtsbehörde gegenüber den unterstehenden Versicherungsanstalten. Der erste Teil der Vdg. behandelt die privaten Versicherungsanstalten, während der zweite Teil die dem öffentlichen Wohl gewidmeten und auf keinen Gewinn abzielenden öffentlichen Anstalten betrifft; die weiteren Teile regeln die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden, die Straf-, Uebergangs- und Schlussbestimmungen. Die Sozialversicherungsanstalten unterliegen nicht der Wirksamkeit der Vdg. vom 26. Januar 1928.

Laut Vdg. können private Versicherungsanstalten ihre Versicherungstätigkeit nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aufnehmen, welche Genehmigung lediglich an Aktiengesellschaften und an Versicherungsgesellschaften mit Gegenseitigkeit erteilt werden kann. Ueber die Erteilung der Genehmigung entscheidet die Aufsichtsbehörde nach ihrem freien Ermessen. Sie kann die Erteilung der Genehmigung vom Erlag einer besonderen Sicherheit oder von anderen Bedingungen abhängig machen. Das in barem einzuzahlende Aktienkapital kann nicht weniger als 2 Millionen zloty betragen. Die allgemeinen Versicherungsbedingungen müssen erschöpfende Bestimmungen über die grundsätzlichen Versicherungsbedingungen, gemäss Art. 21 und 22, enthalten. Diese Bedingungen müssen auf den Versicherungspolizzen abgedruckt sein. Die Versicherungsanstalten haben ihre Agenten mit Vollmachten zu versehen, worin deren Wirkungskreis bezeichnet sein soll. Versicherungsanstalten legen die Versicherungsfonds ausschliesslich in vom Staate emittierten oder garantierten Wertpapieren, in Pfandbriefen, in Kommunalobligationen, in Hypothekendarlehen, in städtischen Realitäten, in Kommunalanleihen, in pupillarsicheren Spareinlagen, in Staatsbanken oder in der Bank Polski an.

Ausländische Versicherungsanstalten können eine Genehmigung zur Versicherungstätigkeit erlangen, wenn sie dartun, dass ihnen in ihrer Heimat der Charakter juristischer Personen zusteht und dass in diesem Lande polnische Anstalten zur Tätigkeit zugelassen werden können. Die Erteilung der Genehmigung an eine ausländische Anstalt muss an den Erlag einer Kautions und kann auch an die Erfüllung noch anderer Bedingungen geknüpft werden.

Ungeachtet der Kautions und der Versicherungsfonds haftet eine ausländische Versicherungsanstalt für ihre Verpflichtungen mit ihrem gesamten sowohl innerhalb als ausserhalb der Grenzen der Republik befindlichen Vermögen.

Ausländische Versicherungsanstalten können Versicherungsverträge rücksichtlich in Polen befindlicher Gegenstände oder mit im Inlande wohnhaften oder ansässigen Personen nur im Wege ihrer Hauptvertretung für Polen schliessen.

Im Falle der Konkursöffnung zum Vermögen einer ausländischen Versicherungsanstalt steht das Vorrecht zur Befriedigung aus der Konkursmasse, nach den privilegierten Forderungen, den aus dem Titel der im Wege der Hauptvertretung in Polen geschlossenen Versicherungsverträge bestehenden Forderungen zu.

Mit Ablauf einer dreimonatigen Frist vom Tage des Inkrafttretens der Vdg. treten alle vorher erteilten Genehmigungen zur Ausübung der Versicherungstätigkeit ausser Wirksamkeit. Innerhalb dieser Frist haben alle privaten Versicherungsanstalten um die Erteilung neuer Genehmigungen einzukommen. Die Vorlage eines einschlägigen Gesuches bewirkt die selbsttätige Verlängerung der Wirksamkeit der bisherigen Genehmigung bis zur Entscheidung des Gesuches.

Die mit der Genehmigung befellten Anstalten werden binnen Jahresfrist vom Inkrafttreten der Vdg. der Aufsichtsbehörde ihre Satzungen und allgemeinen Versicherungsbedingungen, die den Vorschriften der Vdg. entsprechen müssen, vorzulegen haben.

Die Vdg. gilt auf dem Gesamtgebiet der Republik seit dem 1. Februar 1928.

5. Die wichtigsten Verordnungen aus dem ersten Vierteljahr 1928

Erläuterung:

—a— bedeutet: Verordnung des Präsidenten der Republik (m. Gesetzeskraft);

—b— bedeutet: Verordnung des Ministerrats;

—c— bedeutet: Verordnung eines Ministers (jedesmal genannt).

(Ziffern in Klammern) bedeuten:

Nr. die Nummer des Staatsgesetzblattes (Dz. U. R. P.);

Pos. die fortlaufende Position.

1) —c— **Justiz** vom 4. Januar 1928 betr. einheitliche Fassung des Presserechtes (Nr. 1, Pos. 1)

2) —c— **Justiz** vom 4. Januar 1928 betr. einheitliche Fassung der Strafvorschriften gegen Verbreitung unwahrer Nachrichten und Ehrenbeleidigungen (Nr. 1, Pos. 2).

3) —c— **Arbeit u. soz. Fürsorge** vom 23. November 1927 über Geschäftsberichte und das Rechnungswesen der Fürsorgeanstalten (Nr. 2, Pos. 13).

4) —a— vom 23. Dezember 1927 betr. Herausgabe des Staatsgesetzblattes („Dziennik Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej“, Nr. 3, Pos. 18).

5) —a— vom 23. Dezember 1927 betr. das Konkurs-Verhütungsverfahren (Nr. 3, Pos. 20).

6) —a— vom 28. Dezember 1927 betr. Regelung der auf zwangsweise erworbenen Grundstücken lastenden Reallasten und Schulden (Nr. 3, Pos. 22).

7) — — Protokoll vom 2. Dezember 1925 über Zulassung von Zollstrassen und sonstigen Uebergängen über die polnisch-deutsche Grenze, vom Präsidenten der Republik genehmigt, samt Zusatzprotokoll (Nr. 4, Pos. 24/25).

8) —b— vom 21. Dezember 1927 betr. Uebertragung der bisher im Wirkungskreise des Landwirtschaftsministers gestandenen Angelegenheiten der Seefischerei in das Ressort des Ministers für Industrie und Handel (Nr. 5, Pos. 33).

9) —c— **Finanzen** vom 7. Januar 1928 betr. Kontingentfestsetzung an Weisszucker für den Inlandsbedarf in der Zeit vom 1. Oktober 1927 bis 30. September 1928 (Nr. 5, Pos. 35).

10) —c— **Arbeit u. soz. Fürsorge** vom 23. Dezember 1927 enth. Ausführungsverordnung zum Auswandererrecht vom 11. Oktober 1927, Dz. U. R. P. Nr. 89, Pos. 799 (Nr. 6, Pos. 37).

11) —b— vom 21. Dezember 1927 über die Ursprungsbezeichnung einzelner Landeserzeugnisse im inländischen Einzelverkauf (Nr. 7, Pos. 43).

12) —c— **Verkehr** (im Einvern. m. d. Min. f.: Justiz, Industrie u. Handel und Landwirtschaft) betr. Einführung eines Betriebsreglements für den direkten Deutsch-Polnisch-Scvjet-Eisenbahn-Güterverkehr (Nr. 7, Pos. 51).

13) — — Polnisch-Deutsches Abkommen vom 24. Januar 1927 über die Durchführung des Art. 312 des Vertrages von Versailles vom 28. Juni 1919, samt Regierungserklärung hiezu vom 13. Januar 1928 betr. Austausch der Ratifikationsurkunden (Nr. 8, Pos. 52/53).

Gegenstand des Abkommens bildet die Auseinandersetzung des Deutschen Reiches mit der Freien Stadt Danzig, vertreten durch die Regierung der Republik Polen, rücksichtlich der gegenseitigen Ansprüche auf dem Gebiet der Sozialversicherungen, sowie mit der Republik Polen insoweit, als es sich um Eisenbahnbedienstete auf dem Gebiete der Freien Stadt Danzig handelt.

14) —a— vom 16. Januar 1928 betr. Bau und Betrieb von Fürsorge- und Erziehungsanstalten in den Wojwodschaften (Nr. 8, Pos. 56).

15) —b— vom 21. Dezember 1927 über das Pfandleihgewerbe (Nr. 8, Pos. 57).

16) —a— vom 26. Januar 1928 betr. Versicherungskontrolle (Nr. 9, Pos. 63).

17) —c— **Finanzen** (im Einv. mit den Min. d. Aeussern, d. Justiz und d. Verkehrs), betr. Umtausch der Schuldverschreibungen der I. Gal. Ung. Eisenbahn und der Kaiser Ferdinands-Nordbahn in 5% Eisenbahn-Konversionsobligationen (Nr. 9, Pos. 65).

18) —a— Abkommen zwischen der Polnischen und der Tschechoslovakischen Republik über den Austausch von Akten und Archiven des Heeres- und Eisenbahnwesens samt bezügl. Ratifikationserklärungen (Nr. 10, Pos. 73/78).

19) —a— Ratifikation des Abkommens mit der Freien Stadt Danzig über die Anwendung der Ausfuhrzölle vom 16. Januar (Nr. 10, Pos. 81).

20) —a— vom 19. Januar 1928, betr. die Organisation und den Wirkungsbereich der allgemeinen Verwaltungsbehörden (Nr. 11, Pos. 86).

21) —a— vom 6. Februar 1928, betr. die Organisation der ordentlichen Gerichte (Nr. 12, Pos. 93).

22) —a— vom 6. Februar 1928, betr. Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen über die Organisation des Obersten Verwaltungsgerichtshofes sowie über das dienstliche Verhältnis der Richter dieses Gerichtshofes (Nr. 13, Pos. 94).

23) —a— vom 6. Februar 1928, betr. Emission einer 4% Investitions-Prämienanleihe (Nr. 14, Pos. 99).

24) —c— **Verkehr** (im. Einverm. mit den Ministern: der Justiz, Finanzen, Industrie und Handel, sowie Landwirtschaft), betr. Herausgabe der Eisenbahn-Verkehrsvorschriften samt Ausführungsbestimmungen (Nr. 14, Pos. 102/103).

25) —a— vom 13. Februar 1928, betr. Aufwertung der Zollsätze (Nr. 15, Pos. 112).

26) —b— vom 10. Februar 1928, betr. Aufhebung einzelner Einfuhrverbote (Nr. 15, Pos. 113).

27) —a— vom 7. Februar 1928 über den Zwangsankauf unbeweglichen Eigentums abwesender Personen für Zwecke der Agrarreform (Nr. 16, Pos. 119).

28) —a— vom 7. Februar 1928 betr. Verhängung von Ordnungsstrafen im Gerichtsverfahren über im aktiven Militärdienste stehende Personen, sowie deren zwangsweise Vorführung vor die ordentlichen Gerichte (Nr. 16, Pos. 121).

29) —a— vom 7. Februar 1928 über den Bau einer normalspurigen Staatseisenbahn Heby—Inowrocław (Nr. 16, Pos. 123).

30) —c— **Finanzen** vom 9. Januar 1928, über den Tabakbau im Jahre 1928 (Nr. 16, Pos. 132).

31) —a— vom 15. Februar 1928 über die Errichtung eines Meliorationsbüros für Polesie (Nr. 17, Pos. 143).

32) —a— vom 15. Februar 1928 über die Errichtung des Institutes für wirtschaftliche Konjunktural- und Preisprüfung (Nr. 17, Pos. 144).

33) —a— vom 15. Februar 1928 betr. Goldausfuhr (Nr. 18, Pos. 156).

34) —a— vom 16. Februar 1928 über die Strafen für Spionage und sonstige Verbrechen gegen den Staat (Nr. 18, Pos. 100).

35) —c— **Landwirtschaft** vom 9. Februar 1928 über die Bekämpfung des Kartoffelkrebses (Nr. 18, Pos. 162).

36) —c— **Finanzen** (Industrie und Handel, sowie Landwirtschaft) vom 14. Februar 1928 über Zollerlässigung für Mazzis (jüdische Osterbrote) (Nr. 18, Pos. 164).

37) —c— **Landwirtschaft** (i. Einverm. m. m. Min. d. Intern. Finanzen u. Verkehrs) vom 9. Januar 1928 über die Bekämpfung der ansteckenden Tierkrankheiten (Nr. 19, Pos. 167).

38) —b— vom 24. Februar 1928, betr. Einfuhrverbot für Weizen und Weizenmehl (Nr. 20, Pos. 171).

39) —a— vom 16. Februar 1928 über den Betriebsfond der Agrarreform (Nr. 21, Pos. 175).

40) —a— vom 24. Februar 1928, betr. Abänderung einiger Strafgesetzbestimmungen ex 1903 und des Strafverfahrens in den Appellationsgerichtssprengeln Warszawa, Lublin und Wiino (Nr. 21, Pos. 177).

41) —a— vom 24. Februar 1928 über die Nationalbibliothek (Nr. 21, Pos. 183).

42) —c— **Arbeit und Fürsorge** vom 23. Februar 1928, betr. ergänzende Bestimmungen über Versicherungsleistungen aus der Arbeitslosenfürsorge für Angestellte (Nr. 21, Pos. 188).

43) —c— **Finanzen** vom 15. Februar 1928, betr. Detailbestimmungen zur 4% Investitions-Prämienanleihe (Nr. 21, Pos. 190), s. oben unter 23).

- 44) —c— **Finanzen** (im Einvern. m. d. Min. d. Innern) vom 27. Februar 1928 über neue Gebührensätze für Auslands-Reisepässe (Nr. 21, Pos. 191).
- 45) —a— vom 24. Februar 1928 über die staatliche Kredithilfe bei Grundstücktausch an Stelle der Kommassation (Nr. 22, Pos. 197).
- 46) —a— vom 24. Februar 1928 betr. Parzellierung staatlichen Grundeigentums (Nr. 22, Pos. 198).
- 47) —c— **Verkehr** (im Einvern. d. Min. d. Finanzen, Industrie u. Handel, sowie Landwirtschaft), betr. einen neuen Gütertarif für polnische Schmalspurbahnen (Nr. 22, Pos. 201).
- 48) —a— vom 16. Februar 1928 über das Baurecht und Siedlungsverbauung (Nr. 23, Pos. 202).
- 49) —a— vom 24. Februar 1928 über Ausscheidung von Grundstücken für Zwecke der Forstwirtschaft (Nr. 23, Pos. 203).
- 50) —a— vom 24. Februar 1928 über das Dienstverhältniss der Hochschulprofessoren und Hilfslehrkräfte an Hochschulen (Nr. 24, Pos. 204).
- 51) —a— vom 29. Februar 1928 über das Zoologische Staatsmuseum (Nr. 24, Pos. 208).
- 52) —a— vom 24. Februar 1928 über die vorläufigen Bestimmungen betreffend Versicherungsbeträge (Nr. 25, Pos. 211).
- 53) —a— vom 28. Februar 1928 über die Herausgabe eines Eisenbahn Tarifs- und Verkehrsanzeigers (Nr. 25, Pos. 213).
- 54) —c— **Verkehr** (im Einvern. m. d. Min. d. Justiz, Industrie u. Handel, sowie Landwirtschaft) vom 25. Februar 1928, betr. Verkehrsvorschriften für den Eisenbahnverband Polen—Sovjetrussland (Nr. 25, Pos. 225).
- 55) —a— Abkommen zwischen Polen und Deutschland über die Verwaltung des Grenzabschnittes des Warthefflusses, sowie über den Betrieb auf diesem Abschnitt, ddto 16. Februar 1927, ratifiziert laut Regierungserklärung vom 14. Februar 1928 (Nr. 26, Pos. 226/227).
- 56) —a— vom 7. Februar 1928 über den Hausarrest (Nr. 26, Pos. 228).
- 57) —a— vom 6. März 1928 betr. Ergänzung des Zolltarifs vom 26. Juni 1924 (Nr. 26, Pos. 230).
- 58) —c— **Arbeit u. soz. Fürsorge** vom 9. Februar 1928 betr. Einschränkungen der Auswanderung (Nr. 26, Pos. 239).
- 59) —c— **Finanzen** vom 3. März 1928 betr. Festsetzung der Zollsätze in der neuen Geldeinheit (Nr. 26, Pos. 241).
- 60) —a— vom 14. Februar 1928 über den Waffengebrauch der Sicherheits- und Grenzschutzorgane (Nr. 27, Pos. 243).
- 61) —a— vom 6. März 1928 über das Konkursverhütungsverfahren in den Sprengeln der Appellationsgerichte Poznań und Toruń, sowie des Kreisgerichtes zu Katowice (Nr. 27, Pos. 244).
- 62) —a— vom 6. März 1928 über die Versorgung ehemaliger politisch Verurteilter (Nr. 27, Pos. 245).
- 63) —a— vom 6. März 1928 über die Regelung des Exportes von Hühnereiern (Nr. 27, Pos. 249).
- 64) —a— vom 6. März 1928 betr. einige Abänderungen der Vdg. des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 1924 über die Organisation der Börsen (Nr. 27, Pos. 250).
- 65) —a— vom 7. März 1928 über die Mineralölsteuer (Nr. 27, Pos. 252).
- 66) —a— vom 7. März 1928 über die Zivilklage wegen Entschädigung für vom Staate zwangswise erworbene und übernommene unbewegliche Güter (Nr. 27, Pos. 253).
- 67) —c— **Justiz** vom 10. März 1928 betr. Hausarrest (Nr. 27, Pos. 256).
- 68) —a— vom 6. März 1928 über die Staatspolizei (Nr. 28, Pos. 247).
- 69) —a— vom 6. März 1928 über die Berufsqualifikationen der Volksschullehrer (Nr. 28, Pos. 258).
- 70) —c— **Industrie und Handel** (im Einvern. m. d. Finanzminister) vom 29. Februar 1928 betr. Ausmass der Seegebühren: Hafengebühr, Ladungs-, Standgelder und Pilotengebühr (Nr. 28, Pos. 264).

- 71) —a— vom 6. März 1928 über den Schutz der Altertümer (Nr. 29, Pos. 265).
72) —a— vom 6. März 1928 über die Binnenschifffahrt (Nr. 29, Pos. 266).
73) —a— vom 6. März 1928 über die sozialen Fürsorgekommissionen (Nr. 29, Pos. 267).
74) —a— vom 7. März 1928 über die Berufsqualifikationen zum Lehramt an Berufsschulen (Nr. 29, Pos. 271).
75) —a— vom 7. März 1928 über die Organisation des Gefängnisdienstes (Nr. 29, Pos. 272).
76) —b— vom 28. Februar 1928 über die Verdienststatistik (Nr. 29, Pos. 275).
77) —b— vom 2. März 1928 über die Statistik der Landwirtschaftlichen Produktionen (Nr. 29, Pos. 276).
78) —c— **Finanzen** vom 25. Februar 1928 betr. Registrierung kleiner Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit (Nr. 30, Pos. 283).
79) —a— vom 12. März 1928 betr. ausländische Kommunalkredite und Veräusserung von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen der Gesellschaften und Anstalten für langfristigen Kredit (Nr. 31, Pos. 290).
80) —a— vom 14. März 1928 über das Luftschiffahrtsrecht (Nr. 31, Pos. 294).
81) —a— vom 16. März 1928 betr. einige Abänderungen der Vdg. d. Präsidenten der Republik vom 23. Dezember 1927 über die Staatsgrenzen (Nr. 32, Pos. 306).
82) —a— vom 16. März 1928 über den Ausnahmezustand (Nr. 32, Pos. 307).
83) —a— vom 16. März 1928 über die Evidenz und Kontrolle der Bevölkerungsbewegung (Nr. 32, Pos. 309).
84) —a— vom 16. März 1928 über die Wasserversorgung der Bevölkerung (Nr. 32, Pos. 310).
85) —a— vom 16. März 1928 über Beseitigung von Unreinlichkeiten und Niederschlagswässern (Nr. 32, Pos. 311).
86) —a— vom 19. März enth. den Kodex des Strafverfahrens, samt Einführungsbestimmungen (Nr. 33, Pos. 313/314).
87) —a— vom 19. März 1928 über das Standgericht (Nr. 33, Pos. 315).
88) —a— vom 16. März 1928 über die Hebammen (Nr. 34, Pos. 316).
89) —a— vom 16. März 1928 über den Verkauf künstlicher Düngemittel (Nr. 34, Pos. 318).
90) —a— vom 17. März 1928 über das Bankrecht (Nr. 34, Pos. 321).
91) —a— vom 16. März 1928 über den Arbeitsvertrag der Angestellten (Nr. 35, Pos. 323).
92) —a— vom 16. März 1928 über den Arbeitsvertrag der Arbeiter (Nr. 35, Pos. 324).
93) —a— vom 16. März 1928 über die Sicherheit und Hygiene der Arbeit (Nr. 35, Pos. 325).
94) —a— vom 22. März 1928 betr. Regelung der Verpflichtungen des Polnischen Staates aus dem Titel der Uebernahme der Eisenbahnlinie Lwów—Staatsgrenze bei Śniatyn—Zalucze (Nr. 36, Pos. 327).
95) —a— vom 22. März 1928 enth. das Militärstrafgesetzbuch (Nr. 36, Pos. 328).
96) —a— vom 22. März 1928 betr. Begünstigungen für Industrie- und Verkehrsunternehmungen (Nr. 36, Pos. 329).
97) —a— vom 22. März 1928 über die Erziehungs- und Besserungsanstalten (Nr. 36, Pos. 330).
98) —a— vom 22. März 1928 enth. das Tierschutzgesetz (Nr. 36, Pos. 332).
99) —a— vom 22. März 1928 über die Bekämpfung der aegyptischen Augenkrankheit (Nr. 36, Pos. 333).
100) —a— vom 22. März 1928 über die Bewirtschaftung der Staatsforste (Nr. 36, Pos. 336).
101) —a— vom 22. März 1928 über das Verfahren vor Verwaltungsbehörden (Nr. 36, Pos. 341).
102) —a— vom 22. März 1928 über das administrative Zwangsverfahren (Nr. 36, Pos. 342).
103) —a— vom 22. März 1928 betr. Aufsicht über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Nr. 36, Pos. 343).
104) —a— vom 22. März 1928 über die Förderung der landwirtschaftlichen Meliorationen (Nr. 36, Pos. 344).

- 105) —a— vom 22. März über das Archäologische Staatsmuseum (Nr. 36, Pos. 346).
- 106) —a— vom 22. März über die Grenzwache (Nr. 37, Pos. 349).
- 107) —a— vom 22. März über die Arbeitsgerichte (Nr. 37, Pos. 350).
- 108) —a— vom 22. März über die Bilanzenaufwertung staatlicher und privater Unternehmungen (Nr. 38, Pos. 352).
- 109) —a— vom 22. März 1928 über das registrierte landwirtschaftliche Pfandrecht (Nr. 38, Pos. 360).
- 110) —a— vom 22. März 1928 über die Untersuchung von Schlachttieren und Fleisch (Nr. 38, Pos. 361).
- 111) —a— vom 22. März 1928 über die Arbeitszeit in Handels- und einzelnen Gewerbeunternehmungen (Nr. 38, Pos. 364).
- 112) —a— vom 22. März 1928 über das administrative Strafverfahren (Nr. 38, Pos. 365).
- 113) —a— vom 22. März 1928 über die Organisation und den Wirkungsbereich der Behörden der Handelsmarine (Nr. 38, Pos. 366).
- 115) —a— vom 22. März 1928 über die Liquidation des Vermögens ehemaliger russischer juristischer Personen (Nr. 38, Pos. 377).
- 116) —a— vom 22. März 1928 über die Schaffung eines Staatsunternehmens „Polnische Post, Telegraph und Telephon“ unter gleichzeitiger Abänderung des bezüglichen Gesetzes vom 3. Juni 1924 über Post, Telegraph und Telephon (Nr. 38, Pos. 378/379).
- 117) —a— vom 22. März 1928 über Heilanstalten (Nr. 38, Pos. 382).
- 118) —a— vom 22. März 1928 über Aktiengesellschaften (Aktienrecht), (Nr. 39, Pos. 383).
- 119) —a— vom 22. März 1928 über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen (Nr. 39, Pos. 384).
- 120) —a— vom 22. März 1928 über Landwirtschaftskammern (Nr. 39, Pos. 385).
- 121) —a— vom 22. März 1928 über zwischenkommunale Verbände (Nr. 39, Pos. 386).
- 122) —a— vom 14. März 1928 über Ausverkäufe im Handelsverkehr (Nr. 41, Pos. 395).
- 123) —c— **Öffentl. Arbeiten und Inneres** (im Einvern. m. d. Min. f. Heeresw.) vom 27. Januar 1928 über den Verkehr mechanischer Fahrzeuge auf öffentlichen Wegen (Nr. 41, Pos. 396).
- 124) —c— **Arbeit u. soz. Fürsorge** (im Einvern. m. d. Min. f. Industrie u. Handel, sowie Landwirtschaft) vom 20. Februar 1928 betr. Territorialeinteilung des Staatsgebietes in Arbeitsinspektions-Kreise und Bezirke (Nr. 41, Pos. 397).
- 125) —c— **Arbeit u. soz. Fürsorge** (und Min. f. Industrie und Handel) vom 24. Februar 1928 über das gegenseitige Verhältnis der Arbeitsinspektionsorgane und der Bergbehörden (Nr. 41, Pos. 399).
- 126) —c— **Finanzen** (Industrie u. Handel sowie Landwirtschaft) vom 28. Februar 1928 über Ausfuhrzoll für Erlenholz (Nr. 1, Pos. 400).
- 127) —c— **Finanzen** (und Min. f. Industrie u. Handel, sowie Landwirtschaft) vom 27. März 1928 über Zollermässigungen für im Inlande nicht erzeugte Maschinen und Apparate (Nr. 41, Pos. 403).
- 128) —c— **Landwirtschaft** (im Einvern. m. d. Finanzminister) vom 18. Februar 1928 über die Einreihung der Pferdeinfluenza unter die anmeldspflichtigen Krankheiten, sowie über die Bekämpfung dieser Krankheit (Nr. 42, Pos. 406).
- 129) —c— **Landwirtschaft** (im Einvern. m. d. Finanzminister) vom 18. Februar 1928 über die Anmeldepflicht der übertragbaren Pferdeanämie, sowie über deren Bekämpfung (Nr. 42, Pos. 407).
- 130) —c— **Landwirtschaft** (im Einvern. m. d. Verkehrsminister) vom 22. März 1928 über Ausfolgung von Ursprungszeugnissen für Tiere und deren Untersuchung in Eisenbahnstationen und Wasserhäfen (Nr. 42, Pos. 408).
- 131) —c— **Landwirtschaft** (im Einvern. m. d. Finanzminister) betr. Gebührentarif für die Tieruntersuchung in Eisenbahnstationen u. Wasserhäfen (Nr. 42, Pos. 409).
- 132) —c— **Finanzen** vom 24. März 1928 über die Einteilung der Izba Skarbowa (Finanzkammer) zu Warschau (Nr. 42, Pos. 415).

Die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes für das ehemals russische Rechtsgebiet.

A. Entscheidungen aus dem Privatrecht.

Eherecht.

Ein unter Verletzung der nach den Vorschriften des Privatrechtes bestehenden sachlichen Zuständigkeit erlassenes Urteil eines geistlichen Gerichtes über die Ungültigkeit einer Ehe hat, wenn es auch der Kirche gegenüber zu Recht besteht, keine zivilrechtlichen Folgen und berechtigt auch nicht zur neuerlichen Eheschliessung. Das ordentliche Gericht hat bei der Lösung der zivilrechtlichen Folgen der Ehe zu prüfen, ob das die Ungültigkeit der Ehe aussprechende Urteil eines geistlichen Gerichtes nach den geltenden Vorschriften des Zivilrechtes erlassen ist (Plenarsitzung der I. Kammer vom 8. November 1926, O. S. C. VI. 152). Mit dieser Entscheidung erledigt sich eine sowohl vom rechtlichen als vom faktischen Standpunkt heutzutage besonders interessante Frage. Der Tatbestand des Falles war der, dass im J. 1914 ein Protestant in der evangelischen Kirche die Ehe mit einer Katholikin geschlossen hatte. Das katholische Konsistorium erklärte im J. 1919 diese Ehe für ungültig, weil sie entgegen dem päpstlichen Dekret „ne temere“ geschlossen war; dieses Urteil ist in Rechtskraft erwachsen. Zu bemerken ist, dass gemäss Vorschrift des Zivilrechtes (Reichsratsbeschluss vom J. 1891) das evangelische Konsistorium einzig zuständig gewesen wäre. Im J. 1922 starb der Ehegatte und ein Jahr drauf strengte seine Witwe die Klage wegen des Erbanteils gegen seinen Neffen an. Das Gericht I. Instanz verwarf das Klagebegehren, das Appellationsgericht hingegen gab der Klage im vollen Umfange statt. Hierauf erhob der Beklagte die Nichtigkeitsbeschwerde, worin er unter anderem anführte, dass die Ehe mittels rechtskräftigen Urteils ungültig erklärt wurde. Der Oberste Gerichtshof verwarf aber die Nichtigkeitsbeschwerde aus vorstehend genannten Erwägungen.

Miteigentum.

Die Vorschrift des Art. 1859 Pkt. 1 C. Nap.¹⁾ findet keine Anwendung auf Miteigentümer, deren jeder für einen andern nur auf Grund einer, wenn auch schweigenden, Vollmacht, handeln darf; der Ehegatte darf mithin ohne Bewilligung der Ehegattin eines der gemeinsam durch beide Ehegatten erworbenen Häuser nicht verpachten, wenn nicht zwischen ihnen eine, wenn auch vorläufige, Vermögensteilung hinsichtlich der gemeinsam erworbenen Häuser vollzogen oder ein Vertrag hinsichtlich Nutznießung dieser Häuser geschlossen wurde; die Beschränkung besteht auch dann zu Recht, wenn das verpachtete Haus die Hälfte der beiden Ehegatten gemeinsam gehörigen Realitäten nicht übersteigt oder wenn es sich im ausschliesslichen Besitz des Ehegatten befindet (Entsch. vom 3. Februar 1926, OSP. VI. 467). Mit dieser Entscheidung bekräftigte der Oberste Gerichtshof seine bisherige Judikatur, wornach bei sine affectu societatis entstandenem Miteigentum eine Rechtsvermutung, dass jedem Miteigentümer das Verfügungsrecht über den ganzen Gegenstand des Miteigentums zustehe, nicht Platz greifen kann.

¹⁾ Art. 1859. Pkt. 1 C. Nap. statuiert für Gesellschaften die Rechtsvermutung, dass die Gesellschafter einander die Verfügungsrechte überantwortet haben, so dass jedem Gesellschafter mangels eines besondern Vertrages das Recht zur Geschäftsführung für die Gesellschaft zusteht.

Erbschaften und Schenkungen.

Wenn laut Ehepakete die Vermögensgemeinschaft zwischen den Ehegatten festgesetzt wurde, welche Vermögensobjekte von ungleichem Werte in die Ehe einbringen, bildet der Unterschied zwischen dem halben Wert des Vermögens des mehr einbringenden Ehegatten und dem halben Wert des Vermögens des weniger einbringenden Ehegatten eine Nebenschenkung, auf welche die Folgen des Art. 1098 C. Nap.²⁾ Anwendung finden (Entsch. vom 3 Februar 1926 OSP. VI. 94).

Der Gläubiger einer den Erblasser persönlich belastenden Leibrente kann deren Zahlung sowohl vom Universalerben des nackten Erbvermögens als auch von dem im Testament bestellten allgemeinen Nutzniesser verlangen, wobei jedoch dem Eigentümer das Rückgriffsrecht an denjenigen zusteht, welchem die Nutzniessung verschrieben worden ist (Entsch. vom 13. Mai 1927 OSP. VI. 426).

Die Eröffnung des Nachlassverfahrens im Grundbuch, die Verlautbarung darüber und der Abschluss des Verfahrens ist nach dem Grundsatz der *lex rei sitae*, die Würdigung der von den Betroffenen zum Nachweis ihrer Rechte vorgelegten Beweisstücke hingegen nach dem am Ausfertigungsorte gültigen Recht zu bewirken (Entsch. vom 1. April 1927).

Retentionsrecht.

Um sich gegen eine Vindizierungsklage mit dem Retentionsrecht wirksam zu verteidigen, hat der Beklagte die Höhe der geforderten Entschädigung zu liquidieren und zu begründen, weil mangels dieser Aufklärungen das Gericht nicht in der Lage wäre, die Höhe der Entschädigung, von deren Bezahlung die Entfernung des Beklagten abhängig ist, festzusetzen (Entsch. vom 10/25 Februar 1927).

Diese Entscheidung entspricht der bisherigen Praxis, wozumach der Beklagte, welcher das Retentionsrecht geltend macht, keine Widerklage erheben muss, jedoch die Höhe seiner die Retention begründenden Forderungen berechnen und begründen soll, während eine allgemeine Erklärung, dass ihm vom Eigentümer eine Entschädigung gebühre, nicht genügt.

Verpflichtung zur Leistung.

Die Vorschrift des Art. 1142 C. Nap.³⁾ steht einer zwangsweisen Erfüllung der Leistungsverpflichtung nicht im Wege, sofern die Erfüllung nicht mit physischer Gewaltanwendung zur Erzwingung der persönlichen Leistung der den Gegenstand der Verpflichtung bildenden Handlung verbunden ist. Eine Verpflichtung zur Herausgabe des Lokals auf Grund eines Mietvertrages oder einer Mietzession kann daher, da sie auch ohne persönliches Eingreifen des Schuldners durchführbar ist, rechtlich erzwungen werden (Entsch. vom 22. Jänner 1925, OSP. VI. 60).

Kauf-Verkauf.

Die Vorschrift des Art. 1657 C. Nap., kraft dessen die Auflösung des Verkaufs von Lebensmitteln und beweglichen Sachen zu Gunsten des Käufers nach Ablauf der zur Abnahme festgesetzten Frist von rechts wegen platzgreift, findet keine Anwendung, wenn weder im Vertrage noch laut Gewohnheitsrecht eine Abnahmefrist festgesetzt ist (Entsch. vom 18. Mai 1925, OSP. VI. 58).

Ein Vertrag über den Verkauf unbeweglicher Sachen an einen Ausländer ohne vorherige Genehmigung des Ministerrates⁴⁾ ist unbedingt nichtig und die nachträgliche Einholung

²⁾ Art. 1098. C. Nap. statuiert das Maximum einer Schenkung unter Ehegatten für den Fall, wenn einer der Ehegatten aus seiner ersten Ehe Kinder besitzt.

³⁾ Art. 1142. C. Nap. lautet: „Jede Verpflichtung zur Handlung oder Unterlassung einer Handlung verwandelt sich, im Falle ihrer Nichterfüllung durch den Schuldner, in eine Verpflichtung zur Schadengutmachung.“

⁴⁾ Auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1920 können Ausländer nur nach vorheriger Genehmigung des Ministerrates Immobilien erwerben.

einer solchen Genehmigung kann diese Nichtigkeit nicht aufheben (Entsch. vom 3. April 1925, OSP. VI. 295).

Art. 1590 C. Nap. (über Erstattung der doppelten Angabe im Falle des Rücktritts vom Vertrage) ist keine Vorschrift der öffentlichen Ordnung, es kann daher die Erstattung des Dreifachen der Angabe vereinbart werden (Entsch. vom 31. März 1927, OSP. VI. 382).

Aufwertung.

Der Gläubiger kann eine Aufwertung und gerichtliche Zuerkennung der Zinsen ohne vorherige Aufwertung des Kapitals verlangen (Entsch. vom 31. Dezember 1926, OSP. VI. 154). Längere Zeit hindurch war die Praxis der Gerichte I. und II. Instanz in dieser Beziehung schwankend. Das Appellationsgericht in Warszawa hat im genannten Belange zwei einander entgegenstehende Urteile erlassen. Die vorstehende Entscheidung des Obersten Gerichtshofes wird zur Vereinheitlichung der Praxis zweifellos beitragen.

Die Schuld aus einem zur Tilgung einer Hypothekarforderung kontrahierten Darlehen, kraft dessen der Darlehensgeber in die Rechte des befriedigten Gläubigers eintritt, wird nach der Zeit der Darlehensaufnahme und nicht nach dem Tage des Entstehens der getilgten Forderung aufgewertet (Entsch. vom 2. Dezember 1926, OSP. VI. 477).

Der mit rechtskräftigem Urteil als richtig und gültig befundene Erlag einer Geldforderung ins Gerichtsdeposit tut dem Rechte der Gläubigers keinen Eintrag, die Aufwertung der Forderung nach ihrem Entstehungstage zu verlangen, sofern der zu Gericht erlegte Betrag rücksichtlich seiner Höhe zur Zeit des Erlags den Vorschriften der Verordnung des Staatspräsidenten vom 14. Mai 1924 über die Umrechnung privatrechtlicher Verbindlichkeiten nicht entsprochen hat (Entsch. vom 15. Oktober 1926). Die Entscheidung hat eine zufolge Widerspruch zwischen dem Zivilgesetzbuch und der Aufwertungsverordnung bisher strittige Frage gelöst. Gemäss § 40 der Aufwertungsverordnung befreit der Gerichtserlag den Schuldner nur insofern von der Schuld, als der erlegte Betrag rücksichtlich seiner Höhe zur Zeit des Erlags den Vorschriften der Verordnung entsprach. Hat nun der Schuldner den schuldigen Betrag in entwerteter Währung erlegt, so dass der Wert des erlegten Betrages (zur Zeit des Erlags) nicht einmal entfernt die Höhe der Schuldigkeit laut Aufwertungsverordnung erreichte, wobei der erlegte Betrag vom Gläubiger gar nicht oder nur mit Valutavorbehalt angenommen worden war, so kann der Gläubiger nunmehr seine Forderung nach den Vorschriften der Aufwertungsverordnung geltend machen. Dementgegen bestimmt das Zivilgesetz (Art. 1257—1264 C. Nap.), dass der Schuldner, sobald er den schuldigen Betrag im Wege des sog. Angebots und Vormerks (offres de paiement et consignation) zu Gericht erlegte und hierauf ein gerichtliches Urteil erlangte, kraft dessen dieser Erlag als gut und gültig befunden war, mit dem Zeitpunkt der Erlangung der Rechtskraft dieses Urteils von seiner Schuld befreit war, welche mithin als erloschen angesehen wurde.

In der ersten Jahren der Entwertung der polnischen Mark d. i. bis 1922 betrachtete die Gerichtspraxis die Bezahlung mit Polenmark nach der offiziellen Relation 1 Rubel = 2 Mk. 16 Pfen. für gültig, was zu einer Reihe von Urteilen führte, die die Schuldner als von der Schuld befreit befanden. Als nun diese Urteile in Rechtskraft erwachsen, entstand der Zweifel, ob § 40 der Aufwertungsverordnung den Urteilen, welche die Autorität einer beurteilten Sache bereits erlangt hatten, widerstreiten könne. Nun hat der Oberste Gerichtshof die Frage zu Gunsten der Gläubiger entschieden, die mithin das Recht haben, ihre Forderungen geltend zu machen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 14. Mai 1924 über die Aufwertung privatrechtlicher Verbindlichkeiten hat der dort vorgeschriebene Aufwertungsmodus nicht allein auf Hypothekarforderungen im engeren Sinne, sondern auf alle sonstigen grundbücherlich sichergestellten Darlehensforderungen, ohne Rücksicht auf die bei ihrer Erteilung gewählte Form, Anwendung zu finden, insbesondere also auch auf Forderungen aus mittels Hypothekarkautions sichergestellten Wechseln (Entsch. vom 10. Dezember 1926).

Nach §§ 5 und 6 der zitierten Verordnung werden grundbücherlich sichergestellte Darlehen grundsätzlich nach der Skala von 15—50%, sonstige Darlehen sowie nicht grundbücherlich sichergestellte Wechsel grundsätzlich zu 10% aufgewertet.

Mieterschutzgesetz.

Art. 11, Abs. 2 lit. a) des Gesetzes über den Mieterschutz vom 11. April 1924 betrifft bloss Angestellte, nicht aber Arbeitgeber (Entsch. vom 20. Jänner 1927, OSP. VI. 254).

Art. 11, Abs. 2, lit. a) des Mieterschutzgesetzes lautet, dass Rückstände in der Zinszahlung infolge Arbeitslosigkeit keinen Grund zur Exmission bilden.

Die zwangsweise Entfernung eines Mieters zufolge Nichtzahlung des Mietzinses ist nicht von der Nichtbegleichung voller zwei Mietzinsraten abhängig. Der Vermieter kann daher mit gutem Grunde und wirksam die Vertragsauflösung und zwangsweise Entfernung des Mieters fordern, wenn dieser eine Mietzinsrate zur Gänze oder zum Teil nicht bezahlt hat und bei der nächsten Fälligkeit weder den Rückstand noch die nächstfällige Rate abstattet (Entsch. vom 13. Oktober 1926, OSP. VI. 471).

Handelsgesellschaften.

Der Vollzug einer Tätigkeit der Geschäftsführung durch einen Kommanditgesellschafter beeinflusst ausschliesslich seine Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, ohne ihm die Rechte eines Firmagesellschafters zu verleihen⁵⁾.

Im Kommandit-Gesellschaftsvertrag kann die Einrichtung der Hauptversammlung der Gesellschafter gültig vorgesehen und darin festgesetzt werden, dass bestimmte Fragen in solchen Versammlungen mit einfacher oder qualifizierter Stimmenmehrheit entschieden werden; alle Beschlüsse jedoch, rücksichtlich deren im Vertrag eine Entscheidung mit bestimmter Stimmenmehrheit nicht vorgesehen ist, müssen einhellig gefasst werden (Entsch. vom 29. Jänner 1926, OSP. VI. 62).

Kreditgenossenschaften, welche als Haupttätigkeit Bankiergeschäfte ausüben, können ohne Verletzung des Genossenschaftsgesetzes in ihrer Firma die Benennung „Bank“ führen, weil laut Verordnung vom 27. Dezember 1924 über die Voraussetzungen der Ausführung von Bankgeschäften dies nicht ausgeschlossen ist (Entsch. vom 29. September — 13. Oktober 1926).

Wechsel.

Ein Amtsorgan, welches einen schon vorher privat aber erfolglos zur Zahlung vorgewiesenen Wechsel amtlich zur Zahlung präsentiert, ist verpflichtet, wenn der Schuldner den Wechselbetrag entrichtet, auch die Begleichung der ihm für seine Amtshandlung (Inkasso) zukommenden Gebühren zu fordern und kann im Weigerungsfalle mangels Bezahlung dieser Gebühren den Wechselprotest verfügen (Plenissimarentsch. d. Ob. GH. vom 8. Mai 1926).

Dienstvertrag.

Ein zufolge Konkurseröffnung des Geschäftes, in welchem er beschäftigt war, seiner Stellung enthobener Beamter hat den Anspruch auf die nach dem Gewohnheitsrecht zustehende⁶⁾ Entschädigung für Vertragsbruch (Entsch. vom 3. Jänner 1927, OSP. VI. 216).

Die Enthebung eines Angestellten vor dem Tage, an welchem er seinen Urlaub hätte antreten sollen, legt dem Arbeitgeber die Pflicht auf, dem Angestellten für den ihm vor Auflösung des Dienstvertrages gewährten und dann nicht ausgenutzten Urlaub eine Entschädigung auszuzahlen (Entsch. vom 17. Dezember 1926).

⁵⁾ Laut Art. 27 H. G. B. ist dem Kommanditgesellschafter die Einmischung in die Geschäftsführung der Handelsgesellschaft verboten, ferner bestimmt Art. 28, dass bei Uebertretung dieses Verbotes der Kommanditgesellschafter zur ungeteilten Hand mit den Firmagesellschaftern für die Schulden und Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet.

⁶⁾ dreimonatliche.

Gerichtsverfahren.

Eine vom Rechtsanwalt ohne Anschluss der Vollmacht eingebrachte Berufungsklage wird trotzdem nicht rückgestellt, wenn der Rechtsanwalt zur Zeit der Berufungseingabe sich im Besitze einer Vollmacht befand und es nur versäumte, sie der Eingabe anzuschliessen oder, noch nicht in deren Besitz, sie nachträglich erhielt, sofern dies nur vor Ablauf der Berufungsfrist stattgefunden hat (Entsch. vom 8. Juni 1925, OSP. VI. 6.).

Es gibt (im Zivilprozessgesetz) keine Vorschrift, welche dem Beklagten verbieten würde, im Laufe des Verfahrens die Grundlage und Art seiner Verteidigung zu ändern (Entsch. vom 25. November 1926, OSP. VI. 159).

Die Urteilsgründe haben nicht die Autorität einer beurteilten Sache, sie können nur gegebenenfalls zur Aufklärung der Urteilsentscheidung herangezogen werden.

Die Urteilsgründe erhalten die Autorität einer beurteilten Sache auch dann nicht, wenn sie in die Urteilsentscheidung selbst aufgenommen sind (Entsch. vom 24. September 1926, OSP. VI. 212).

Exekutionsverfahren.

Sobald ein vollstreckbares Urteil an einem unbeweglichen Vermögen zur Vollstreckung gelangt, läuft für den Schuldner eine dreitägige (nicht zweimonatige) Frist zum gutwilligen Vollzug des Urteils, vom Zustellungstage des Vollstreckungsbefehles an (Entsch. vom 7. Juli 1926, OSP. VI. 59).

Gemäss Art. 1095 Z. P. O. läuft im Falle der Exekutionsführung an einem unbeweglichen Eigentum des Schuldners eine zweimonatige Frist vom Zustellungstage des Exekutionsbefehles an, für die gutwillige Erfüllung des Urteils; erst nach erfolglosem Verstreichen der Frist folgen weitere Exekutionshandlungen d. i. die Beschreibung und Pfändung. Art. 161¹⁰ Z. P. O. besagt in der Frage der Vollstreckung der mit der Exekutionsklausel versehenen Akte, dass „dem Beklagten zur gutwilligen Erfüllung eine dreitägige Frist vom Zustellungstage des Exekutionsbefehles an, gewährt wird“. Es entsteht nun die Frage, ob bei der Versteigerung von Immobilien nicht auf Grund eines Urteils sondern auf Grund einer Exekutionsklausel dem Beklagten eine dreitägige oder eine zweimonatige Frist zusteht. Der Oberste Gerichtshof hat sich für die erste Alternative geäußert, eine Entscheidung, welche aber mehrseitiger Kritik begegnet, so dass eine spätere Aenderung der Praxis des Obersten Gerichtshofes in diesem Belange möglicherweise in Frage kommt.

Die Exekution kann aber auch gegen ein bewegliches Vermögen gerichtet werden, welches ein unteilbares Miteigentum des Schuldners bildet; es finden dann Art. 1188 u. ff. Z. O. P. sinngemässe Anwendung. Art. 2205 C. Nap. ist streng auszulegen, der Zwangsverkauf kann somit ohne vorherige Teilung nur in dem Falle stattfinden, wenn das Miteigentum in der Erbschaft seine Quelle hat; in sonstigen Fällen verlangt das Gesetz wohl keine vorherige Teilung, weder des ganzen Miteigentums noch auch nur der gepfändeten Sachen, dem Ersterer des unteilbaren Teiles aber steht das Recht des Austrittes aus der Unteilbarkeit der erstandenen Sache gemäss Art. 815 C. Nap. zu (Entsch. vom 13. Mai 1927, OSP. VI. 427).⁷

Beweiskraft der Notariatsakte.

Notariatsakte, welche in Form von amtlichen Akten errichtet wurden und bestimmte tatsächliche Feststellungen wie z. B. ein Datum oder physische Handlungen enthalten, die entweder der Notar selbst vollzogen hat oder die ihm aus eigener Wahrnehmung bekannt

⁷) Art. 1188 Z. P. O. „Bei Exekution gegen einen oder mehrere Miteigentümer einer ungeteilten Realität, wird diese zur Gänze gepfändet, bei der Versteigerung wird aber bloss das Recht des Schuldners auf seinen Anteil, ohne vorherige Abtrennung dieses Anteils, verkauft...“ (diese Vorschrift betrifft nicht die grundbücherlichen Realitäten).

Art. 2205 C. Nap. „...der unteilbare Anteil eines Miterben an Verlassenschaftsimmobilien kann von seinen persönlichen Gläubigern vor der Teilung nicht zum Verkauf gebracht werden.“

Art. 815 C. Nap.: „Niemand kann zum Verbleiben in der Unteilbarkeit verhalten werden und kann jederzeit, ohne Rücksicht auf gegenteilige Verbote oder Verträge, die Teilung verlangen.“

geworden sind, — sind solange als unbedingt wahrheitsgetreu anzusehen, bis sie nicht zufolge einer Anklage gegen den Notar wegen Fälschung mittels eines Amtsaktes umgestossen werden. Die Feststellung durch den ein Testament errichtenden Notar im öffentlichen Rechtsakt, dass der Erblasser seinen letzten Willen „diktiert hat“, kann mithin mittels Zeugenbeweis nicht widerlegt werden. Dagegen können die vom Notar im Akt festgestellten Parteierklärungen und seine persönlichen Anträge auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Notars, wie z. B. seine Bemerkung, dass der Erblasser geistig gesund ist, auf ihre Uebereinstimmung mit der Wahrheit durch interessierte Dritte mittels der im Zivilprozessverfahren zulässigen Beweismittel geprüft und widerlegt werden (Entsch. vom 18. Juni 1925, OSP. VI. 302).

Unter den **meritorischen Gerichtsentscheidungen** verdient noch das Urteil des Appellationsgerichtshofes in Warszawa vom 4—16. Jänner 1927 hervorgehoben zu werden, worin zum ersten Mal die Einrichtung der in der französischen Praxis vielfach verwendeten sog. „astreinte“ anerkannt wird. In Gemässheit dieses Urteils findet die Verurteilung des Beklagten zur Bezahlung eines bestimmten Geldbetrages für **jede** Uebertretung des ihm mit Urteil auferlegten Verbotes der Verwendung eines Warenmusters zu Nachahmungszwecken, ihre Begründung in den Bestimmungen des Zivilprozessgesetzes. Die Verurteilung zur Bezahlung eines Geldbetrages in derlei Fällen — nach dem in der französischen Gerichtspraxis seit langem bereits angenommenen System — muss als eines der wirksamsten Kampfmittel gegen den unlauteren Wettbewerb sowie als eine wirksame Sicherung der Vollstreckung gerichtlicher Urteile angesehen werden.

B. Entscheidungen aus dem Strafrecht.

Eine Plenarentscheidung der II. Strafkammer vom 18. März 1926 behandelt eingehend die Frage des **strafbaren Mutwillens**, indem sie insbesondere ein äusseres Kriterium zur Unterscheidung der Fälle, in denen der Täter in gutem Glauben an sein Recht handelte, das er auszuüben vermeinte (Uebertretung aus Art. 507 Abs. 2, St. G.) von den Fällen der bösen Absicht (Vergehen nach Abs. 1 desselben Art.)¹⁾ einführt. Ein solches Unterscheidungsmerkmal wäre eine Erklärung des Täters über sein vermeintliches Recht, belegt mit einer begründeten Berufung auf dessen Quelle und Rechtstitel.

Die Entscheidung vom 18. Mai 1926 bestätigt den schon längst ausgesprochenen Grundsatz, dass das Friedensgericht, sobald es an die Beweisprüfung geschritten ist, nicht mehr **das Verfahren mangels Merkmale einer strafbaren Handlung einstellen darf**, sondern gehalten ist, ein freisprechendes Urteil zu fällen. Dies ist von besonderer Bedeutung für die Frage der Berufung gegen gerichtliche Entscheidungen (im Berufungs- und nicht im Inzidentverfahren) sowie für die Frage der Wiederaufnahme des Verfahrens (im Falle des Freispruches mit rechtskräftigem Urteil ist eine Wiederaufnahme des Verfahrens nicht zulässig).

Die Besetzung der östlichen Grenzgebiete durch das polnische Heer während des polnisch-russischen Krieges im Jahre 1918—1919 bildet noch keinen Nachweis eines Anschlusses dieser Gebiete an Polen, woraus hervorgeht, dass Einwohner der vorgenannten Gebiete, welche dazumal Russland in seinen Kämpfen gegen Polen unterstützten, kein Verbrechen des **Hochverrates** begangen haben. (Entsch. vom 6. Mai 1926).

In seiner Entscheidung vom 30. März 1926 bestätigt der Oberste Gerichtshof den bisher in der Rechtsprechung betätigten Grundsatz, dass **Mängel des Verfahrens** nur insofern

¹⁾ Art. 507 St. G. Abs. 1. Wer mittels persönlicher Gewaltanwendung oder strafbarer Drohung, oder Missbrauchs der elterlichen, vormundschaftlichen oder sonstigen Gewalt einen Andern zur Ausübung oder Zulassung eines dem Recht oder der Pflicht des Genötigten widersprechenden Zustandes oder zum Verzicht auf die Verwirklichung seines Rechtes oder auf eine Pflichterfüllung nötigt, wird mit Gefängnis bestraft. Der Versuch wird bestraft.

Ab. 2. Hat der Nötigende genügenden Grund zur Annahme gehabt, dass er durch die Nötigung sein eigenes Recht ausübe, wird mit Arrest bis zu 3 Monaten oder mit Geldbusse bis zu 600 zloty bestraft.

die Aufhebung des Urteils begründen, als sie einen **greifbaren und tatsächlichen Schaden der Rechtspflege** verursacht haben. (Gegebenenfalls handelte es sich um das Verhör eines von einer Partei frisch genannten Zeugen in der nämlichen Sitzung, entgegen dem Widerspruch der Gegenpartei.)

Die Ausserachtlassung der im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen **Bauvorschriften** bei der Errichtung bzw. beim Umbau eines Gebäudes verpflichtet das Gericht von Gesetzeswegen zur Anordnung der **Abtragung** des widerrichtlich errichteten Gebäudes (Entsch. vom 30. Dezember 1925).

Im Falle der Verübung des Vergehens nach Art. 106 des Gewerbesteuergesetzes (Führung unredlicher Handelsbücher) durch einige **Firmengesellschaften** tragen diese Gesellschaften die Geldbusse **zur ungeteilten Hand** und nicht jede für sich.

Im Strafverfahren hängt die Zuerkennung des **Armenrechtes** (es handelte sich um die Kautions für die Nichtigkeitsbeschwerde) vom freien Ermessen des Gerichtes ab und es gibt kein besonderes Verfahren für die Feststellung dieses Rechtes (Entsch. vom 2. September 1926).

Die **Nichterfüllung der Versöhnungsbedingungen**, auf Grund deren das über Privatanklage eingeleitete Verfahren eingestellt wurde, kann zur Wiederaufnahme des Strafverfahrens keinen Anlass bieten (Entsch. vom 23. September 1926).

Die Feststellung **einer unbestimmten, eventuellen Absicht** (dolus eventualis) genügt zur Verurteilung lediglich bei Erfüllung der strafbaren Handlung. Beim Versuch ist der bestimmte, unmittelbare böse Vorsatz (dolus directus) unbedingt erforderlich (Entsch. vom 26. April 1926).

Die **einem in Konkurs geratenen Kaufmann erteilte Vollmacht** ist ungültig, es kann somit von einem **Missbrauch einer solchen Vollmacht** im strafrechtlicher Hinsicht keine Rede sein. (Entsch. vom 21. April 1926).

Die Entscheidung vom 12. Oktober 1926 bestimmt den Wirkungskreis des Gerichtes bei Beurteilung von Uebertretungen gegen Steuergesetze auf Grund einer Berufung gegen Strafmandate der Finanzbehörden (diese Berufung wurde grundsätzlich im Art. 72 der Verfassung eingeführt). In solchen Fällen urteilt das Gericht in I. Instanz und ist an die finanzbehördliche Entscheidung nicht gebunden.

Eine hochwichtige und grundsätzliche Frage des **Koalitionsrechtes** wurde in der Plenarentscheidung der II. Kammer vom 14. Oktober 1926 behandelt. Einerseits wurde hier gelegentlich festgestellt, dass das im Art. 367 St. G. enthaltene Streikverbot durch den in der Verfassung aufgestellten Grundsatz der Koalitionsfreiheit schweigend aufgehoben wurde. Andererseits aber erklärt der Oberste Gerichtshof, dass die die Nötigung zum Streik mittels Gewalt oder Drohung mit Strafe bedrohenden Spezialvorschriften (Art. 509 St. G.) aufrecht bleiben.

Die Entscheidung vom 12. November 1926 behandelt die Frage der **Zustellung einer Abschrift des Kontumazurteils an den Angeklagten**: es ist ihm nämlich eine vollständige Abschrift der Urteilsgründe samt Belehrung über das Berufungsverfahren und nicht bloss die Urteilssentenz zuzustellen.

Vom Gericht I. Instanz ist die **Zustellung der Ladungen** an die Parteien an ihrem tatsächlichen Wohnort zu bewirken, wenn auch die Partei vorerst eine andere Anschrift angeben und später die Wohnung geändert hätte, ohne hievon das Gericht in Kenntnis zu setzen. (Entsch. vom 26. April 1926).

Im Strafverfahren verleiht die **Replik der Partei** auf die Berufung der Gegenpartei, der replizierenden Partei keine Prozessrechte und kann an sich eine Abänderung des Urteils zugunsten der replizierenden Partei nicht zur Folge haben (Entsch. vom 8 November 1926).

Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches **über die Strafmilderung** haben auf die in den Steuergesetzen vorgesehenen Geldbussen keine Anwendung zu finden (Entsch. vom 12. Oktober 1926).

Nichtigkeitsbeschwerden können nur gegen **Einstellungsbeschlüsse** erhoben werden, welche bei der Verhandlung nach der Beweisführung, nicht aber gegen solche, die ohne Verhandlung in einer nichtöffentlichen Sitzung gefasst worden sind (Entsch. vom 30. Dezember 1926).

Der Zustand der Trunkenheit kann die Zurechnungsfähigkeit ausschalten, wenn die allgemeinen Voraussetzungen der Unzurechnungsfähigkeit zutreffen, d. i. der Verlust des Bewusstseins des Wesens und der Tragweite der eigenen Handlungen sowie der Verlust der Fähigkeit, seine Handlungen zu leiten. (Entsch. vom 7. Dezember 1926).

Der Entscheidung vom 22. April 1927 gemäss hat die bisher widersprechende Praxis eine Regelung erfahren dahingehend, dass ein **Staatsanwalt, welcher gegen das Urteil I. Instanz Berufung einlegt**, bei der Behandlung der Sache in II. Instanz nicht als Zeuge einvernommen werden kann.

Die Entscheidung vom 20. Jänner 1927 gibt gewisse allgemeine Richtlinien rücksichtlich **der Urteilsbegründung**, indem die blosser Feststellung des gegebenen Tatbestandes unter Anführung der einschlägigen Gesetzesformel keine Begründung darstellt, dass hiezu vielmehr die Anführung derjenigen Prämissen unentbehrlich ist, worauf die Ueberzeugung des Gerichtes vom Zutreffen der gegebenen Voraussetzung gegründet ist.

Die unberechtigte Anmassung des **dem Beschuldigten nicht zustehenden Titels eines Rechtsanwalts** zwecks Irreführung eines Dritten und Erlangung einer rechtswidrigen materiellen Vorteils von ihm stellt sich als Verbrechen des Betruges (Art. 591 St. G.) dar. Beim Mangel des Moments des materiellen Vorteils bildet sie ein Delikt sui generis — die Anmassung eines nicht zustehenden Titels (Art. 272 St. G.). (Entsch. vom 8. Jänner 1927).

Grundlegende Bedeutung kommt der Plenarentscheidung der II. Kammer vom 19. Mai 1927 zu. Sie enthält vor allem eine Unterscheidung der Begriffe **des ständigen und des dauernden Delikts**, eine Unterscheidung, welche im Hinblick auf gewisse Ungenauigkeiten der Terminologie in den bisherigen Gesetzbüchern sich als unabweislich erwiesen hat. Ständig ist nämlich ein Delikt, wenn es aus einer Reihe einzelner Handlungen besteht, deren jede an sich strafbar ist. Das dauernde Delikt hingegen besteht im Hervorbringen eines dauernden Deliktzustandes. Ueberdies besagt diese Entscheidung, dass im Sinne der Verordnung des Staatspräsidenten vom 29. Juni 1924 **über den Geldwucher** schon die blosser Forderung übermässiger Zinsen strafbar ist, wenn auch ein Wuchervertrag nicht geschlossen wurde.

Ein **Prämienverkäufer**, welcher vor den Käufern die mit Gewinnen beteiligten Waren verbirgt, begeht einen Betrug (Entsch. vom 6. Dezember 1926).

Der Zivilkläger in einer Strafsache ist gehalten, beim Einbringen der Nichtigkeitsbeschwerde die Gerichtsgebühr nach der Höhe des Klagewertes, nebst der Kassationskaution, zu erlegen (Entsch. vom 20. April 1927).

Wenn einige Personen aus Darlehensgeschäften materielle Vorteile erzielen, die insgesamt die gesetzlichen Zinsen übersteigen, fällt dieses Delikt unter die Strafsanktionen der **Wucherverordnung**, wenn auch die einen von ihnen Zinsen und die anderen Provision für die Darlehenserlangung beziehen (Entsch. vom 7. Juni 1927), desgleichen wenn einige Personen einen Gewinn untereinander teilen, welcher zwar individuell die zulässige Höhe der gesetzlichen Zinsen nicht übersteigt, in der Summe aber den Schuldner über diese Norm hinaus belastet (Entsch. ohne Datum).

Eine Ergänzung des erstinstanzlichen Urteils, womit eine Geldbusse auferlegt wurde, mittels Bemessung einer Arreststrafe für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldbusse, ist in der II. Instanz von Amtswegen auch dann zulässig, wenn bloss der Beschuldigte gegen das Urteil I. Instanz Berufung eingelegt hat (Entsch. vom 30. August 1927).

Obwohl im Laufe der **staatsanwaltschaftlichen Untersuchung** die Parteienvertretung unzulässig ist, kann doch der Widerspruch gegen die Einstellung einer solchen Untersuchung vom Benachteiligten nicht nur persönlich, sondern auch durch einen Vertreter eingebracht werden (Entsch. vom 13. Oktober 1927).

Bücherschau.

Die neuesten wirtschaftlichen Bucherscheinungen

(Januar — März 1928).

Bank Gospodarstwa Krajowego (Landes-Wirtschaftsbank): Erste Pressekonferenz der L. W. B. Warszawa 1928.

Die Publikation enthält eine Ansprache des Bankpräsidenten, Dr. R. Górecki, über die Tätigkeit der Bank im J. 1927 und bildet eine erwünschte Ergänzung des Jahresberichtes der L. W. Bank.

Barański Władysław, Ign.: Kwestja drzewna w Polsce (Die Holzfrage in Polen) — mit einem Vorwort des Verkehrsministers, Ing. P. Romocki, Warszawa 1928, 196 S.

Das Buch bringt eine Darstellung der Lage der polnischen Forstwirtschaft nach den einzelnen Eigentumskategorien, ferner eine Besprechung ihrer Bedeutung am Weltwirtschaftsmarkt und der Lage der polnischen Holzindustrie; es bespricht die Frage des Inlandverbrauches und der Ausfuhr, der Staatspolitik hinsichtlich der Forstwirtschaft und des Holzumsatzes sowie die Rolle des Holzes in der internationalen Wirtschaftspolitik Polens. Ein besonderer Abschnitt ist dem Problem der Papierindustrie gewidmet.

Biegeleisen W. L.: Samorząd, jego zadania w świetle nowych prądów administracyjnych i gospodarczych (Die Selbstverwaltung, ihre Aufgaben im Lichte der neuen Verwaltungs- und Wirtschaftsbestrebungen), herausg. im Februarheft 1928 der Zeitschrift „Samorząd miejski (Städtische Selbstverwaltung)“.

Nach deutschem Muster bespricht Verf. die gegenseitigen Beziehungen der einzelnen Stufen der Selbstverwaltung, sowie die Bestrebungen nach ihrer Konzentration, welche seines Erachtens als Uebergangsstadium im Ausbau der Kommunalverwaltung anzusehen ist. Im Schlussabschnitt behandelt Verf. die Aufgaben der Kommunen. Diese Aufgaben sind unbeschränkt, wie es die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung eines Einzelnen ist; aus diesem Grunde umfasst die Selbstverwaltung die verschiedensten Lebensäußerungen und übt seinen oft mächtigen Einfluss auf das wirtschaftliche Leben aus.

Brzeski Tadeusz: Obieg pieniężny, Teorja (Geldumlauf, Theorie), Verlag der Handelshochschule Warszawa, 1928, 346 S.

Devey Charles S.: Bericht des ausländischen Mitgliedes des Verwaltungsrats der Bank Polski und Finanzberaters der Polnischen Regierung für das letzte Vierteljahr 1927, Warszawa 1928.

Dewey Charles S.: The Bulletin of the Bank of Poland, number 1, 1928, including first quarterly report of the Financial Adviser to the Polish Government, Warsaw 1928.

Drecki Jerzy, inż.: Główne zasady ubezpieczenia na wypadek bezrobocia (Grundsätze der Arbeitslosenversicherung), Schriften der poln. Sozialpolitischen Vereinigung, Warszawa 1928, 31 S.

Die Broschüre befasst sich mit der Versicherungstechnik für den Fall der Arbeitslosigkeit. Verfasser ist Anhänger der Prämiendifferenzierung nach den Berufen nach Massgabe des Arbeitslosenrisikos.

Drzewiecki Henryk: Studja i materjaly do dziejów notariatu w Polsce (Studien und Materialien zur Geschichte des Notariats in Polen), sowie eine Arbeit: „O izbach notarialnych“ (Ueber die Notariatskammern).

Beides sind wertvolle Beiträge zum Studium einer bisher wenig besprochenen Materie.

Exposé Sommaire des Travaux Législatifs de la Diète et du Senat Polonais (Uebersicht der legislativen Arbeiten des Sejm und des Senats von Polen), 3. Heft des II. Bandes, enthaltend die Gesetzgebungsakte aus dem Jahre 1925.

Diese Uebersicht wird vom Ministerium des Auswärtigen an Polens diplomatische Vertretungen im Auslande, sowie an bestimmte Stellen des Inlandes versendet. Demnächst erscheint die Uebersicht für 1926.

Fuss Henri: Zapobieganie bezrobociu i stabilizacja życia gospodarczego (Die Vorbeugung der Arbeitslosigkeit und die Stabilisierung des Wirtschaftslebens), Schrift Nr. 4 der poln. sozialpolitischen Vereinigung, Warszawa 1928, 40 S.

Eine Uebersetzung des französischen Textes eines Vortrages des Mr. Henri Fuss, Chef der Sektion für Arbeitslosigkeit im Internat. Arbeitsamt zu Genf.

Gluchowski Kazimierz: Wśród pionierów polskich u antypodów (Unter polnischen Pionieren auf den Antipoden). Materialien zur Frage der polnischen Ansiedelung in Brasilien. Verlag des Wissenschaftlichen Instituts für Untersuchungen über Auswanderung und Kolonisation — Warszawa, 1928.

Verf. beschreibt das Leben und Treiben der polnischen Kolonie in Brasilien auf Grund eigener Beobachtungen und eines reichhaltigen statistischen Materials.

Grabski Władysław Jan: Karol Fourier (1772—1837). Jego życie i doktryna (Charles Fourier, sein Leben und seine Lehre). Verlag F. Hoesick, Warszawa, 1928 (293 S.).

Heryng Zygmunt, Prof.: Rola amerykańskiego kapitału w życiu państwowem i gospodarczem Polski (Die Aufgaben des amerikanischen Kapitals im Staats- und Wirtschaftsleben Polens), Verlag F. Hoesick, Warszawa, 1928.

Kalendarz Samorządowy na rok 1928 (Kommunalkalender f. d. Jahr 1928).

Er enthält eine Uebersicht der Gesetzgebung über die Organisation und Tätigkeit der Selbstverwaltungskörper; Artikel über ihre Tätigkeit auf dem Gebiete der Volksgesundheit, der öffentlichen Fürsorge, des Wegebauens u. s. w., einen Steuerterminvormerk und allgemeine Kalenderinformationen.

Kalendarz Skarbowy na rok 1928 (Finanzkalender für das Jahr 1928). Herausgegeben vom Verband der Finanzbeamten der polnischen Republik, 596 S.

Der Kalender enthält ausser einem informativen Kalenderteil auch einen Wegweiser über Eisenbahn-, Konsular-, Stempel-, Post-Gebühren, ferner einen kurzen Abriss der notwendigsten Kenntnisse aus dem Finanzwesen, wie z. B.: über das Staatsbudget, Steuern, Kredit, Währung und Zoll. Dann folgt eine Reihe wirtschaftsstatistischer Tabellen und endlich eine Unterweisung über die Finanzbehörden.

Kalendarz Spółdzielczy na rok 1928 (Genossenschaftskalender für das Jahr 1928). Verlag des Verbandes der Konsumentengenossenschaften Polens, Warszawa, 1928.

Der Kalender enthält Auskünfte über das Genossenschaftswesen in Polen und im Auslande.

Kozłowski Stefan: Warunki bytu pracowników bankowych w Polsce w latach 1920—1927 (Lebensverhältnisse der Bankbeamten in Polen in den Jahren 1920—1927). Verlag des Volkswirtschaftl. Institutes, Warszawa 1928, 31 S.

Inhalt: Gehälter der Bankbeamten; der tatsächliche Wert der Gehälter; das Haushaltsbudget eines Bankbeamten; die Daseinsbedingungen und Lebensverhältnisse der Bankangestellten, endlich ein Resumé in französischer Sprache.

Krzyżanowski Witold: Parlamentaryzm gospodarczy (Wirtschaftsparlamentarismus). Verlag der Volkswirtschaftl. Vereinigung Lublin, 1928, 46 S.

Inhalt: Wirtschaftsparlamentarismus, Deutscher Reichswirtschaftsrat, Wirtschaftsrate in anderen Ländern, Oberste Wirtschaftskammer in Polen.

Księga Adresowa Polski wraz z W. M. Gdańskiem, dla Handlu, Przemysłu, Rzemiosł i Rolnictwa (Adressbuch Polens samt der Freien Stadt Danzig, für Handel, Industrie, Handwerk und Landwirtschaft) m. polnisch-französischem Text, herausgegeben von R. Mosse, Internat. Reklame, Gen. Vertr. Warszawa, 1928.

Kulikowski J.: Rozbudowa miast i jej finansowanie (Der Städteausbau und seine Finanzierung. Verlag der Wochenschrift „Przemysł i Handel (Industrie und Handel)“, Warszawa, 1928.

Kutrzeba Stanisław, Prof.: Gdańsk — Praca zbiorowa (Danzig — Sammelwerk). Verlag Ossolineum Lwów, 1928, 490+XIII S.

Prof. Kutrzeba bespricht die Wirtschaftsgeschichte Danzigs, während die gegenwärtigen Verhältnisse der Freien Stadt von H. Siebeneichen (vom polnischen Ministerium für Industrie und Handel) dargestellt sind. Verf. weist auf den bedeutenden Zuwachs der handel-

treibenden Stadtbevölkerung hin, auf die Ueberlastung des Budgets der Freien Stadt mit den Entlohnungen einer viel zu zahlreichen Beamtenschaft sowie auf das starke Anwachsen des Schiffsverkehrs im Danziger Hafen.

Kwiatkowski Eugenjusz: Postęp gospodarczy Polski (Der wirtschaftliche Fortschritt Polens). Verlag der Wochenschrift „Przemysł i Handel“, Warszawa, 1928.

Diese Arbeit des polnischen Ministers für Industrie und Handel enthält eine Darstellung der Bilanz der Fortschritte Polens auf dem Gebiete der Finanzwirtschaft, der Industrie, der Landwirtschaft, des Verkehrs wesens usw. unter besonderer Berücksichtigung der Leistungen der Regierung unter dem Vorsitz Marschall Pilsudzkis. Im Endergebnis seiner Betrachtungen stellt der Verf. fest, dass Polen auf diesem Wege den Nachweis seiner wirtschaftlichen Lebensfähigkeit erbracht hat. Der wirtschaftliche Fortschritt aller Staatsgebiete Polens vollzieht sich im raschem Tempo und intensiver denn je. Die Ziffern beweisen, dass es sich um den Prozess einer allmählichen stufenweisen aber stetigen Erstarbung der Kräfte des Staates und seiner Bevölkerung handelt.

Das Buch enthält ein reichhaltiges Ziffernmateriale und eine Reihe graphischer Darstellungen.

Lilienthal Mieczysław: Ubezpieczenie kredytów eksportowych (Exportkreditversicherung). Schriften des Staatlichen Exportinstituts. Warszawa, 1928, 41 S.

Inhalt: Wirtschaftliche Funktionen, Gegenstand und Umfang der Kreditversicherungen im Auslande und Folgerungen. Verf. teilt darin mit, dass in Polen ein Entwurf zur Gründung einer selbständigen Aktiengesellschaft mit einem Stammkapital von 10 Millionen zloty, zwecks Exportkreditversicherung, bearbeitet worden ist.

Lipiński Z., Pszczołkowski St., Landau L. i Wiśniewski Jan: Konjunktura gospodarcza w Polsce 1924—1927 (Die Wirtschaftskonjunktur in Polen 1924—1927). Verlag des Statistischen Zentralamtes Warszawa, 1928, 68 S.

Es ist die erste Publikation des polnischen Instituts zur Prüfung der Wirtschaftskonjunkturen.

Inhalt: Grundbegriffe der Konjunktorentwicklung; Beschreibung der angewandten Methoden; Verlauf der Wirtschaftskonjunktur in Polen 1924—1927 (Allgemeine Uebersicht, Versuch einer Vorschau; Rückschritt 1923—1924; Depression 1924—1925; Krise 1925—1926; Depression 1926; Erholung 1926—1927); gegenwärtige Wirtschaftskonjunktur im Auslande; Tabellen.

Pasternak J.: Dekret Prezydenta Rzeczypospolitej o ubezpieczeniu pracowników umysłowych (Verordnung des Präsidenten der Republik über die Angestelltenversicherung) Kraków, 1928.

Pawlak Zygmunt: Zasady rachunkowości komunalnej (Grundsätze der Kommunalrechnung) Warszawa, 1928.

Raczyński Aleks., Dr.: Umowy zbiorowe najmu (Sammelmietverträge) Warszawa, 1928.

Repecko Antoni. Finanse Gdańska (Die Finanzen der Freien Stadt Danzig), Sonderdruck aus der Zeitschrift „Ekonomista“, Warszawa, 1928.

Rocznik Statystyczny Warszawy 1926 (Statistisches Jahrbuch der Stadt Warszawa 1926). Herausg. von der Stadtgemeinde Warszawa. Text polnisch-französisch, 1928, 273 S.

Słowik Jan: „Wieliczka“ — Warszawa, 1928.

Das Buch enthält eine Beschreibung des Salzbergwerkes zu Wieliczka, seine geographische Lage, Geschichte, die geologische Gestaltung der Salzlager sowie die gegenwärtige wirtschaftliche Lage. Das Buch ist mit 23 Abbildungen versehen.

Sprawozdanie Banku Gospodarstwa Krajowego za rok 1927 (Geschäftsbericht der Landeswirtschaftsbank für das Jahr 1927) Warszawa, 1928.

Inhalt: Allgemeine wirtschaftliche Lage im J. 1927; die Tätigkeit der Landeswirtschaftsbank; Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlust-Rechnung pro 1927; statistische Tabellen und Graphika.

Sprawozdanie Banku Polskiego za czwarty rok działalności (Geschäftsbericht der Bank Polski für das vierte Jahr ihres Bestandes) Warszawa, 1928. 39 S. + 9 Anh.

Der Bericht erfasst die wirtschaftliche Lage des Landes und gelangt zu dem Schlusse, dass „ungeachtet gewisser vorübergehender Saisonschwankungen, die sich besonders gegen Ende der Berichtsperiode bemerkbar gemacht haben, auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens ein wesentlicher Aufschwung zu verzeichnen ist“. Besonders ausführlich ist im Buche die Kreditfähigkeit der Bank Polski, sowie die Stabilisierungsanleihe und der Stabilisierungsplan behandelt.

Sprawozdanie Komisji Ankietowej Badania warunków i kosztów produkcji oraz wymiany (Bericht der Enquêterkommission zur Prüfung der Produktions- und Umsatzbedingungen und -Kosten) Verlag des Ministerratspräsidiums, 1928.

I. Band: Wohnungsbauten, 151 S.

II. Band: Ziegel.

Inhalt des I. Bandes: Wohnungs- und Bauaktion; Umfang der Wohnungsnot in Polen; Bauunternehmungen; Baumaterialien; Wege zur Besserung; Zusammenfassung der Mängel des Wohnungsbaues in Polen; Anträge.

Die Inhaltsbesprechung des II. Bandes (Ziegel) und des III. Bandes (Zement), sowie auch weiterer Veröffentlichungen der vorgenannten Kommission müssen einem späteren Zeitpunkt vorbehalten bleiben.

Sprawozdanie Poczłowej Kasy Oszczędności z działalności w roku 1927 (Tätigkeitsbericht des Postsparkassenamtes im Jahre 1927) Warszawa, 1927.

Das Betriebskapital des Postsparkassenamtes ist im Laufe des Jahres 1927 von 150 auf 220 Millionen angewachsen. Die Zahl der Sparbücher ist um 55.202 und der durchschnittliche Stand eines Sparbuches um 153 zloty gestiegen. Die Anzahl der Scheckkonti ist um 2.563 Konti gewachsen.

Starzyński Stefan: Litwa, zarys stosunków gospodarczych (Litauen, Abriss der wirtschaftlichen Lage), Verlag der Wochenschrift „Przemysł i Handel“, Warszawa, 1928, 122 + XLII S.

Auf Grund eines sehr reichhaltigen Materials stellt der Verfasser, Departamentdirektor im Finanzministerium, die gegenwärtige wirtschaftliche Lage Littauens dar. Verf. zieht den Schluss, dass die lit. Regierung ihre Wirtschaftspolitik politischen Rücksichten — zum Nachteil des Landes — unterordnet. Die wirtschaftliche Staatsräson müsste Litthauen den Weg zur Annäherung an Polen weisen. Die Entwicklung Memels und der Holzindustrie ist durch die Anlieferung polnischen Holzes bedingt. Dank dem Transitverkehr mit Polen werden die Eisenbahnen ertragsfähig werden. Ein beträchtlicher Teil der littauischen Produktion könnte in Polen sicheren Absatz finden. Von den in Litthauen importierten Artikel könnte der Grossteil von Polen geliefert werden; sie sind hier wohlfeiler und dem littauischen Absatzgebiet bei weitem besser angepasst, als die aus anderen Ländern importierten Artikel. Verf. gelangt hierauf zur Schlussfolgerung, dass der Ausbau der wirtschaftlichen Beziehungen zu Polen das zuverlässigste Mittel bildet, die Forste Littauens vor der Vernichtung, sowie seine Produktion vor der Zerstörung zu schützen, überdies ist dies der sicherste Weg zur erwünschten wirtschaftlichen Belebung des Landes, zur Besserung der Lebensmöglichkeiten des Landmannes, zur Erstarkung des Staatsfinanzen durch die Rentabilität der Eisenbahnen, sowie durch eine gesunde Entwicklung des Hafens und der Industrie von Memel.

Starzyński Stefan: Stan finansowy Polski w 1927 roku (Die finanzielle Lage Polens im Jahre 1927). Verlag der Wochenschrift „Przemysł i Handel“, Warszawa, 1928.

Es sind hier budgetäre Finanzfragen eingehend behandelt, dann Währungs- und Kreditfragen, sowie das staatliche und private Bankwesen in Polen im Jahre 1927. Die Arbeit enthält reiches statistisches Material.

Stecki Jan: W obronie prawdy (Für die Wahrheit), Warszawa, 1928. 302 S.

Verf. als eifriger Fürsprecher agrarischer Interessen sammelte in diesem Buch eine Anzahl bereits in verschiedenen Zeitschriften abgedruckter Beiträge, welche den Problemen der Landwirtschaft, der Frage der Agrarreform, sowie der Bedeutung und den Aufgaben der landwirtschaftlichen Bevölkerung gewidmet sind.

Szatenztejn J., Dr.: Ustawodawstwo o obiegu pieniężnym, bankowym i odsetkach (Gesetzgebung über den Geldverkehr, Banken und Zinsen), Warszawa, 1928.

Szawleski M.: Polska na tle gospodarki światowej (Polen in der Weltwirtschaft). Schriften des Wirtschaftlichen Büros der Bank Polski, mit einem Vorwort vom Vizepräsidenten der Bank, Dr. F. Mlynarski, Warszawa, 1928, 432 S.

Szwalbe Stanislaw: Polityka Państwa w zakresie obrotu żytem (Die Staatspolitik auf dem Gebiet des Roggenverkehrs). Verl. d. Wochenschr. „Przemysł i Handel“, Warszawa, 1928.

Verfasser, Abteilungsvorstand im Ministerium des Innern, bespricht die Frage der Getreidezölle, der staatlichen Getreidereserven, Elevatoren u. s. w.

Wolski Jan: Z dziejów i doświadczenia włoskiej kooperacji pracy (Aus der Geschichte und den Erfahrungen der italienischen Arbeitsgenossenschaften). Verlag des Konsumenten-Genossenschaftsverbandes der Republik Polen.

AN DIE REDAKTION EINGELANGTE BUECHER:

Verlagsbuchhandlung Ferdynand Hoesick Warszawa: „Hoesick's Gesetzestexte“ Nr. 39 bis 43 enthaltend: Verordnung des Präsidenten der Republik über Bewirtschaftung der Privatwälder, Wahlordnung für Sejm und Senat, Gesetze über das internationale und zwischenterritoriale Recht, Gesetzgebung über Geldverkehr, die Banken und Verzinsung des Kapitals, sowie das Aktienrecht.

Im selben Verlag erschienen: Auslegung des Stempelgesetzes von Dr. A. Rosenkrantz. Juristische Reflexionen aus dem öffentlichen und Strafrecht und Reden, von Prof. Dr. Wacław Makowski. Probleme der Populationspolitik von Prof. Dr. Zofja Daszyńska-Golińska.

Verlag M. Arci Warszawa: Das Kind und das Verbrechen, v. Prof. Dr. Aleksander Mogilnicki, Präs. des Obersten Gerichtshofes.

Verlag Fischer und Majewski, Poznań: Encyklopädie des in Polen geltenden Rechtes, herausgegeben von Prof. Dr. Peretjatkowicz, enthaltend das Handel-, Wechsel- und Scheckrecht vom Richter Prof. Jan Namitkiewicz, Strafrecht und Strafprozess von Prof. Dr. Józef Jan Bossowski, Internationale Verpflichtungen Polens von Sektions-Chef Prof. Dr. Julian Makowski.

Im gleichen Verlag erschien: Grundriss der auf dem Gebiete Westpolens geltenden Prozessordnung, v. Prof. Dr. B. Stelmachowski.

Verlag der Zeitschrift „Ruch Prawniczy i Ekonomiczny“ in Poznań: Kodifikation des internationalen Rechtes, von Advokat Dr. Simon Rundstein.

Verlagsinstitut „Biblioteka Polska“, Warszawa: Handbuch des öffentlichen Rechtes, herausgegeben von Prof. Dr. Zygmunt Cybichowski, Richter des ständigen Tribunals im Haag, Band I. bis VIII.

Verlagsbuchhandlung „Gebethner und Wolff, Warszawa: „Naród, Jednostka i Klasa“ (Die Nation, der Einzelne und die Klasse) von Prof. Dr. Roman Rybarski.

Verlag „Bank Polski“, Warszawa: „Bulletin of the Bank of Poland Nr. 1“, Report of the financial Adviser Charles S. Dewey.

Verlag Gustav Fischer, Jena: Die Entwicklung der Lohnregelung und der Arbeitslosenfürsorge in England, von Prof. Dr. Lujo Brentano.

Sprechsaal und Auskünfte:

Aktuelle Fragen aus dem polnischen Privatrecht.

I. Schiedsgericht.

a) **Ist es gesetzlich zulässig, in einem Verträge für die Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus dem Verträge ergeben könnten, ein Schiedsgericht zu bestimmen?**

Zulässig nach den gesetzlichen Bestimmungen aller 3 Landesteile. Der Schiedsgerichtsvertrag kann in den das Rechtsverhältnis beurkundenden Vertrag aufgenommen oder später gesondert abgeschlossen werden. So verhält es sich nach dem russischen (in dem einst russischen Landesteil) und nach dem österreichischen Recht (in dem einst österreichischen Landesteil); nach dem deutschen Recht (in dem einst preussischen Landesteil) kann beim Abschluss eines mündlichen Vertrages jeder Vertragsteil die Errichtung einer schriftlichen Urkunde verlangen. Zu bemerken ist, dass nach dem russischen Zivilprozessgesetz ungeachtet des bereits abgeschlossenen Schiedsgerichtsvertrages vor der Entscheidung über den Rechtsstreit ein Vergleichsvermerk (in Form eines Notariatsaktes zu errichten ist, welcher u. A. die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes zu enthalten hat. Mit dem Zeitpunkt des Vergleichsvermerkes ist das Schiedsgericht ins Leben gerufen und das weitere Verfahren kann nunmehr ohne Teilnahme der Parteien stattfinden. Die Gesetze nennen bestimmte Rechtsverhältnisse, rücksichtlich deren Vergleichsvermerke nicht zulässig sind, durchwegs ausserhalb der Sphäre des Handelsrechtes.

b) **darf ein Vertrag vorschreiben, dass die Schiedsrichter in bestimmter vereinbarter Weise zu ernennen sind oder müssen die Schiedsrichter von einer bestimmten Behörde ernannt werden?**

Gemäss aller 3 Gesetzgebungen können die Parteien im Schiedsgerichtsvertrage oder auch gesondert die Zusammensetzung des Schiedsgerichts bezw. den Vorgang bei der Berufung zum Schiedsrichteramt festsetzen. Die Einflussnahme des staatlichen Gerichts beginnt erst dann, wenn sich die Parteien hinsichtlich der Zusammensetzung des Schiedsgerichts nicht einigen können oder eine von ihnen mit der Ernennung ihres Schiedsrichters im Verzuge ist.

c) **wenn ein Vertrag ein Schiedsgericht vorsieht, kann man die Gegenpartei zwingen, eine sich aus dem Vertrag ergebende Frage durch das Schiedsgericht entscheiden zu lassen, selbst wenn die Gegenpartei dies nicht tun möchte?**

Die Frage muss bejaht werden.

Wenn — im einst russischen Landesteil — die Parteien die Entscheidung über den Rechtsstreit einem Schiedsgericht vorbehalten haben und eine der Parteien die Errichtung des Vergleichsvermerkes ablehnt, steht der anderen Partei das Recht zu, sich an das staatliche Gericht zu wenden, welches mit eigenem Entscheid den Inhalt des Vermerkes festsetzt und insbesondere den Schiedsrichter für diejenige Partei, welche ihn nicht eingesetzt hatte, sowie den Superarbitr ernannt. Ein solcher Gerichtsentscheid vertritt die Stelle eines Vergleichsvermerkes und lässt keine Rechtsmittel zu.

Auf Grund des österreichischen Gesetzes wählt jede der Parteien ihren Schiedsrichter und die Schiedsrichter den Superarbitr; will eine der Parteien ihren Schiedsrichter nicht ernennen, so ernannt ihn das Gericht über Antrag der anderen Partei. Der nämliche Vorgang findet statt, sobald die Schiedsrichter sich über die Wahl des Superarbiters nicht einigen können. Falls aber im Vertrag vereinbart wurde, dass die Parteien gemeinsam den Schiedsrichter ernennen und in der Folge eine von ihnen die Vornahme der Wahl ablehnt oder die Parteien über die Personen der Schiedsrichter sich nicht zu einigen vermögen, dann erkennt das staatliche Gericht, dass der Vergleichsvermerk seine Rechtskraft verloren hat. Abgesehen von diesem einen Fall kann mithin das Schiedsgericht stets, auch im Weigerungsfalle von seite einer Partei, zustandekommen.

Nach der deutschen Zivilprozessordnung kann das staatliche Gericht den Schiedsrichter für die Partei ernennen, welche ihn nicht selbst ernannte, wodurch ihr Widerstand zunichte wird. Eine Ausnahme bildet nur der Fall, wenn der Schiedsgerichtsvertrag die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes vorsieht und einer der darin namhaft gemachten Schiedsrichter sein Amt nicht ausüben kann oder nicht ausüben will.

d) Gibt es bestimmte Landes- oder Ortsgesetze, die sich auf die Art der Führung der Schiedsgerichtsverhandlungen oder auf die dabei vorgebrachten Beweismittel beziehen?

Die Schiedsrichter sind grundsätzlich weder an die Vorschriften des materiellen Rechtes noch an die Normen des Prozessrechtes gebunden und entscheiden über den Rechtsstreit nach allgemeinen Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit. Insbesondere sind sie hinsichtlich der Beweismittel an keinerlei Vorschriften des Streitverfahrens gebunden. Im Uebrigen steht es den Parteien frei, im Schiedsgerichtsvermerk oder in einem späteren Abkommen mehr oder weniger eingehend das Schiedsgerichtsverfahren zu regeln. Im Sinne der deutschen und österreichischen Zivilprozessordnung hat das Schiedsgericht kein Recht, Zeugen und Sachverständige in Eid zu nehmen, es muss vielmehr gegebenenfalls mit einem entsprechenden Antrage an das staatliche Gericht herantreten. Das russische Zivilprozessgesetz enthält eine solche Einschränkung nicht. Die Gesetze regeln bloss die Form der Urteilsverkündung der Schiedsgerichte.

e) Kann der Vertrag vorschreiben, dass die von dem Schiedsrichter getroffene Entscheidung endgiltig ist, und bejahendenfalls, was für ein Recht auf Berufung gibt es, wenn überhaupt, gegen diese Entscheidung?

Grundsätzlich ist eine schiedsgerichtliche Entscheidung endgiltig und hat den Wert einer rechtskräftig beurteilten Sache, doch können die Parteien nach den Vorschriften der deutschen und österreichischen Zivilprozessordnung vereinbaren, ein solches Erkenntnis vor der höheren Gerichtsinstanz anzufechten.

Dessenungeachtet kennen alle Gesetze die Nichtigkeits- bzw. Unwirksamkeitserklärung schiedsgerichtlicher Erkenntnisse aus Gründen formaler Natur z. B. zufolge Nichtfertigung eines solchen Erkenntnisses durch alle Schiedsrichter, desgleichen zufolge Ueberschreitens der im Vermerk dem Schiedsgericht zugesprochenen Zuständigkeitsgrenzen. Laut Vorschrift des russischen Zivilprozessgesetzes ist eine derartige Berufung binnen einem Monat vom Tage der Urteilsverkündung einzubringen. Das österreichische Gesetz schreibt eine dreimonatige Frist vor. Das deutsche Recht setzt keine Frist fest. Für die Entscheidung über solche Berufungsklagen sind die staatlichen Gerichte zuständig.

f) Wie kann die Entscheidung des Schiedsrichters erzwungen werden, wenn die Gegenpartei des Verfahrens sich nicht nach der Entscheidung richtet?

Nach dem deutschen und russischen Zivilprozessgesetz findet die Zwangsvollstreckung des Erkenntnisses eines Schiedsgerichtes auf Grund eines vom staatlichen Gerichte zu erlassenden Urteils bzw. Vollstreckungstitels statt. Im einst österreichischen Landesteil wird die Vollstreckung schiedsgerichtlicher Erkenntnisse nach den für die Vollstreckung sonstiger rechtskräftiger Urteile bestehenden Normen, nämlich mittels einer vom ordentlichen Gericht erlassenen sogen. Exekutionsbewilligung, bewirkt.

g) Erhalten die Schiedsrichter gesetzlich eine Vergütung?

Eine solche ist gesetzlich zwar nicht zugestanden, aber auch nicht untersagt. Draufbezügliche private Abkommen sind zulässig und mangels eines Abkommens wäre ein Vergütungsanspruch als begründet anzusehen.

Zur Frage der Aufwertung deutscher Hypothekarforderungen in Polen.

von Dr. Jerzy Brill, Syndikus der Vereinigten Königs- und Laurahütte.

Ein ganz bedeutende Anzahl von in Polen gelegenen Liegenschaften, Eigentum deutscher Gesellschaften, die ihren Sitz in Deutschland haben, war mit Hypotheken deutscher Bankinstitute belastet. Obwohl diese Hypotheken sodann zediert wurden, haben manche Pfandbriefbanken die Aufwertung vor deutschen Gerichten angefordert, wo sie folgenden Standpunkt vertreten haben:

Im Zweifel sind schuldrechtliche Verhältnisse nach dem Recht des Erfüllungsortes zu beurteilen, weil dies dem mutmasslichen Willen der Parteien entspricht.

Bei einem Wechsel des Rechtes am Erfüllungsorte bleibt für das Schuldverhältnis das alte Recht massgebend, sofern nicht der Wille der Parteien dahin geht, sich dem am Erfüllungsorte neueingeführten Rechte zu unterwerfen. Die Hypothek ist kein primäres Recht, sondern ein Accessorium, denn eine persönliche Forderung kann wohl ohne Hypothek bestehen, niemals aber eine Hypothek ohne persönliche Forderung. Das Grundlegende ist stets die persönliche Forderung, sei es Darlehen, sei es Restkaufgeld oder ein anderes Rechtsverhältnis. Erst zur Sicherung dieser Forderung wird die Hypothek bestellt. Das Darlehen bleibt als ursprüngliches Rechtsverhältnis, zu dem nur die dingliche Sicherung hinzutritt.

Auf Grund dieser Auffassung ist die persönliche Forderung nach dem deutschen Aufwertungsrecht zu behandeln, hingegen die dingliche nach dem polnischen.

Demgegenüber müsste man Folgendes anführen:

Soweit eine Aufwertung zu erfolgen hat, hat sie nicht nach deutschem, sondern nach polnischem Rechte zu erfolgen. Hypothekarische Kapitalanlagen, einschliesslich der persönlichen Forderungen, müssen insbesondere noch hinsichtlich der Aufwertung als dem Rechte des Landes unterworfen gelten, in welchem das belastete Grundstück liegt und zwar selbst dann, wenn für die persönliche Forderung ein anderer Erfüllungsort bedungen sein sollte.

Der Schwerpunkt bei derartigen Verhältnissen liegt eben nach der rechtlichen und wirtschaftlichen Ausbildung der Hypothek auf der dinglichen Seite und es würde der Natur der Verhältnisse zuwiderlaufen, das fast immer in derselben Urkunde geregelte persönlich-dingliche Rechtsverhältnis, das von den Beteiligten durchaus als Einheit empfunden wird, auseinanderzureissen und zwei verschiedenen Rechtssystemen zu unterstellen. (Siehe Prof. Dr. Nussbaum, das Geld in Theorie und Praxis des deutschen und ausländischen Rechtes, Seite 142). Für die oberschlesische Industrie ist eine Lösung dieser Frage von grosser Wichtigkeit, da doch Gesellschaften vorhanden sind, welche ihren Sitz in Berlin hatten, infolgedessen die deutschen Gerichte zur Entscheidung zuständig sind.

Es wäre angezeigt, diese gleichfalls wirtschaftliche Angelegenheit bei den jetzt geführten polnisch-deutschen Handelsvertrags-Verhandlungen zur Regelung zu bringen, sonst aber den Internationalen Gerichtshof in Haag um Entscheidung anzurufen.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs across the page.





**THE AMERICAN BANK
OF POLAND**

KRÓLEWSKA 3, WARSAW.

TELEPHON NOS.:

11-24, 11-58, 11-29, 11-47, 11-35.

TELEGRAMS: „AMBANK WARSAW“



**BANK AMERYKAŃSKI
W POLSCE S. A.**

KRÓLEWSKA 3, WARSCHAU.

TELEFONE:

11-24, 11-29, 11-35, 11-47, 11-58.

TELEGRAMMADRESSE: „AMBANK WARSCHAU“.

„POLAND” MAGAZINE

AN ILLUSTRATED MONTHLY
PUBLICATION IN THE ENGLISH
LANGUAGE

DEVOTED TO THE DISSEMINATION OF
ACCURATE INFORMATION CONCERNING
ALL PHASES OF CURRENT POLISH LIFE

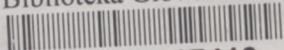
WELL EDITED — PROFUSELY ILLUSTRATED
A MAGAZINE OF THE FIRST RANK

CONTAINS ARTICLES BY THE BEST AUTHORITIES
IN THE FIELDS OF HISTORY, LITERATURE, ART,
INDUSTRY, COMMERCE, FINANCE

SUBSCRIPTION (DOMESTIC) \$ 3.00 PER YEAR
CANADA \$ 3.25. FOREIGN \$ 3.50.

PUBLISHED BY
AMERICAN POLISH CHAMBER
OF COMMERCE AND INDUSTRY
953 THIRD AVENUE, NEW YORK CITY

Biblioteka Główna UMK



300048017413